Hochzuverehrende Herren

Ich habe hiermit die Ehre den von Ihnen Dr.
Herrn unterschriebenen Vertrag [illegible] zurück
[illegible] hierbei [illegible] Abschrift [illegible]

Ich [illegible] nachdem der Vollmacht und die Akten
vorliegen, daß die jetzigen Klägen die einzigen
Erben der [illegible] Erbschaft [illegible]
sind, der Ansicht [illegible]

1) daß dieser Contract [illegible]
anzufechten

2) diesen Erben die eine Hälfte der Vergütung
[illegible] 3.360 — sogleich [illegible] gezahlt werde,
gegen Leistung [illegible] Herrn Dr. Herz die Gültbriefe
haben würde [illegible]

3) die Liquidation der Einnahmen [illegible]
und welchen sie der [illegible] Herr beobachtet,
die andere Hälfte den Herrn Dr. Gerichtsamt
als Mandatar [illegible]

4) die Vollmacht und Originalacten, wodurch
die Legitimation als einzige Erben [illegible]
wenn sie [illegible]

7

in viridi notata Abschrift für den Acten Fascikel
wären. Hiebei alles ehrenbietigst Ihnen
meinen hochgeschätzten Herren
Collegen empfehlend, verharre
hochachtungsvoll

Ihr ergebenster
Dr Varrentrapp

Frankfurt
d. 26ten May 1826.

Der von Herrn Dr Varrentrapp sub 1 a A unterstand grünbraten Weinberg scheint
ist vollkommen bey, dann nun der Syndicus Bachmann f 350 – in Handen behalten
so ist das dem allenfalls erscheinenden Ab. Jüngsten oder seinen Intestaten quanten
bis zu Ablauf der edictal-Ladung gesichert, dannenhero hat aber nöthig ist
das auch für die spätesten Folgen der Leben der 2ten Ehe Maryar: Scheidt Gemeinschaft
dieses, mittelst einer dem Vergleich beizufügenden Verbindung, in so fern in Nexu
gehalten werden könnten, nachmal: dass sie sub D. Testam: Rich bey allenfallsig
Aufforderungen protestiren und sich ihren Theil sub Fiscal erhalten Schadlos
halten möchten. In einem mir privatim eingesandten Gesuch wurde ich
um diese Cautele nicht viel Worte sagen, als Administrator fremden Vermögens
aber wisse ich was sich Klienten nicht verbunden sey. Jo Constantin Fellner

Ich bin mit Hr Const: Fellner einverstanden
Gerhard
Schmidt

Ich bin mit Hr Const: Fellner einverstanden
Schmidt

Ich bin mit Hr Const: Fellner einverstanden
Adm. Fischer

Ich bin mit Hr Const: Fellner einverstanden
Schmidt

Ich bin mit Hr Const: Fellner einverstanden
C. f. Fellner

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

F. H. d. 25 ten März 1816

№ 1.

Euer Wohlgeboren

haben die Ehre ergebenst
den Contract über mit dem Herrn
Commerz-Rath Faber abgeschlos-
sener Kaufhandel zu gefälliger
Ratification hierbey zu übersenden. Auch
beiliegend einen Brief an Ihro
Excellenz die Frau Gräfin, mit
Bitte solchen gefälligst zu besorgen
und Ihnen zu beyliegender
Quittung zu unterschreiben. Es
wird uns sehr angenehm
seyn, wenn Sie uns lassen, das
Kirschsaft Quantum von ohngefähr
100 Eimer ohngefähr 6000
Eimer Eimer zu machen
und der Preis so wie mit Herrn
Faber bestimmt haben,
pro mortuo notirt werden,
es bedarf also dieser Formalität nicht weiter
Erwähnung und bitte Euer Wohl-
geboren um deren willen
die Reise zu beschleunigen

№ 2.

Eingabe

No 3.

P. P.

Indem ich Ihr Hrn., Ihnen, Verehrtester, die mir erforderliche Wellenheit zu übernehmen, bitte ich inständig, es Ihnen mir Ihnen zu bringen, dass den Lauten ein, wenn mir nur kleiner Theil ihrer bei dieser Sache gehabten Umkosten, (besonders für die vielen Notariats Akte), welche sich über 200 francs belaufen, durch die Billigkeit der Partie, welche sie immer vor (wie den Hrn. Ihren Entwurf) einen reinen Gewinn von f 500 sind, ersetzt werde. Ich zweifle nicht, dass Ihre desfallsigen Vorstellungen genügen, gewärtige Ihrer Zeichen.

Hochachtungsvoll,

Ihr gehorsamster

Dr Bachmann

a. St. d. 25 May 1816.

Sr. Wohlgeboren

Herrn Dr. Hiepe

ad faventes

P. P.

Verschiedene haben die Ehre dieser unterthänigst
zu überreichen, daß Sie nunmehro mit einem
mit Hl. Fürstl. Rath Lauterbeck über das unterzeichnete
Decret d. d. 20ten Juni 1800 gehabten Unterredung
nicht abgeneigten Edictal-Citation der P. Jung-
frauen gehorsamst gebeten, sie übergehorsamst anzuflehen,
daß selbige ohnfehlbar mit Ihnen vorkommenden
Endschluß zu machen geruhen möchten, und zu können,
wann die Intimat. Rechtsmäßig bewirket
worden wäre, P. Jungfrauen worauf edictaliter
vorgeladen, und daß die Lehnsherrn des Ihro
gehörigen Canton unter der Bedingung
auch benzustehen willens, wann sich zu jener
Zeit übereinigende Lehnsherrn nicht finden
würden. Obenbesagte sollen ist

ad 1.) die Intimation der P. P. Jungfrauen
Schwestern selbsten Relicten des einzigen im
Leben der Pfalzin und dem Hause Wasserburg
anklagenden Herrn [illegible] gehörig geschehen, als sie ohnfehlbar seit 26 Jahren jemand
hinterlassen dieses Verbrechens angeklagt sey.

ad 2.) Anbetreffend auf jene abwesende Angeklagte
und selbe anzunehmen die Decret, so wie dem
Inhalt dero wir zu dem Endschlusse kommen sind

4

anliegenden Schreiben und der H. Dr. Lehmann
zur gefälligen Veranlassung Löbl. Rechnungs-
Revision zustellen Hochachtungsvoll
H. Hg d. 26 Mai 1816. C Hagen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Frau D. Jorge D. Rossigaboon

[illegible]

Frankfurt
den 27 May 1826.

[illegible]

Verzeichniß der Vorlesungen
in Frankfurt
der jetzigen Herrn Studirenden
Theologie
und
Liebl. Fr. Frankfurt. Reformirten
Gymnasii Scholarchen
den Herrn
Mit Anlagen A. B. C. D. E.

Eines Liebl. Fr. Frankfurt. Reformirten Gymnasii Scholarchen ist es gefällig, mir mündlich, dasjenige zusammen zu schreiben, was der Herr Pfarrer Beccius d. 27 den März 1727 diesen Gymnasio Elisabetha Götz zur Lehrerin vorgeschlagen, und ihr zugleich 1.) seine Pflichten gegen seine Lehrerinnen und seinen Lehrer anbefohlen, 2.) seine Obsorge und Treue seinem zukünftigen Leben zu rühmen, und dagegen die mündlichen Versicherungen seiner Dankbarkeit und Gehorsam gegen seine Lehrerin, Elisabetha Götz angenommen, als sie Alumna des Fr. Frankfurt. Reformirten Gymnasii im Jahr 1790, wurde, wie sie in dem mit ihrer selben vorgenommenen Examen [illegible] in Gegenwart mehrer Scholarchen Fr. B. erklärt hatte: „Dieses habe ich von dem Herrn „Beccius schriftlich, und „mit vielen Lobsprüchen „belobten Herrn vernommen

„ Jemand und mit jenem Ab
„ leben an die nächsten
„ Konsorten abzuhalten wie
„ dann müssen es haben sein
„ der Inhalt laut am 13 Jun
„ Anno 1729 gnädigst ertheil
„ tatum Gesundbrunn Anno
„ gnädigste Herrschaft den
„ Point, wo deductis deduc
„ endis mit einen Thaler
„ den 2313 fl 1 xr im f 22 Kop
„ an die benöthigte Kon
„ sorten zu entrichten und
„ abzuliefern bleiben. „

Was jenen Punkt anbelangt, wo diese Auflagen zum höchsten an obangezogenen Rikelsbrunnen gehen, und zum höchsten an die Quelle Brunnenschen Leben angestellen sollen; Anzeigen sollen 2 Personen Anfangs Juni mit Brunnenschen 2.) Personen Benannten Brunnenschen wegen die Leben des verstorbenen im Jahr 1796 den hier Litt. A enthaltenden Anschlag abfassen und den hierüber Rat genau Bericht erstatten. Inhalt wurde dann zu sagen sein, wo mit Angedeutung an die Rikelsbrunnen Quellen Leben wachsen, und wenn sich dieselben binnen 6 Monaten nicht mehren und Anzeigen sollten, jedem

Litt: A.

Wan die Ruppt Pfuittsen
unsrigen Lebens

die Häfften des hinsalben
gebürgenden Lehrata nebem
stehe mit f 555.- 33 xr ℔ Bunde
stehet mundum stellen. Leinds
gnossen, und samt denen
die Häfften des hanenbesen
Pfarrhofens an die einen
Jendts Pfuittsummerische Lein
wen Löbl. Pfleg Amt verfasst.
Es betrogt das andern den
Pfarren Hannsen Pfuittsen
unrigen Lein ist gewen in
actis sine und da sin Pud,
gnossen, dass selbe nebenstehe selbige
gründen und gewissen ver
den, jeden [illegible] die [illegible]
gnebetten dreüber nachsu
misse, als dass im Jahr 1796
mit Leonard Pfuittsummer
und Pfarrhofs Leonard [illegible]
des hanenbesen Pfuittsummerische Lein
Lein Übnemen kunft um Ostern
dieses gnantten von f 60.—
bezahlt werden, als dan
unter Litt B. inliegende
Pfein in Kunza beyfügt.
Fürst obern Titl um Hl.
Ke Ersuchen als Fundabl
der Pfarrhofs Lehenbesen
Pfuittsummer und Gnedig
Hochfürstl Consens ferners
mit der Revers Urkund Litt: C
die resp: Curial und Canonic
gnesse obrigkeitlichen Leonard
Pfuittsummer und Pfarrhofs Leonard
Pfuittsummer

gegen Löbl. Rychb. Rd. wie Anno
sind. Klagbar bei Löbl.
Gericht, Ihre Forderung zeigt,
wiedurch Sie [illegible] Absteindung
[illegible] der Hof. Gemeinen
Frankfurtischen Linie,
und Bibra, wenn sie die
Dr. Frankenburgische Rechtung
innen angebliche Forderung
nicht in Original vorlegen
können, hinfalben zu Bezahl
ung der 2 andern Theil
des Bauerischen Fideicom
misses aus den 1111 fl. 6x pens
Zinsen vom Jahr 1790 an
an die Hof. Gemeinen Frankf
furtischen Rubicken anzu
halten.

Zugleich aber hat Sie Dr
Beschwerden wie gleichfalls ihr
vom Rathe Ihr Recht in
Acten abzufassen, und zu
vorgelegen zu vertheidigen
gegeben, und ist demnach
mich hierüber Löbl. Rych
Lands Administration
[illegible] in Sammlung zu
setzen, und zugleich meine
Gnädigst gnädigste Gesinnung
darzulegen.

So ist nunmehr nicht zu
kommen, daß Löbl. Rychung
sich jetzt noch im Besitz der
Gülten des Bauerischen
Fideicommiss noch mit 1111 fl.

6 Kr. beständet, und solches
auch seit 1790 jenigen seit
Hungerstat nicht denen mit
der Elisabeth Götzin abge-
schlossenen Contracten vitalibo
solches nach ihrem Tode an
die Hinterbliebenen, sodann
abgelohnt werden müssen. Hinge-
gen ist ihr auf Verlangen der
Kürze halber nur einen
Credit Schein zu einem
Pfund, zweyen Einen Schein,
jeweils beobachtet, und
demselben nach Abzug
jenigen, so Sie selbst
gehabt, nachdem Letzterer
in Richtigkeit gebracht worden, ohne sie
zu mahnen. Ferner soll zu
nach dem nächsten Todes
fall im Jahr 1796 begonnen
60 Kr an dem Pfund resp:
jenigen der jetzigen Classen beygelegt
allein es scheint die Absicht
ein Genügend zu verschaffen zu
seyn, weniger Hinterlassen-
lauter nach Proportion zu Theil
werden, als ein ungenügliches
Verhältniß nicht nöthig und Klug-
heits zu seyn. Auch darf
man nicht einmal die Stif-
tung dieser Lauten finden
und also nicht ungewiß bleiben
ob sie an jenen 60 Kr Zulage
für einen gänzlichen Abgang,

dem verklärten Haben: so
wünsche ich vielmehr der
Richtung meiner ~~meiner~~ dem
Sinn gegen, diese unbedeutende
Summe für einen gänzlichen
Abschreibung und Zurückgeben
und sie auf diesen Fall der
Ihnen der Hinterlassenschaft
summarischen ~~gehen~~ mit 36 de
Consumenten anzuweisen, diese bedingungsweise Quittungen
beizubringen zu wollen.
Zugleich bitten Sie aber dass
und selbst die benutzen
dürfen, die Sie Herr Gabriel
meinen aber ungewiss
Weise abgewartet die Gut
tung abzuschreiben nicht ver
schreiben können.

Lth D.

In meiner Ihr erstes
Schreiben v. 11 Jun. Jahr: d. J.
welches unter Lth D. Sie
anlangt, haben ich zwar den
gewünschten Beschränkung nicht
lassen zu berücksichtigen gesucht,
kann aber bei den gestellten
Umständen nicht für den
Erfolg bürgen, namentlich
weiss ich nicht im voraus
zu bestimmen welche Grund
sätze der Richter in Hin
sicht der angeschlossenen Ver
gleichung, und des Abzugs
der Zurückbleibenden Zinsen
so wie der zugleichzeitigen Zinsen stellen werde; übrig

Lit: E.

welchen Bezug
welche Lit: E. Ihre
unsere mir unter Lit. E. Ihnen,
wahrscheinlich auf der Ihnen
H. Herbst unterstützende
amtliche Benehmen mitgetheilt
hat, und worauf dieser Ab-
zug als ganz unbetheiligt
anzusehen sein soll.

Da es indessen zur unparteiischen
Lieb: Administration nicht
ganz gültig schien erachtet, diesen
Anspruch zu wandern, als
welle sie das gerichtliche Ver-
fahren vorenthalten und
hätten sich Ihre Vorgesetzten
in Zeit einer sehr genauen
Prüfung dieselben zu
Schulden kommen lassen
wollen; so glaube ich, daß
der vorgebrachten Anspruch
um so weniger von der
Hand zu weisen, als auch
dennoch sehr beunruhigend
dem ~~wahren~~ andern Theil,
sonnenschein Lieu den gro-
ßen Antheil und gelungen
hat. Selbst Lieb: Regierung
Administration dürfte den
Theil theilen: so kommen
wir der ~~Ihnen~~ Ihnen
ist ~~Ihnen~~ Ihnen H. H. Herbst Erben
Erwarten gegen Entschädigung
einer Summe zwischen
den 700 bis 800, ~~Thl~~ Thl
Minimum und nicht gezahlen

Und damit genau entsprechen
Hochachtungsvollst der ihnen
gegenüber verbleibt.

Auszahlung

Thl für Kapital und Zinsen
ihre Forderung

Frankfurt den 20ten März 1816.

ad ven decr d 14 ct mf 21 huj

Cch: d. 31. Oct. 1816
Nr. 6 x

Anzeige Abnahmsmessung
und Lieferung
Ausschuß
der Fr Senckenberg gehörigen
Bestimmt Schenkungsurkunden
zum Abdrucken
abreden

Zugleich Gesuch
um Genehmigung

In Betreff Herrn Hofrath Prof. Ludwig
Hochwohlgeb. Schreiben Ihnen
übersandt und Ihrem
Verlangen Abdrucken der
Schenkungsurkunden
Wil Antwort
Num 1

Zugleich thun wir in anliegender
Urkunde Behufs vorläufiger Ausschreibung
aller etwaigen Vorkaufsrechte
an die Lieferung
Bestimmungen mit der
Anzeige Kenntniß
mache d 14 dies d M.
daß wir gesonnen seyen der
Hl Dr Senckenberg
gestellten Wunsch Vollmacht
unter Num: 1 zu genehmigen
abdrucken zu lassen und den
nunmehr alle dem Stell
Genehmigung der Abnahme
Schenkungsurkunden zu setzen
Lieferung
Schenkungsurkunden Bestimmungsurkunden
gegeben sind, mandato
dato nomine
Herrn Ludwig
Hochwohlgeb
und deutlicher Abnahmsmessung
Abdrucken
Lieferung
der
Ausschusses
Genehmigungsgesuch

Num 1

Wir zu Ende unterzeichnete Vorsteher
des Senckenbergischen Stifts
Schenkungsurkunden sowie
mit unterzeichneter General und Special-Vollmächtigter
vollmächtigter
unsers Collegen Herrn Hofrath Prof. & Adv. ord. Baier
Herrn Mitglieds Behufs die besondere Vollmacht
unsers an Coll. Hl Senckenbergischen Stiftung
schenkende Ausgänge pcto. Ab und Zu Ihrem Betr.
dienstlichen Restaurant zu Hülfe zu kommenden
Inscriptionen in Schuldtheilen Obligationen
sie in unserm Namen mit vollgand auf
Stiftung bis auf die Summe von f 700. schreiben
f 700. in 24 fl zu negociren, diesfalls Negotiis
quantum sie unsere Person in Ansehung nehmen,
und sie in unserm Namen nachgültig zu
quittiren, den Kaufschein darüber abzuhalten
Kaufbrief gerichtlich abzufassen, und sie in
unserm Namen allen weiteren Ausgänge an Coll.
Hl Senckenberg. Stiftung und die gerichtlichen
zu bezahlen.
Wir versprechen unsere Hl. Senckenberg. Stiftung
Inhalt überall zu unentgeltlichen und schadlos zu halten.
Zu Urkund dessen ist diese gegenwärtige Vollmacht
in Beisein mehr Zeugen vorgedachten Notarii
eigenhändig unterschrieben. Frankf. den d. 14.

Mai 1816. –

Catharina Barbara Barker gebb. Schmidtshammer von Gottmannstein.

Georg Christoph Braun von Sübeldingen.

Valentin Schwarz von Gottmannstein als Bevollmächtigter des bei den Bertinischen Erben

Dass die verehelichte Frau Wittwe Anna zu Gottmannstein verstorbenen Johann Conrad Barker

nunmehrige Frau Catharina Barbara Barker geb: Schmidtshammer, jedem St. Georg Christoph

Braun Ehemann zu Sübeldingen u. St. Valentin Schwarz von Gottmannstein, gewesenen

adjunct der Ehe gewesten: des Theils Sübeldingen bei Landau als Bevollmächtigt-

ter des Bertinischen seeligen Verlassen hinterlassenen, den Theilt

abverstandene Vollmacht nach nunmehriger Verlesung, von uns genehmigt nicht zeigen –

sondern ihnen abverstandenen, wird hiermit der Theilung pflichtmäßig von uns attestirt.

Landau. Am 24 Mai 1826

Das Amt. Lenne bei der Pfalzau Landt

Landsch. assessor Schmidt

Nachdem durch den im Jahr 1790. verstorbenen Ehemann der im Dr. Senkenbergischen Bürgerhospital verstorbenen ledigen Bürgerstochter Elisabetha Götz, und in Gemäßheit des von dieser Tante, der Dienstmagd Anna Elisabetha Becrits am 27. März 1787. errichteten Testaments, dem darin S. 11. 12. 13. verordneten Pflichtheil völlig Genüge Dr. Senkenbergischen Stiftung administration in Ansehung der verstorbenen Pflegetochter Elisabetha Götz gegen ihre Rechnungen in das Hospital, letztere mittelst Einziehung einer Cessio vitalitiæ in den Besitz ihres sämtlich hinterlassenden Vermögens gesetzt hatte, so für nöthig erachtet hat, sich mit der substituirten Erben in Güte zu vergleichen, und solches mit der Verkommerin der ältern der beiden Töchter des Judith Margaretha Schmittkenner Ehemann August Heinrichs bereits im Jahr 1796. über die in dieser Götzischen Substitutions-Verlassenschaft inclusive des Salbini Antheils des gerichtlichen Abtheilung. Instrumenti vom 2ten Juni 1798. und 28. Juni 1800. Edictaliter vorgenommen, und pro mortuo erklärten Nicolaus Junghenn beschlossen, und sich nunmehro mittelst der von der gerichtlich abgestatteten Cession der Judith Margaretha Schmittkenner ehelichen Tochter Johann Herrmann verehelichten Process abzufinden mittelst Vergleichs zu erklären;

so

so ist auf nächstzunächstungen dessen Dr. Senkenbergischen
Stiftung Administration einen Herrn Dr. Bachmann als Curand Herrn Schmidtheiner
seinen andern Vorschlag, worüber nächstige Vergleichung
vorgenommen, und abgefasset worden.

1.) Entsagt Herrn Dr. Bachmann Namens Herrn
Curanden von Herrn Joh. Herrmann Schmidtheiner
Leben und allein übrigen Erben Klägers Catharina
Barbara Becker geborenen Schmidtheiner von
Gotteranstein und Georg Christoph Brand
von Sielbeldingen Kraft hier beiliegenden Special-
vollmacht allen an die Dr. Senkenbergische Stiftung
habenden Ansprüchen und Forderungen, wie solche
Herr Namen haben mögen, und weist unter den
sämtlichen dem gegen dieselben angestellten Process
also durch diesen Vergleich gänzlich verabschiedet ab.

2.) Verspricht wegen Herrn Dr. Bachmann für
seinen Mandanten auf den bemeldten Stiftungs-
Protocolls im Jahr 1796 verfallenen 60 fl. auf ermeldte
neue Summe von 700 fl. schreiben Siebenhundert
Gulden das 24 Fußstück als Abfindungs- und
Vergleichs-Quantum nicht nur für die Herrn Joh:
Herrmann Schmidtheinerischen Leben zustehenden
Theil an dem Götzischen Substitutions-
genußantheil, sondern auch für den ermeldten
Viertel des zweifelsfrei pro mortuo zu haltenden
Nicolaus Jungbenn.

3.) Macht ausdrücklich Herrn Mandatarius nicht allein
sich gnädigst, die von ermeldten Curand rück Herrn Post-

zu:

Nachdem durch den im Jahr
1790 verstorbenen Gebrauer des
im 3ten Quartier hiesiger Stadt
Frauen Gebiethel gehörenden
Hauses Gebäudes Nro 1
gehörenden Hofs Götz und in Gemäs-
heit des darüber errichteten Testa-
ments der Verstorbene mit seiner Ehe-
frau Elisabetha Geborne Hess am 27
März 1827 den Herrn S.
11. 12. 13 verordnete Vorste-
hers Amts Collegium zu Frankfurt
Administratoren in Rücksicht
des in gedachtem Testament
von Elisabetha Götz gegrün-
deten Antheils an Gebäude
zum Gebiethel, sodann mittelst Ver-
trags vom 30ten pacti vitalitii in den Besitz ihres gesamten
Hauses Gebäudes Hofraithe Stras-
senseite gesetzt haben, so hat
nachher verstorbene, sich mit
dem gedachten Testamente
im Jahr 1830 einverstanden,
und selbiges mit den Testamen-
tarischen Verordnungen
[illegible] Gedächtniß Messe gestiftet
Stiftungen an Kirchen An-
stalten Hospitäler und
[illegible]

welcher den selben Antheil des [illegible] Schuldverschreibungen dem 2ten Juni 1798 und 20 Juni 1800 edictaliter aufgeforderten und pro mortuo erklärten Nikolaus Schmitthenn[illegible]

Jahr 1796 über die einen
Hälfte des Götzischen Substitutions-
lehens # [illegible]
~~und da sie [illegible]~~
~~[illegible] Nikolaus [illegible]~~
~~und [illegible]~~
~~in [illegible]~~
~~[illegible] 2ten Juni 1798~~
~~und 20 Juni 1800 edictaliter [illegible]~~
~~und da sich [illegible]~~
~~[illegible] Nikolaus [illegible]~~
~~[illegible] 20 Juni 1800~~
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ sich [illegible]
hat, der von den gemeinschaftlich
rechtsgelehrten [illegible] der
ehem[aligen] Justiz [illegible]
Schmitthennerschen Linie
[illegible] Gewinn, ~~[illegible]~~
erhobenen Process [illegible] entgegen
[illegible] zu bemerkungen; zugleich
[illegible] zwischen gedachten
[illegible] Richters
Administration einer- und
[illegible] als Anwald
der Schmitthennerschen Erben
anderer Seite entstandene anderweitige
Streitigkeiten [illegible] und
abzuschließen werden.

1) Entsagt zwar [illegible]
Namens der beiden oder der
[illegible] Schmitthenner-
schen Linie und allein übrigen
beiden Kläger Katharina

besonders Endes gelassenen Spitthammer, den Gottmannischen und Jorgen Heinrich Brandt'schen Liebhabern Kunstschmiedarbeiten Muscheln, musste allen an die Vorkommenden Richtung Verbindungen Anschlüssen und Fugen ein solches mit Leder unterlegt und nicht unter dem Hammer dem passen hinreichen, damit das Ganze Arbeit gründlich gelinde [illegible].

2.) Wegen Anfertigung der Verschiedenen zum Einmauern und Befestigung der Eisenstäbe im Fenstergitter Rahmen Rüstungs-Protokolls im Jahre 1796 vorgekommen 60 ℔ und weiter eine Summe von 708 ℔ schweren Eisenstäben, Band Gelder und 24 Fuß Abschlüsse und Anschlusspunkten nicht mit zu den Ord. Hammern Spitthammer und Zinn zu rechnenden Antheil an dem Gottfriedschen Liebhaber Arbeiten, sondern mit zu den Spitzhammer Band Gelder pro mortuo verklärten Rückstand genommen.

3.) Auch wurden Hinter Mauer Haken nicht allein [illegible] sondern auch in den vorhandenen [illegible] Band Eisen gesondert

Sollten jedoch wider Verhoffen [illegible]
noch ~~ein~~ Erben [illegible] der [illegible] Menge
welche Schuldforderungen hieran [illegible]
und über kurz oder lang sich äußern: [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] seiner Verwandten, daß dieselben
die [illegible] [illegible] für das zu
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]

4.) den ~~[illegible]~~ [illegible] An-
sprüchen und deren
[illegible] abgetragen [illegible]
die Hälfte mit 350 fl [illegible]
bei Unterschrift dieses Ver-
gleichs, die andere Hälfte
mit 350 fl aber [illegible] dann
bezahlt und entrichtet wird,
wenn zuvörderst auch in Betreff
~~[illegible]~~ der ~~[illegible]~~ [illegible] auf Nico-
laus [illegible] ~~[illegible]~~ zufallenden
Hälfte ~~[illegible]~~ und seine [illegible]
Erben [illegible] oder [illegible]
[illegible] edictaliter [illegible]
[illegible] und im Nichterscheinungs-
[illegible] dieselben pro
mortuo erklärt seyn
wird.

Capital schuldigen ~~[illegible]~~ Abzugs
~~[illegible]~~ gebühren zu entrichten
haben erklärt auch gemeinsamen
Mandanten für alle auf das
von der verstorbenen Elisabetha
Götz [illegible] [illegible]
Substitutions-Vermögen habenden
Ansprüche vollständig
befriedigt, und quittiren solche
[illegible] dadurch
an Löbl. Stadt Frankfurtische Rechnungs-Ad-
ministration #
Urkund dessen wir beyde Theile
begeben sich aller gegen
diesen [illegible] Vergleich
zu machenden Einreden [illegible]
[illegible] Namen haben, und
haben solchen in duplo eigen-
händig unterschrieben und besie-
gelt. So geschehen Frank-
furt den 31 ~~[illegible]~~ Mai 1816.

gehörenden Capital schuldigen Abzugs gebührenden zu entrichten
Sondern erklärt auf seinen Pflichtentheil für alle auf
den von der verstorbenen Elisabetha Götz ihrem
seinem Bruder Sohn Substitutions verordneten Ver-
bindlichkeiten vollständig entsetzt und cedirt
solche nöthigenfalls andurch in Gemäßheit Dr. Senken-
bergischer Stiftung Administration.

Sollten jedoch inzwischen noch Leben und
der Frau Isabella Margaretha Schmidtberger
Kinder existiren, und über Erbs ordnung mit
Ansprüchen auf diesen Lehensfall auftreten; so ver-
spricht ihnen Dr. Backmann Vormund seiner
Pflegbefohlenen, daß dieselben die Stiftung gewärtigen,
und für das Zuviellerhaltene schadlos halten
wollen.

A.) Die stipulirten Vergleichssumme wird dergestalt
abgetheilet, daß die Hälfte mit 350 fl baar bei
Ratificirung dieses Vergleichs, die andere Hälfte
mit 350 fl aber alsdann bezahlt und entrichtet
wird, wann zuvörderst auf in Betreff der dem
auf Nicolaus Junghenn fallenden Hälfte,
er und seine etwaige Leibeserben unausbleib-
edictaliter aufgefordert, und im Nichterscheini-
ungs fall derselben gänzlich pro mortuo
erklärt seyn wird.

Beide transigirende Theile bezeugen sich
allen gegen diesen aufgesetzten Vergleich
zu machenden Einwendungen, wie solchen Namen
haben,

haben, und haben solchen in duplo ausgefertiget,
und eigenhändig Unterschrieben und Besiegelt.
So geschehen Frankfurt den 31. März 1816.

Dr Bachmann,
als Fiscal-Provisorischer
der Hochlöbl. Joh: Herrmann
Schmitthenner'schen Erben: Cur.
Herrn Hochbarer Denker von
Gottesmühlstein (bey Landau) und
Georg Christoph Schmid von
Eisbalzingen.

Dr Doctor Friedrich Ludwig
Bestellung der Freien Stadt
Und in deren Namen
Dr Varrentrapp

N.° 6296.

In Sachen der Johann Conrad Schmidtbennet'schen Eheleute, Angeschuldigten, contra Löbl. D.e Senckenbergischen Stiftungs-Administration Angeschuldigte, Ehescheidung betreffend, ist decretirt:

Sonderlich die Anzeige des Herrn Dr. Kliepe de 10. Sept., das Erscheinen des Ehe. Brand de prs. 16. Sept. und das in Antwort der Reproduction des anberaumten Edictaldictirung abgefaßte Erkenntniß des Judicium sub dato 8. curr. ad acta, und gleichwie nunmehro in Ermanglung des angesetzten Termins, die Abhörung beyder Theile nicht angemessen mit ihren Anzeigen Aufschreiben vor das Beckmann'sche Commissorium verwiesen werden, also hat sich judex zur Abhörung der Zeugen, so dem Ehemann Beistand zu- und der Entfernung beyder Eheleuten Zuflucht des mit Löbl. D.e Senckenbergischen Stiftungs Administration hiesiger Anzeige vom 1.ten Juny d. J. abgefaßten Commissorii gebührend, dessen Herr Dr. Beckmann, mit einer Special-Vollmacht zu Abschließung der Ehe des Commissi zu legitimiren, vere-

ret

mit diesen selben unsere Intention
unterlegen soll.

Decretum Post-Scriptum, den 14. Oct: 1816.

Gerlach

Sechzig Exemplare.

Gaedeken

Renaud

Insp. d. 21. Octobr.

C. Dr. Jünger

adven decret: d. 7 Jun: ca

Erfurt d. 10 Sept. 1816
VI. 6 x

Hochwohlgeborner Herr
Hochzuverehrender Herr Kanzler

Ew. Hochwohlgeboren haben mich durch Ihr gefälliges Schreiben vom 3ten d. M. veranlaßt, mich über die Frage zu erklären, ob es rathsam sein möchte, die Universität Jena nach Weimar zu verlegen, und mit der Universität Erfurt zu vereinigen.

Ich habe diese Angelegenheit, welche mir um so wichtiger ist, da sie mich in meinem Wirkungskreise betrifft, mit aller Aufmerksamkeit überdacht, und mich bemüht, alle Gründe für und wider diese Maaßregel mir deutlich zu machen, um mich darüber mit Ew. Hochwohlgeboren gründlich besprechen zu können.

Ich finde mich um so mehr dazu aufgefordert, da ich mich in meinem Gewissen verpflichtet halte, Ihnen meine Meinung über diese Angelegenheit, welche mir von großer Wichtigkeit zu sein scheint, mündlich, da ich mich nicht schriftlich darüber erklären kann, ohne Rücksprache mit Ihnen, nicht dictatorisch, sondern gutachtlich vorzutragen. Ich bitte daher, mir zu diesem Behufe 3 Wochen a dato dieses zu bestimmen, und zu genehmigen, daß ich Ihnen nach Verfluß dieser Zeit meine Gedanken über diese Angelegenheit mündlich vortragen darf.

Im Fall Sie mir in Gemäßheit dieses Gesuchs

Landsmannschaftlichen Richtung
Abneigung [illegible]

An
Hochedelgebohrne Gemeinde Vorsteher
ad vices der d. 12 Jan. c/a
Hochansehnliche
Gemeinde Versammlung
der Evangelisch Reformirten
in Berlin
Der Hochedelgebohrnen Gemeinde
Deputirten Vorsteher Aeltesten,
Hochgeehrten
Herren
Hochgeehrte Herren Deputirte
Vorsteher = Aeltesten
Hochgeehrten

Wird um Anberaumung
eines

Enthält d. 1. Jan: 1806
Pf. 3 x

Hochedelgebohrne Gemeinde
Vorsteher Deputirte

Da unsere Gemeinde Kirche
zu Berlin einer Reparatur
bedarf, welche Arbeiten
dieselbe bis zum Frühjahr
1806 beendigt sein müssen
damit gedachte Kirche
wieder zum Gottesdienste
und der Gemeinde Ver-
sammlungen eingeräumt
werden kann, so ersuchen wir
Ew. Hochedelgebohrne Ge-
meinde Vorsteher Deputirte
Aeltesten ganz ergebenst
Dienstlichst gleich jetzt
mit Anstalten zu treffen
damit die Gemeinde Ver-
sammlungen in einem ge-
eigneten Locale gehalten
werden können, wozu wir
Ihnen eine Beschreibung
unserer Kirche beifügen

Hochedelgebohrne Gemeinde
Vorsteher Deputirte
Aeltesten

mit seinen Bedingungen An
stellungen gänzlich aufzu
heben und den gnädi
gsten Verordnungen der ehe
sten gemäßlich sich bequemen
wollen sollen und
Wir haben Uns mit ihnen
übrigens sehr wohl
ihrer Treue
versichert halten
Gnädigen

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die Fassung der Kaiserlich Königlich
Preußischen Ratification,
so wie solche in der Convention,
zwischen Sr. Majestät dem Römischen
Kaiser, und Sr. Majestät dem Preußischen
Bevollmächtigten Herrn Grafen von Metternich
unterm 8. Aprill 1796. festgesetzet,
und in dem Separat-Artikel
auch also angenommen worden,
lautet wörtlich folgendermaßen:

Nachdem Se. Majestät der Römische
Kayser, und Se. Majestät der Preußische
durch die Declaration d. 26. Jan. 1798.
die zu Löbau gemachte Abrede,
wegen des Löbauischen Standes
auch, jedoch nicht ohne ausdrückliche
Verwahrung, daß solche
Verfügung weder in noch außer
Deputation vor Präjudiz
angesehen d. 11. April
1796. sondern zum Quart-Präsidial
Commissarius Marschall quaest. ad 555.
33 x. beträgt 1 Act. bereits getroffen, also
zusammen 2 Marschall in stage
Preußisch 1 Quart ad 555 x. 33 x. die 10te
Stimme zu Löbauischen Herrschafts Stand,
wenigen

müßt vorschriftmäßig taxirt und 535 fl. 33 x
gleichmäßig beigetragen. Die Ob
Rechnungs Commission beschließt vorhero
zu gehen, gegen Ertheilung offenen Attestes zu
verabfolgende Abschrift obiger Rechnung
ed. Schuldforderung nach vorherigem allenfalsig
sich ergebenden Abgang angehörigermaßen
fixiren zu lassen, sodann zu gehen, sich übrig
weiters impetrirender Rückerstattung admissio
pro immissione in depot Contractum wegen
selbigen übernommenen Haußarrest aufzu
heben gegen baare Erlegung 1000 fl. Ob
rung gemäß ganz unterthänigst bittenden Zeit
auf Lieferung abkündigen zu lassen,
welchem impetrirender Rückerstattung admini
stration an die Erben Schmidtsammerischen
Linie, nemlich an die Gleichen und Johann
Conrad Schmidtsammerischen angezeigtermaßen
gleichfalls Hochverordnet sey, ad D. H.
Salvo Ersuchen mehrers zu gehen, die bestri
ttene Ob. Rechnung amtshalber zu bringen,
ex officio revidiren und mit Collation
auch pro rata hujus Interessi Restanz

Sinnen Zu geben.

Jubl. d. 20. Juny. 1800.

047

Senckenbergische Stiftsadministr. zahlte pro Porto et exact. f 1 a 20 xr

Die eingelaufenen zwanzig xr

Gottlieb Thom

Diener

Jr Dolf

Jasinum Lit. 20 Juny 1800.

Dr. Senckenbergisch Stiftsadministration.

Landstand Amt Meisenheim

Oberamt Lauterecken

Kreis Land Zweybrücken

Bürgermeisterey Sinzeldingen

Gemeinde Sitzung

Gattenmühle

Sitzung auf dem Haus und Hofraithen des Gemeinde Gattenmühlen Landschaft für Sinzeldingen

Anno 1791.

Temp. Notorii Capt:	Zufaur	Parenter	Testes
Valeßius und 12ten Gleich gültig ord. wie	Georg Quirin Mäuliß und Frau	die Mutter Mariä jeweiser Verwandten Gesamt und Verwandten L. S. erzeugten Taufzeugen	Quirin Mäuliß Bäcker und Gemeinds Gebeth

Vor diesem Gericht Sitzung auf dem Original Gemeinds Hauß, wird Haus und Hofraithen mit den Zeugen, mir Bürgermeister bekannt.

Sinzeldingen den 30ten Xbris 1814.

Der Bürgermeister.

Rebholz

Einregistrirt zu Annweiler den [illegible] empfangen ein Gourant, Zehn Centimen.

Laumüng 1815. fol- [illegible] Nro

Der Controleur Ste.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Département
du Bas Rhin

Extrait
du Registre des Naissances de la Commune
de Steinwiller Canton

Noms du Père	Jour de la Naissance	Noms des Enfans	Noms des Parrains
Margretta	Le 15. Août 1768. —	Jacques Gerard et Jacques Gerard Catherine Gerard	Jacques Bazerle Jacques Gerard et Margretta

Arrondissement de Wissembourg
Commune de Steinwiller

Délivré le 17. Janvier Pour Extrait Conforme
1815.

Enregistré à Steinwiller le Janvier 1815. L'adjoint au Maire
fol. . . n°
Reçu cent
Le Contrôleur.

Pour Président du Tribunal Civil

de l'Arrondissement de Diekirch, certifions
que la signature d'autre part est celle du sieur
Schweickert, adjoint au maire de la Commune
de Steinsweiler, et que foi doit y être ajoutée.
A Diekirch le 19 Janvier 1815.

Gerard

Canton de Carmagnolles

Département du Donnre Crey

Année Mil Huit Cent Quatorze

Gemeinde Gottharamstein

Bürgermeisterey Liebenstein.

Ausgang des Civil Registers der Gemeinde Gottharamstein ein Tausend acht Hundert Vierzig sind.

N.o 11. L'an mil huit cent quatorze le cinq Janvier à deux heures du soir pardevant nous Georges Liebholz adjoint faisant les fonctions de maire qui est officier de l'état civil de la commune de Gottharamstein, canton d'Annweiller Département du Mont Tonnerre, sont comparus les Sieurs Jean Adam Krauss, potier de terre age de cinquante huit ans, époux de la Sieur et Jeanne Jacques Müller Vigneron âgé de trente cinq ans beau frère de la Sieur, domiciliés à Gottharamstein, lesquels nous ont déclaré que le quatre du mois du mais de Janvier à deux heures du matin la femme Marguerithe Krauss née Brand âgée de quarante neuf ans, née à Steinweiler domiciliée à Gottharamstein épouse du Sieur Jean Brand et de Catherine née Schmitt Vigneron est décédé le quatre du mois de Janvier à deux heure de matin en la maison N.o 157. rue dit Kirschel et les déclarans ont signés avec nous le présent acte après que lecture leur en a été faite.

Jean Adam Krauss

Marguerithe

Ainsi signé Adam Krauss Jacob Müller und Georg Liebholz adjoint

Für gleichlautenden Auszug

Liebenstein den 30ten Xbris 1814.

Der Bürgermeister

Liebholz

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kanton Ammerthal

Departement Haut Rhin

Canton Zweybrücken

Bürgermeisterey Lauterburg Pfalzbayern

Auszug aus dem Tauf- und Ehebuche der Gemeinde Hatzenweyler Anno Jahr ein Tausend Sieben Hundert Siebenzig und Eins nämlich Anno 1771.

Tempus Natiuitatis Sept. 1771.	Infantes	Parentes	Testes
Natus Sonntag den 28ten Septembris getauft eodem die	Catharina Barbara	Philipp Conrad Weber Schneider und Ehefrau Maria Magdalena	Philipp Jacob Müller und Catharina Barbara Schmidin beyder Ehefr. Eheleute

Hier hinter Auszug aus dem Original gleichlautend, welches allen mit dem Bürgermeisteramte versehenen Pfalzbayerischen Gemeinden den 30ten Octobris 1814.

Der Bürgermeister

Rebholz

Einregistrirt zu Ausübung Pfalzbayerischer Regierungs im Land Hof Lauterburg.

Lauterburg 1815. fol. . . 99.

Der Einnehmer.

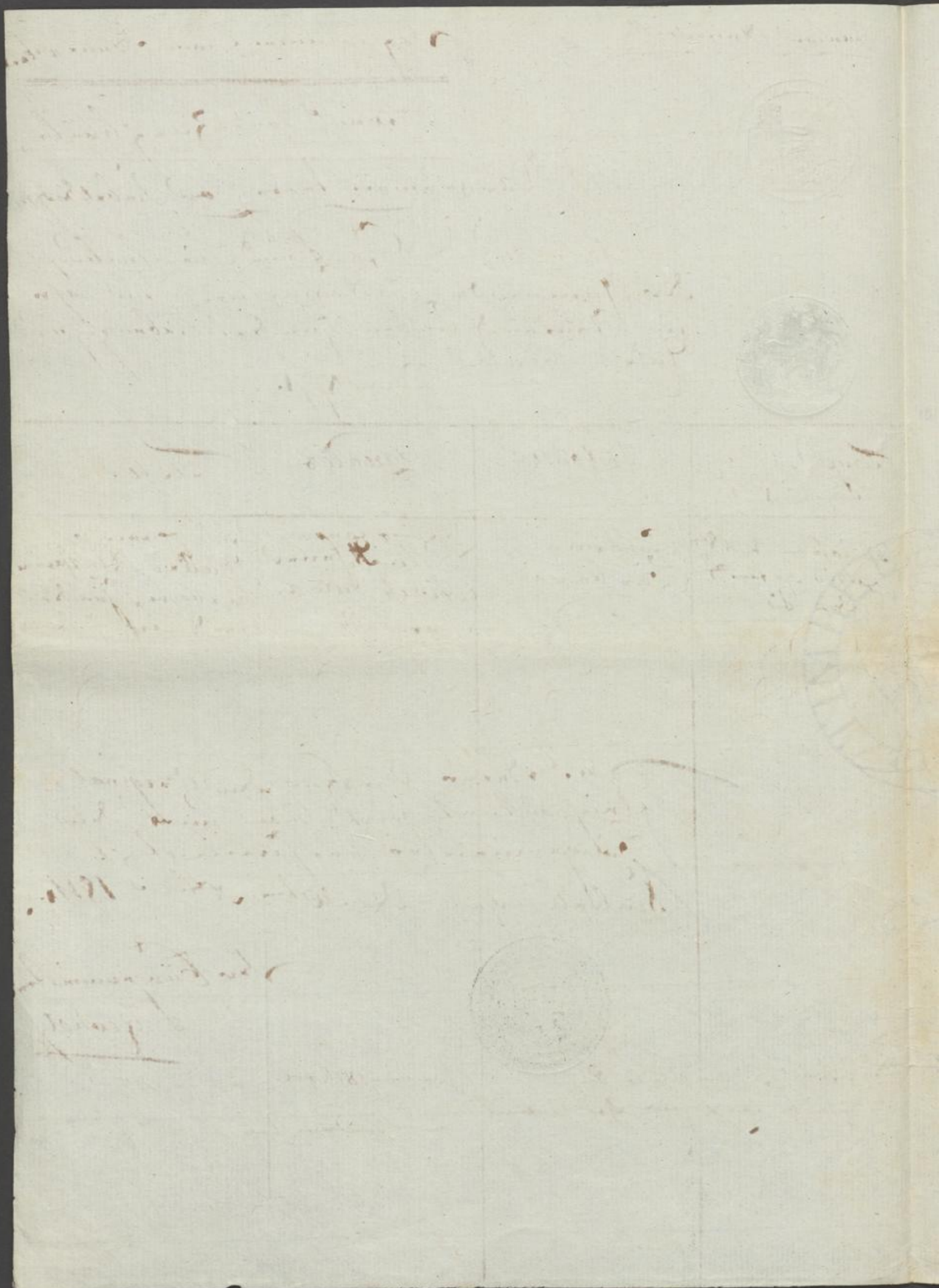

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Kreis von Zweibrücken.

EMPIRE FRANÇAIS 25C
STEMPEL
K.K. OESTERR. UND K.BAYERSCHE ADMINISTRATION AUF D. LINK. RH UFER
K.K. OESTERR. BAYER. CIVIL ADMINISTRATION KREUTZENACH

Bürgermeisterey Siebeldingen.

Gemeinde Gottlemmersheim.

Wir unterschriebene Bürgermeister der Siebeldinger Zehl, Attestiren und Zeugen hiemit auf Pflichten und unter eigener Verantwortlichkeit; daß Burkhardine Barbara gebohrne Schmitthenner, Wittib von Johannes Bader, wohnhaft zu Gottlemmersheim und Georg Christoph Brand, Handelsmann zu Siebeldingen die einzigen Erbsammlinge sind, von dem in Gottlemmersheim gelebt und allda Pastor genannt Johann Hermann Schmitt „ „ henner, gebohren Anno 1678. d. 21ten Sept. alle zu Erben bei Einsetzung in der Ferne, und daß weiter dann keine andere mehr von dieser Familie existiren.

Urkundlich. Siebeldingen den 20ten Januar 1816.

Der Bürgermeister
Rebholz

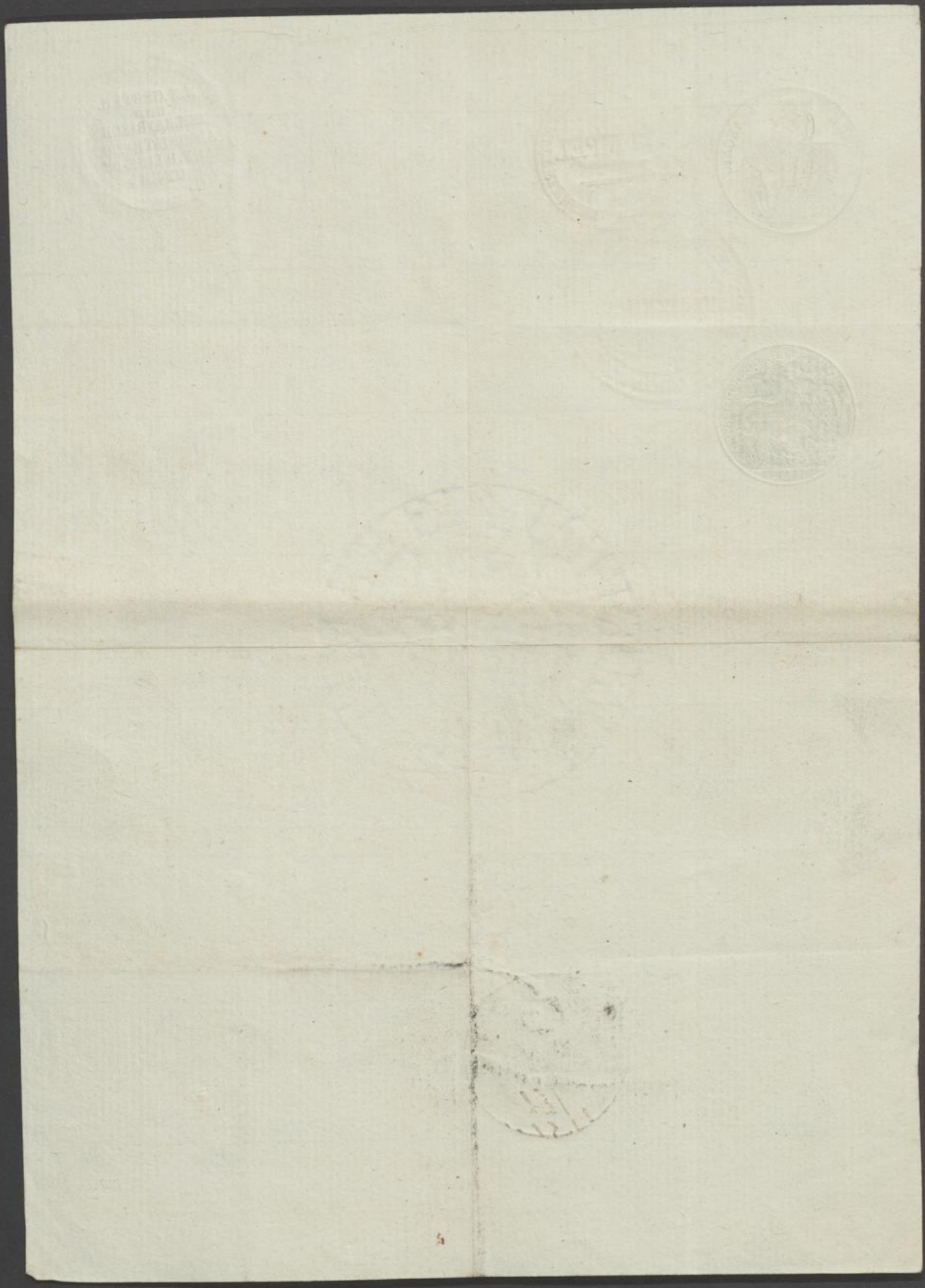

In Sachen des hochgelahrten J. U. Licti
und Senatoris Johann Michael Mezlers,
als verordneten Curatoris der August
Schmidtkammerischen Stiftung, Implorati,
an einem — wider die Admini-
stration der D. Senckenbergischen Stiftung
Implorata zum andern Theil, dieß unter
der Nachlaßsache des verstorbenen
Dankenbergischen Stiftungs-Alumnae,
Elisabetha Göz, verehlichten Nachlaß
des verstorbenen Alumni Elisabetha
Friedrich, geborenen Schmidt, betreffend,
ist hierauf allen Vorbringen nach
zu Recht erkannt:

Daß der Implorant diejenigen
Documenta, worauf er sich
zu Legitimation seiner seiner
eigenen, sowie seine respective
seiner eigenen Legitimation
bezogen, und welche sich der
malen in der Implorantischen
der Imploratischen Stiftungs-
Administration befinden,

neuen,

nemlich

a.) das Testament der Anna Elisabetha Peters d.d. 27. Mart. 1727.

b.) das Schmidtsmannische Schema genealogicum nebst dazu gehörigen Beilagen,

c.) die Original-Vocumente seiner Principalen,

d.) den Vergleich d.d. 11.ten April. 1796., und

e.) die Quittung Löblichen Pfarrämter Amts d.d. 19. April 1796.,

in originali gegen Empfang, stehen der Gerichts-Canzley vorlegen, zu welchem Ende die Imploratische Stiftungs-Administration ihren Consens, dass eingesandt, die sub lit. a. b. et c. benannten Acta da beinnen 8. Tagen, bey

Mea

Examinirung der Execution
des abtrum Hanns Hüngerani,
stands, zu ediren sein mit schul,
dig erkennt wird; hiernächst
eben von demselben vidimirte
Abschriften ad Acta bringen,
und die respective bey den Ak,
ten schon befindliche Abschrift,
ten [2.] et [3.] mit gnädig
vidimiren lassen; so können
hierauf die Originalien der
Urkunden sub lit. a. b. et c.
den Implorantischen Pflegs,
Administration wiederum
zurückgegeben werden, und
sind denen vorgängig die ge,
botene Edictal Ladungen an
den Nicolaus Hungsam und
dessen allenfallsige Leibs Er,
ben, und sich wegen seines
Substituendo auf die Verlassenschaft
des unter den Verlassenschaft
den verstorbenen Elisabetha

Gä,

Göz'in befindlichen Nachlasse
der Anna Elisabetha Gottl.
gebornen Schmidt, anlangen
Ehe-Pacts darin einmal,
das, bey Vermeidung, dass
angesagten xx, Nicolaus
Jüngsten pro morbo an-
genommen, und das ihm
vom seinem Leibes Leben
zugefallene quaestionirl.
Vermögens-Theil zur
Hälfte den Imploranti-
schen Augsp. Schmidt-Gemeinsch.
Pflichten, als substituirten
Miterben, ~~das im anno 1790.~~,
in Gemäßheit des vorge-
legten mit den D.r Vormün-
dern, benannten Nutznieß Admini-
stration als Besitzerin
des Nachlasses des institui-
ten Erben, das in anno 1790.
abgestorbenen verstorbenen
Elisabetha Göz'in, wor-

ihr

ihnen abgeschlossenen Vergleichs, absque cautione innerhalb abgekürzt innerhalb einem termino 6. hebdomadum et annexa clausula certificatoria, auf gemeinschaftliche Kosten beider Theile, eventualiter hinterlegt, und seind das Gerichtl. Einzeichnen, dann Abfertigung nebst Besorgung der Affixion allhier, dann mediantibus Requisitorialibus in Hanau und Marburg aufgetragen.

Im übrigen haben wir

2.) Imploratischer Stiftungs-Administration mit dem was die Implorantin formirten — dann abgeschlossenen Vergleichs zu vernehmen, befunden machtem Cautionsbezeigen hinterlegt durch

ab-

ab – und zur Kuſa nun,
mia[illegible], und
3.) die bisher aufgegangenen beiderſeitigen Praetenſionen und Demandes, gegen einander compenſirt und aufgehoben.

Decretum in Senatu Scabinorum,
d. 2. Jun. 1798.

23

Insinuat d. 6ta Juny 1798.

D.n Senckenbergische Stiftungs-Administration

praes: d 18. Sept: 1798. J. M. von Loën,
Cand. Sen:

Löblichen Rath
des H. Fürsten Primas Rath
Frankfurt am Mayn.

Da ich im Jahr 1796. von
allhiesigem Hiesigen Journal
Avis, annex sub
Num. 104. ordentlich ausgefer-
tigten Avertissement bekannt
gemacht, das Herrschaftliche Cam-
Nicolas Fungsam, oder Mi-
neralien Sammlungen nun
vollkommen Manuscript nun
publicandum Avis Buchhalt
zu

Verwalt
Kreuz in Kaiserwal: ab andern
Landen anbanierten Avertis-
sement zu machen, mit den
Zurücksamm, allen unterthänigst
Pas und andern Sonnen, dank-
barlich zu danken, allein
mit Bitt, sowann bis zu
Ende Januarii zum ver-
sicherig gnädigen Ablösung
gnädigst vorsehen.

Und ob wir zwar nicht-
zweifelten gleich wir einen
Löbl: Rath Pabst, dann auch
im Kaiserwal: Commun zu
Wegen ein[illegible] Sätten
vorhaben wir jedennoch den
Zuschrift, das Löbl: Journal-
Verlagen dem unterthänig-
sten

liglen mit den ringenhalsenen
Lebensstil einen angewiesen
werden.

Wan dann, da sich jemand=
den nach einer Fahrung sin=
halsigen Krankheit den einen
verklebenden Bauch wieder=
bläsen wünschet, den den
Lebe: Balg das Ja sin Brünal:
Sagen Drüse Bach Krankheit
mit Lilla zu benennen,
womit Waldverleben genannt
sin den Nach=Linden zu
sagen, welches nicht den
und Nieren verwandten=
Nine zu verstehen, oder
sinen Knebs Brustfell einen
nasenlichen Leben den zu
geben.

Die

Die Sinzig unfandnalichen wass=
en Zeugnissen vorwahl, als auf=
lauschende Genarnt connde asw=
nunmehro bey zu bringen,
dann aber auf Zuberlan Val
H: Journal Inhalegnes Urtheiles
p: Post mit nebgegebenem
Avertissement mit dasin zu
begnehm.

Ihro mit wasung Leistung in
Inwändigung Ihrer Lieben
gesund

Sigl: Dat Landsbaw Lasmus
Chrudimer Bonigbal, den 3. Sw=
Sept: 1798.

Ludwig Zeugsmus
Zeugno alda.

1.) Ist von diesem Befraiben pomoss der D.r Senckenbergischen Stiftungs-Administration, selbe aus dem Schmidtkennerischen Annali die Rentamts zu geben; 2.) wird der Gerichts Taxglas aufgetragen, dem Implorantis per Signaturam zu bedeuten zu geben, dass die verstorbene Anna Elisabetha Beccius nina geborne Elisabetha Götzin zu ihrer Universalerbin eingesetzt, selbe zugleich verordnet habe, dass nach der letztern unbeerbten Absterben ihre Verlassenschaft zur Halbscheid auf die Judith [1.] Schmidt Hannin oder deren Descendenten, und zur andern Halbscheid auf Nicolaus Jungkens oder dessen Leibs Erben fallen solle. Anna Elisabetha Götzin seye nun A.o 1790., ohne Leibs Erben, in dem hiesigen Bürgerhospital, nicht ermelten sein einen Leibgedings Contract errichtet, verstorben und über die nun die Schmidtkennerische Erben deduciren, nun fallene Halbscheid des Beccischen Fideicommiss habe sich gemeldet Bürgerhospital, mit den Schmidtkennerischen Erben bereits auf eine Summa von 500. fl. verglichen. Nun Nicolaus Jungkensischen Leibs Erben und Descendenten hingegen haben sich bis her Niemand auf die gerichtliche Edictalis Vorladung gemeldet. Wann dann Implorant sich hinlänglichen Beweiss darthun könne, man gedachte Nicolaus Jungkens abzustammen; so bleibe demselben überlassen, sich damit behörigen Orts dahin zu melden und seine Ansprüche an obige Halbscheid des Beccischen Fideicommiss geltend zu machen.

Publ: Dr: Frankenbergs: Stiftungs Administrat: Canzley
Schmidten und Ludwig Jungkens, Jungens zu Wahl Landsmans
Decr: & copc: Nicolai
Hannen Gottlieben Beccischen Curatore d.d. 5. Sept: 1798.
pro Beccischen Curat: Burgs fl. 30 x
Hollerhorn

Indessen finde über habe demselben einen Termin ad, allenfalls auf das Rath der hiesigen Advocaten, wonach der Anzeige nicht der in praxi stehenden demselben hinzuspenden ist, mit hinlänglicher Vollmacht zu versehen; 3.) ist diese Signatur mittelst einer Requisition an den Stadt Rath zu Landau, an den Implorantem zu bescheiden.

Decretum in Senatu Scabinorum, d. 28. Sept. 1798.

Insinuat. d. 5.t 8br 1798

D.r Senckenbergs. Stiftungs-Administration.

Brassl. d. 30ten Jun: 1796. P. E. von Leutenberg Cons: Sen.

42

Rosental d. 28ten Junius 1796.

Wohlgeborner Hochgeehrter
Insonders Hochzuehrender Herr Syndicus

Zu meiner Relation soll in der Gemeindesitzung zur Anzeige von meinem Mann Nicolaus Jungken hinzugethan werden, daß Mann muß Jungken heißen.

Ehemahls der Vorsitzer von Crieb haben mir versprochen die Gemeinden Arot in Hessen Cassel von der Messe, und versprechen bis hinzu den Leben Männern von dieser Familie sind mit langen Jahren von der einzuziehen, und stellen widerwärts sich etablirt haben.

Der Mann Jungken erklärt dagegen wärtig in Gemeinden nicht Lebwandig.

Ich bin der Meinung Ehrente die Familie Jut nicht einzuziehen der stelle Erkundigung einzuziehen. Besonder mit den Die, Die Anzeigen, daß Sie den Namen nicht zu nennen wegen wollten ist gut, stelt Leben so erwerte ich von Ihre Gefälligkeit diesen Schreiben der Gesetze zu Communiciren, diese zu versuchen mir gefällige Antwort zu ertheilen und wo möglich Erleichterung zu geben wie Sie ohngefehr, und wegen sich bewegt, und ob die Versammlung der Gemeinden sein,

Schmidt

Schmidlin Nikl und Hannchen send der Base ab,
Stramin, zu kindlichen Handarbeiten, die ich
so willig als Carmit.
Und sehen die Hannit den vollkommensten
Gehorsamkeit zu machen

Eure Aldyge.

ganz ergebenste Tochter
Ine Mulhauser
Antonien in Rosental
und Hedi Hannhardt

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Lectum in Sen. Scab. d. 1ten Jul. 1796. et Decr.
[illegible] Verfügung wird dem
Herrn Consulenten Runckel hinzuzufügen.

2

An
Herrn Syndicus Wolgnbl. der Stadt
Frankfurt
Hh

Da Abwesenheit des Herrn einmedia Post Expedition
[illegible] Herrn Rescribenden [illegible] Magistrat
Gleichwohl [illegible] zu [illegible]

Frye Frankfort

Friedberg am Mayn

Mit Gegenwärtigem und Kraft dieses ertheilen wir für uns und unsere Nachkommen in der Administration, dem Herrn Johann Georg Friedrich Kumpke, beider Rechten Doctorn und ordentlich geschwornen Advokaten dahier vollkommene Macht und Gewalt: den vorläufig zwischen der Stiftung und dem Bevollmächtigten der August Heinrich Schmidtgennerischen Leibes-Erben aus dem Elsass, dem Herrn Curatorn und Doctorn Johann Wilhelm Metzler, wegen des von der dem Bürger Hospital vertragsmäßig zugefallenen Nachlassenschaft der im besagten Spital verstorbenen Jungfer Elisabetha Götz, abzusondernden cum onere substitutionis belasteten Anna Elisabetha Kreützischen Vermögens dahin getroffenen Vergleich:

1.) daß bei der Unterschrift dieses Fünfhundert Fünf und Fünfzig Gulden 33 Kr. im 24 fl. Fuß, als Abfindung des August Heinrich Schmidt=Gennerischen Stamms, an obbesagten Herrn Gewalthaber entrichtet, in Ansehung des mit substituirten Nicolaus Hengsenner, aber

2.) da nicht erhellet, ob von demselben eheliche Leibes-Erben sich am Leben befinden oder nicht, die Stiftungs-Administration dieselben durch dreimalige Erlassung eines in öffentliche Blätter einzurückenden Avertissements, als da sind: das hiesige Journal, der Reichs Anzeiger, die teutsche Zeitung, die Hamburger Zeitung, die Karls-

ruher

„unsere oder jemandes Leistung in Ober-Deutschland
„und sich binnen jetzo Monaten zu melden und
„zu legitimiren und zu fordern habe und gleichfalls
„binnen dreyen jetzo Monaten Niemand als
„Reklamirung bezeugten Niederländ. Gulden
„zu legitimiren vermöge, andererseits Fünfhun-
„dert Fünfzig und Fünfzig Gulden 33 Xr., in
„24 fl. Fuß, vom 10 Dec: laufenden Jahrs von
„bezeugten Summa Empfangsscheine von dem Vi-
„cedom Baron Gemmingen abzunehmen, die Sub-stitu-
„tion Augusti Heinrich Eigenbrodischen Nachlaß-
„Sache abzuthun und abzuschaffen.

zu vollziehen und zu realisiren, zu dem Ende den unterzeichneten Hauptling, in Namen der Administration zu unterzeichnen, der Aufbezahlung der Pfenglichen Cämmerlichen Gefälle überhaupt bei jetziger Zahlungs-Sache alles und jedes vorzukehren und zu besorgen, auch den Preis Moderation und die Taxation der Pfändung vorzuschreiben vorhaben. Endem wir in der Zahlungs-Anstalten- und Ordnung nöthig befinden, Ihnen Empfangsscheine zu allen Zeiten beizufügen, als ermangeln wir hiermit nicht Ihnen aufzutragen, auch genau zu halten und festzusetzen, so werden wir uns nicht weniger auf gnädigste und verbindlich versehen, auf jedes mahliges Ansuchen, zu attestiren und schaffen, das zu halten; eaque omnia sub clausulis: rati,

grati,

grati, indemnitatis con- et substitutionis toties quo-
ties, hipoteca generalis omnium bonorum quan-
tum opus sit.

Urkundlich haben wir diesen Contract mit eigen-
händiger Unterschrift und mit dem Stadt-Insigel
bekräftiget. Frankfurt den 9ten April
1796.

Joh. Adolf Senior Mdr. d. Phys. primar.
Joh. Dietz Mdr. d. Physicus ordinar.
A. J. C. Wagner Medicinae Doctor.
Joh. Christ. Adelmann. Mdr. u. Physici ord.

Heinrich Remigius Bodenius:

Notarius publicus

J. B. Fritz

Joh. Georg Mayer

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Die sämtlichen Augustinischen Schmidt
schen Gläubiger in Betreff des Gesuchs
Impetranten um Aufgebung wider die Schmid
berg'sche Liquidations-Administration, Impe
tranten

betreffend

Auf Ansuchen der an Nicolaus Jungfrau und
Ehe zu allenthalbigen Verlassenschafts
Edictal-Ladung gemäß Verordnung
zu Aufgebung obrigkeitl. Amts Freitags
den 20ten huj. Termin anberaumend.

Publ. d. 6. Junii 1800.

[illegible]

39

Senckenbergische Stift administr. zahlt Die Inclusa
pro Vorgeld, Voll et Coll ad Rthlr 12 - 8 xr

Benj. Guldenmundt

Diener
Gr Coll

Insinuat. d. 6. Juny 1800.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

a.

67

Nachdem dieses das im Jahr 1790. im le=
digen Stand, und unbeerbt ohne Leibes-Erben erfolgte
Ableben seiner Elisabeta Götzin, Weyl. Mr. Daniel Götzen, hinterl.
nachgelassener Ehegattin und Gemeinschaftlichen allseitig Intestat Erbin, ohne
errichtet testaments Frauen Anna Elisabetha, gebohrne Schmidt,
auch Weyl: Otto Bellius hinterlassener Ehegatten und Gemeinden all,
seiner Intestat Erbinnen Schreiben vom 27ten Mart: 1727. und in diesem
selbigen enthaltenen Inhalten gemessen:

1tens seyen eben verstorbene meine Erbin, nemlich meine Göt=
" tin Elisabeta Götzin, durch Gottes gnädigen allmächtigen allein
" weisen Rath-Schluß und Willen entkräftet, wo mir
" aber nach mir der Testatzicin, ohne Leibes-Erben wäre,
" gestanden würden, so will derselben ihre Mutter, hin=
" terlassene Wittwe Daniel Götzens seeligen Gedächtnus,
" so ebenfalls Elisabeta heißet, und meinen nächstverbundenen
" Schwester Anna Christina Jungin seeligen Andenkens,
" substituirt haben; und stelle

2tens mich gerne vor hinterlassene meinen Erben ohne nöthigen
" Kinder ohne Testament, so soll der mein Erbgut=
" der sämtlich hinterlassenen Erbschaft nach ebenmäßigen mei=
" nen Vettern Nicolaus Jungen und der Anna Leibbzuben,
" der andern Erbgüter aber nach meinen Schwestern Kindern
" Margaretha Schmidt seeligen Antheil: Intestat Erben,
" als nächsten ebenen Erben nach denen andern sich
" zu Theilen Fall gemäß substituiret haben will,
" stellen

3tens nimmt eben unser verstorbene Nicolaus Jungen von
" der hinterlassenen meinen Götz und Erbin, Elisabeta Götzin,

und

„und ihrem Substituirten Mutter ehelichen Mannes nicht zu verleihen
„verpfänden und damit veräußern sollen, wie dann Endesbenannte
„allein gnädigster meiner Schwester Judith Margaretha Schmidt=
„mannin Leib: sintemalen Dame Leben, so lange sie nicht=
„zum Substituirt=Leben wäre, zu Theil worden ist"
bezeugte Substitutions=Urkund ihre Anwendung erlanget hat
und nehmen selbe Lehz: Dr. Landesherrliche Vormundschafts=Administra=
tion allhier, in Gnaden hat Sie nun zu der Vormundschaft gedachter Gattin
gegen ihre Aufnahme in den Vormundschafts=Collegio Lüblich zu
derer Administration mittelst Verpflichtung und pacti vitalitii
die in dem Erbz ihrer gänzlich Unterlassenden Schwägerin
gesetzt hatte, dann weiters anerbothen, sich zur Vermeidung der
sonstigen Theilung und Absonderung des Substitutions=
Vermögens von dem eigenen mit dem Substitutions=Leben
in Güte zu vergleichen; auch wohlgedachte Stadt, der nächsten
von denen beiden Söhnen der Judith Margaretha Schmidtmann,
nemlich Herrn Heinrich und Johann Hermann, nebstenander
in gemeinen Rechten in Blutsfreundschaft in gleichen Graden stehenden
Heinrich Schmidtmannischen Zweig, wegen des ihm von dem
gänzlichen Substituirten Vermögens vi art: 12. zukommenden
dem vierten Theil und gleichen von Nicolaus Hungerbühler
Leben verstorbenen halben, vi art: 13. gedachten Theil
Vollmundes nunmehro vierten Theil, sich nicht allein willig
hat erklären lassen eine gütliche Abstindung mit zu
pflegen, sondern auch zu dessen Ende, gänzlich von ge=
dachtem August Heinrich Schmidtmann abstammende
Freimaurer von aufgerichtem Substitution gut, nach Inhalt
des beigelegten ausführlichen Schematis genealogici,
beurkundet unter dem 4ten Novem: 1791. dem Herrn Senator
und H: U: L: Johann Wilhelm Mylius gänzlich verzichtet

act

act rebenstehende richtige und vollständige Inventarium hinlänglich, nämlich sehen, ja, dem billigen Verlangen hinzu zu setzen, und rebus sic stantibus, nun mehro auch einsweilige Fundirung der und denen Stipendiaten gebührenden Quoten bis zum Abschluß Bilanz anzuordnen sehen:

Als ist unter dem zu dem ermeldten Dato zu setzenden der Löbl. Dr Fundenbergischen Stiftungs Administration allseitig, und in deren Namen Herrn Bürgermeister Löbl. gegenwärtigem Klagvorbringen Herr Rechtsanwalt Dr Gerichtsverwalter J. U. D. Johann Jakob Georg Heinrich Pümpel, namens und von wegen des Mandatarii der August Heinrich Schmidt sämmtlichen Leibes-Erben Herrn Johann Jakob Heinrich Schmidt Metzger zu Frankfurt, Klägerischen Theils, mündlich vorgetragen und repetirt worden:

Lit. A. Daß nemlich Löbl. Fundenbergische Stiftungs Administration wie ermeldten Mandatarium, nomine quo gegen deren Ihm Quittung und Abrechnung seines Klagvorbringens wegen Herrn von Heintzmann dero Heilig Fünfzig Heinrich Pfründe betreffend, und dreyßig Gulden, in 24½ Fl. als Abfindungs Quantum gebührenden, dem August Heinrich Schmidt sämmtlichen Stiftungs art. 12. des Eingangs testamenti zukommenden dritten Theil, und substituirten Zehnmögens, wogegen

Zweitens der beklagte Mandatarius nicht allein sich mehrbemeldt nicht Löbl. Pfarrey-Amt der vom ermeldten und der Stadt gefundenen Löbl. Pfründe-Dato gemäßen Statutenmäßen Abrechnung, Fundirung mit 55 Fl. 33 Kr., in 24½ Fl. zu mehrbesagten, von deren und deren Vorfahren Mandanten und abgegangenen S. 12. mit gering andern Aufgefallen nicht verschonen, der mit vorbenannt Klägerischer Seite zu noch dem Beweisliche Substitutions-Vermögen rechtlich gehörigst mit gesetzt und solches nöthigen Falls an Löbl. Dr Fundenbergisch Stiftungs Administration

Seitens

nostration gänzlich ädirt; Und da nun zwar
der August Heinrich Schmidt sonnenkirchen der gerichtlichen Assignation
der Erbs-Lehn entwichen ist, der Sohn ihres seligen Bruders jüng-
sten Bruders, dem a testatoris mit Substituirung Johann Heinrichen
Schmidt sonnen sonnen Erbs-Lehn zuerkannt sind, mithin obrigkeitlich
nicht gehalten an, wie sich Eibl: gehorsamste Administration mit verschiedenen
Anzeigen gegen mag, ob indessen selbiger Emanuel mit
Nicolaus Hinrichsen und der Sohn Erbs-Lehn sehe, sondern sich die
nur nach angestellten mehreren Nachforschung genommen müsse,
der Sache nun Erbs-Lehn zu sustentiren sey, wo der Fiscalische
Gegen einzuholen sey, und in diesem Fall die in art: 13. mit
seltene Ordnung und ihrer Substitution wohlent müsse,
als müsse sich zur Abfassung der mittlern Hinrichsen
sich zu der so beliebigen Fassung Ihrung der Anstands gemäß
verhalten: der

a.) von Eibl: Dr Landesherrl: Rechnungs-Administration um,
von der vermeinten Einrückung in einige öffentliche Blätter —
als da sind, das hiesige Journal, der Hause-Anzeiger, die Deut-
sche Zeitung, die Hamburger Zeitung, die Erbl-Lehnser oder eine
gewisse Zeitung in Correspondenz sind Einigen etwas in sol-
genden allgemeinen an Anbefohlen mehrers Dem Artikels
besorgt werden solle.

„da wenn denn mit Anstand dessen Freundschaft in
„Freundschaft ad mi: gebenen Nicolaus Hinrichsen oder
„seinen etwaigen Nachkommen nun denselben etwas-
„sehnlich willkommenen Nachricht zu ertheilen; in
„stand ist, so wurden gedachter Nicolaus Hinrichsen
„oder seinen Erbs-Lehn sonnen mit gebetten binnen
„drey Monaten sich desselben bei dem Hamburger
„der Frankfurter Journals zu melden, widrigen ihnen

weiter

wirdtner Abkunfft mitheilen seine. Frankfurt d. 9. april 1796.

b) im Fall sodenne nicht gerade öffentliche bekanntmachung sein für unzubliche Hanß Jenniges Erben-Leben verwaltung wurden, Exetuta
Johnnder Augustt Heinrich Schmidthennrichsen Leben Mandata
sein zwar zur Exekutirung ihrer Abkunfft mitzugeben
wurden, wenn aber solche nicht völlig erfüllet wurde, über die
Art und Weise wie zu Leben: Dr Fundenburgs: Nutznutz-Ad
ministration mit denselben verfahren möge, somit
wegen mit zu Rathen gehen solle; dasselbige
c) Falls sich von dem dato der Einwilligung an
binnen zehn Monaten niemand als Nicolaus
Hanß Hennrichsen Erben-Lob melden und legiti
miren würde, lebe Dr Fundenburg Nutznutz Ad
ministration sich unbindlich macht, wo mehr
melden August Heinrich Schmidthennrichsen
Mandatarium gegen der Quittung eine
gleiche Summe von 555 fl. 33 Xr mit 10 Dec: das
beschehende Verb, als Abzindungs Quantum
für die 1/8 art: 13 des Beimeschen testaments
denen August Heinrich Schmidthennrichsen
seben zukommende Lebensfall Datum unter den
selben Bedingungen, welche oben 82. des 31ten
gleichs mögen den jetzt bezeichneten Summen
dingen verwendet sind, darzu entrichten.

Damit nun alles desto ordentlich und dem
Gesetz gemäß gehalten und vollzogen werde, so haben
beede Contrahirende Personen nominibus quibus,
gegen

gegenwärtigen in duplo gehörig ausgefertigten und gegenseitig
zu vollziehenden Aufsatz unterschrieben und mit ihren
Petschaften versehen. So geschehen Frankfurt am
Mayn den 17 April 1796.

J. W. Moritz

J. H. L. Runge Dr.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[L]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Von seinen Dr. Hiesse die Hälfte der den
Schmittschneiderschen Leben zukommende
Vorzugsrente Pfund, mit Drey hundert
funfzig Gulden unserm Inhaber richtig
auszuzahlen zu haben, wird andurch gült.
hiemit bescheinigt.

Frankfurt a. M. den 1 Juny
1816.

Dr. Bachmann

fl. 350.

K.K. ADMINISTRATION KREUTZENACH K.K. OESTERREICHISCH KÖNIGLICHE
K.K. OESTER. UND KGL. BAYRISCHE ADMINISTRATION AUF D. LINKEN RH. UFER.
DIMENSIONS PAPIER 75 cent.

Vor Franz Daguccourt

Öffentlichen Notaire der Freiden, Bey
zirks Amtswilre, Residirend zu St. Johann, in der
Gemeinde, und Untergemeinderey Albrodswilre, im
Bezirk Zweybrücken, und Departement Donnersberg
für seine Frau Valentin Schwartz gewesten adjunct
der Untergemeinderey Eisbeldingen, wohnhaft zu
Rothenmühlen Mandatario Nomine Catharina
Barbara Schmidt Ehemann, Wirthsfrau Johanna
Barbara, im Leben gewesten Ackermanns zu
Rothenmühlen nachgelassene Wittib, und
Herr Christoph Brand, Handelsmann zu Eisbel-
dingen, zu Folg Vollmacht de dato 27ten
Vorigen monats October, so am nemlichen
Tag im Bureau Amtswilre, besonders registrirt
worden, Welche man vorlesen, annimt, und
Ihme gegenwärtige Dicta seine General, und
Special, Vollmacht abgetretten, und übertragen
zu haben am E. E. Herrn Doctor Bachmann
Advocaten Ordinarium der Freyen Reichs
Stadt Frankfurt am Main, daselbst residirend
Diesem nun übertragt sie Frau Schwartz
annmit General, und Special, Vollmacht

[illegible] und in seinem Namen in der Schmidtischen Sache, alle möglichste Vorkehr zu thun, um zur Erhaltung dieser Schmidtischen Leben, auch Vermögen Rechtshilfe zu gelangen, und überhaupt alles zu thun, und zu veranstalten, was hier für nötig befunden werden wird, Vorsorge und alles gut, und genaue zu besorgen, was dieselbe zu Ende dessen thun werde. Dessen Acte, dagegen protegirt werden in Gegenwart Herrn Simon Michel des Oberlandes zu Eisenberg Amtes, und Johann Heinrich des Mingerlandmanns zu St. Johann, welche als Zeugen und Testes Compareten und mit Notaire nach Vorlesung unterschrieben haben. — . — . —

Actum zu St. Johann am Montag, December den achtzehnten Hundert, fünfzehnten Jahr Vormittags. im Originali sind unterschrieben Schwarz, S. Michel Xavier Lauber, Johann Heinrich

P. & J. Daguesseau Notre Pub. mit Handzug. 1.
Einregistrirt zu Frankenthal den siebten
December 1815. fol 180. N.o 1. und 2. —
Gebühr einer Handlung, Gebühr Centimen
Zusammen ein Gulden Centimen. Der
Controleur, unterschrieben Kayser mit Handzug.
Für Briefstempel abgezogt.

P. Daguesseau
Notre Pub.

Und Vorgelesen die Urkundsperson des Herrn Daguesseau,
Notair im Canton Frankenthal ist, wird durch Endesunterschrift
dem Urkunden zugesprochen Glaubwürdigkeit.
Frankenthal den 11.ten Dec. 1815. Der Friedensrichter, des
Landcant Frankenthal
Emmel

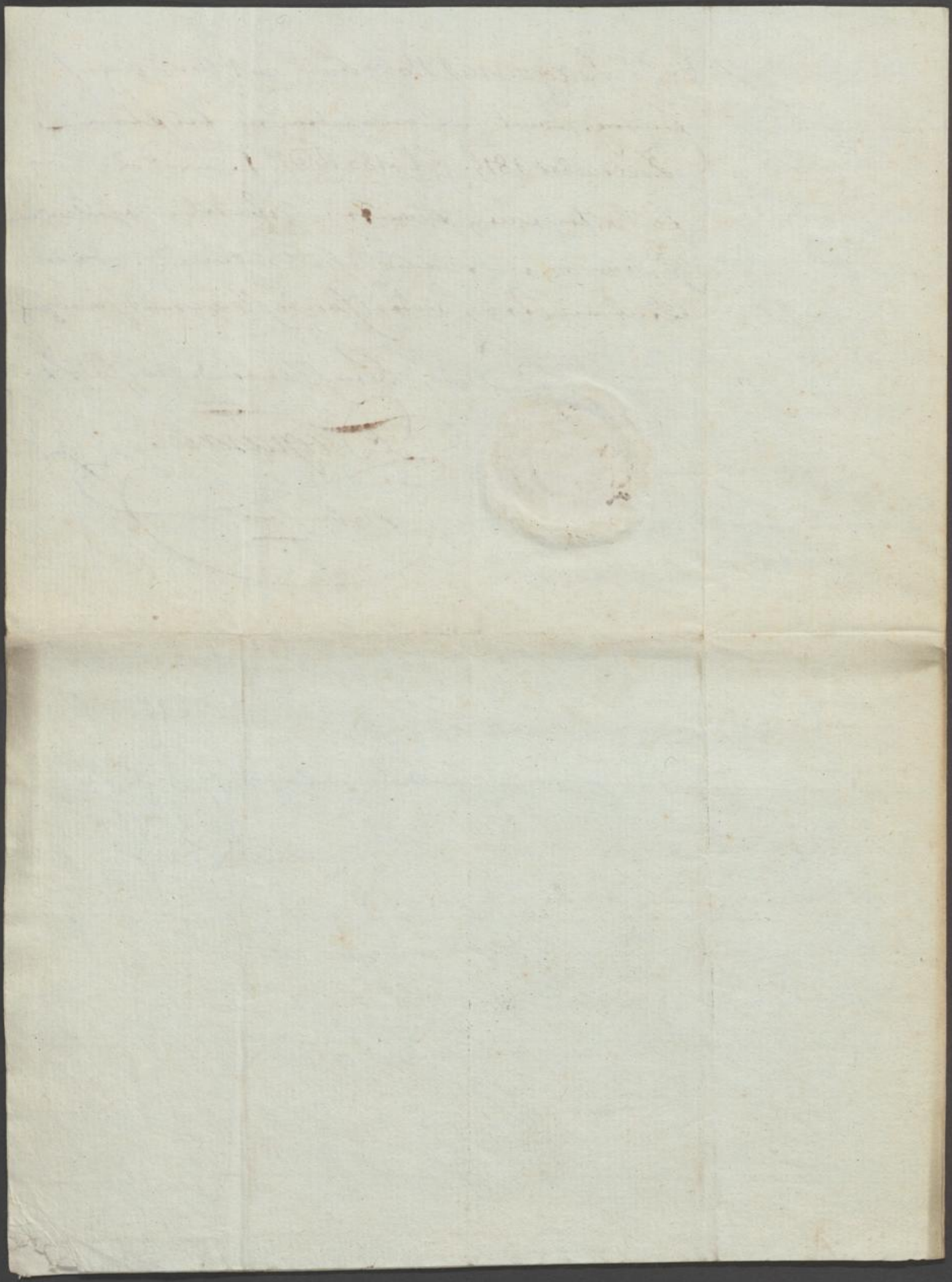

Kanton Stand Ammerschwihr

Departement Haut Rhin

Arrondissement de Colmar

Gemeinde Stand
Gattenheim

Auszug aus dem Sterbregister
der Pfarrei Stand Jahr
ein Tausend sieben Hundert Achtzig und
zwei.

Anno 1762.

den 9ten Februar ist nach vorhergehender
dreymaliger Proclamation Copulirt worden
Johannes Brand Zimmermeister Stand
Ammerschwihr mit Catharina Schmidt
beneriz Stand seine verstorbene Ehefrau
Gesammten Anliegen

Daß gegenwärtiger Auszug
dem Originale gleichlautend
wird hiermit bescheinigt.

Ammerschwihr den 30ten Xbris 1815.

Der Bürgermeister
Rebholz

Vorgestellt zu Ammerschwihr den Januar 1816. fol. 97.
ausgefertigt im Stand, Zehn Cent.
Der Gemeinderath.

Standes Amts Pfalzbel

Departement Vom Donnersberg

Canton Zweybrücken

Bürgermeisterey Pirmasens

Gemeinde Pirmasens

Verzeichniß aller Geburthen, Ehen und Todtesfällen der Gemeinde Pirmasens vom Jahr Ein tausend Sieben hundert Achtzig und Sieben.

Anno 1787.

Den 29ten Xbris ist gestorben und den 31ten begraben worden Catharina Brandin geborne Brandin L. d. J. Ehefrau alt 52 Jahr 11 Monath und 24 Täg

Vorgemeldtes Verzeichniß ist dem Original gleichlautend, welches hiermit bescheinigt.

Pirmasens den 30ten Dezember 1814.

Der Bürgermeister

Rebholz

Schmittheimer (Cya Catharina)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

H H d. 5ten April 1816

Hochgeehrter,
insonders hochzuverehrender
Herr Doctor

Ew. mir gefälligst mitgetheilte Entschlies-
sung Löbl. Frankfurtischen Gesetzgebungs-
Commission, wie solche dem Herrn
Syndicus Gemmingen haben
ein Honorarium pro tantum von fl. 500.—
zukommen zu lassen, habe ich dem
Herrn Syndicus Gemmingen Ew.
Hochedelgeb. mitgetheilt; derselbe wird
dann sich aber auf mein wiederholtes Bitten
dem Vernehmen nach, nicht begnügen, als wenn
ihm ein Honorarium pro tantum wenigstens
bis auf 700 fl. zugesichert würde,
und glaubt sich berechtigt, dieses

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

D.

ad ven decr: d 11 et mf 15 m p

Exh: d: 11 Jan: 1815.
No. 30 X

Hochedelgebohrne Gnädigste
Herren

Für die hochgeneigte
Zusendung Ihrer gefälligen
Note vom 9ten d. M. sage
ich ergebenst Dank, und will
excipiendo nur noch gehorsamst
bemerken, daß
die Unterschriften Klagen
als Anlagen nicht
Ihrer Mandanten nicht
Executionen für Ihre Posten
bey hiesiger Stadt
welche ich wegen der hier
verbliebenen Pfandstücke
wenigstens auf 200 Rthlr
geschätzt worden
zu ziehen hatte.

Dieses ist lediglich um
des willen der Fall, weil
die Eigenthümer
unzulässig nächsten Erben
des Herrn Gemahls Hofrath
seiner sich wegen des

selbst bestimmt, und
klar genug sehen, was
sie wirklich in unseren
und nächsten Leben des
wesen und Bedeutung dessen
Heinrich Pestalozzi sagen
dem der, welch sie selbst
und in ihrer eigenen Brust in den zur Klarheit gebrachten
einfachen Anlagen A. B.
C. wahrgenommen, und dem Geist
Peter Vagnesant in den
Jahren dieses Jahrhunderts
den wirklichen und lebendigen
Leben in diesen für ihren
menschlichen Charakter, als
Individuum haben gelten
sollen, der wenigstens einen
Begriff von Pestalozzi's
Methode, das Erziehungswesen
als vollständiges Ganzes
fürs in diesen Jahrhunderts
gelten lassen.

Ein Jahr nach dem
Tode Pestalozzi's
hat sich
Vorstellung der Einzelnen
Leben der Menschen verbreitet,
verbindet sich ihnen
Ideen mit dem Namen
Pestalozzi's
Punkte im Jahr 1796 mit
dem innigsten Lebensgefühl
verknüpfen zwang. Pestalozzi
wenige Leben

sind, wenn Ihnen Lennard
Reinhammer und Johannes
Bernard, und dass das
uns Resultat der gemachten
Anfragen gewiss der resp.
Eltern und Grossmutter
der jetzigen Klägerin genügen
Sie sich nun Liebl: Richters
Administration damit
mit diesen beiden Zeugnissen
anschliessen und ~~sich~~ sich ab-
zufinden hat; so ist es
sehr natürlich, dass sie uns
nun just deren Namen
Rede stehen kann, gegen
denselben beliebt, das
Zeugniss dieser wilden
Richters mehr gewichten,
Es sind Leute in uns dass
sagt dieses in dem entscheidenden
wichtigen Leben das Johann Christian
Reinhammer wenigstens
klug wie den besten kann, muss
in der allen Dingen dessen
Erstehen, dass sie sich beyden
als zu stehen sehr angelegen
sein. Es bleibt also
nun dessen Abweisung
und Klagerhebung der uns
unterstellen Leyden
zurückzunehmen bitten.
Mit aus dem Anlass Ehrerbie-
tigst ~~Ihnen~~ nicht
abzuzeichnen, wohl ist mir Ihro unterthan
Dans. Ludwig bemerken.

wird hiermit v. 20 Juni 1800
ganz ergebenst überschickt
worin es Ihnen selbst beim
Anfange auffallen muß, daß Hochl.
Regierung mit so seiner
Zeit auf jene diejenigen
Abstandnahmen, welche die im
gutachtlichen Visitations-
Administrationen an den
zweiten Pfandschillingschen
Linie, nemlich die Pulsitzer
des Ihnen Gemeinden
Pfandschillingen-Anzeigen,
bezeichnen, gleich als
von anderweitigen sind,
die 10ten Pfennig zu fordern
berechtigt erachten,
sich, die Berichtigung
Hochl. Regierungsrechts bei
zubehalten ex officio
angemessen

In der ganz nahe an den
Administrationen am 23ten
Juli 1800 bei Ihro mit diesen
Regierungsrath gemachten
Anzeige wird bemerkt:
daß 2 Punkt Punkt bei angezogen
decreti - nemlich die Entrich-
tung des 10ten Pfennigs
von der 2ten Pfandschillingen
angehen Linie nemlich
gemeinen Pfandschillingen
ist am 21ten Juli c. A

gemeinschaftlichen Kinder und dessen
nun ganz unbescholtenen Witwe übernommen wurde
Wenn nemlich jemand die
Gnade hatte Kinder zu
bekommen 2222 fl 12 xr
und mehr dieser 2/4 nemlich
die Hälfte das dem Kir-
chen Vermögen der Hyden
Leben ~~zugefallenen Ca-~~
~~pitals~~, und die Hälfte
die der Stadt Wangen zugefallenen
Capitalien mit 1111 fl 6 xr;
sonderen auf die Jahren
seit dem Jahr 1790 bis
auf den Sterbenden Zeug
in Anspruch.

Dem Wein scheint also
ganz unerwartet sein Leben
durch seit dem Jahr 1790 wo
die Elisabether Pfleg
verschwand, bis zum 16ten
Nov: 1815 wo dem Zeug der
ungefallenen Klage, nun
Zeugen über neun und
25 Jahren mit so vielen
zusammen stoßende Fragen aus-
gesagt, kommen welcher sein
Leben ist, Kinder zu
erhalten, gemeinliche Ver-
mögen in Empfang nehmen
können, dass seine Leben

und vollem Recht den
Einwand der Unzüchtigkeit
entgegen zu setzen ist.
Das gleiche ist der Fall
bei der zweiten Gruppe
der Besitzer sind
wenigstens namentlich und
wiederholt die Landschaften
sich Gewalt angetan
haben, daß dieser Einwand
Recht mit seinem Recht
zurückgewiesen werden
soll wenn dieses Bild
durch Zufall oder Einwirkung
des Lichtes nicht bei
ordentlichem Verfahren
wieder genau wahrgenommen
werden könnte; denn
mit vollem Recht
dieser Einwand
einer gesetzmäßigen Forderung
der Kunst entgegengesetzt
werden.

Wenn die Klischeebreite
Größe bewirkt hat.

Die Einwände des Gesetzlosen
Handelns wird man
berücksichtigen, wenn nicht
das jenseits die Hälfte
des Bildes mit dem Verein
Vereinigung dem Rückbau
genommen oder dessen wesentlich
gehalt von Farben zugedeckt
sollen. Eine Einwirkung
wegen in Ausschneidung

und damit nun Jedermann
wissen möge, was unsere ungleichen
Meinungen Dieses Geschäfft
nun denen Umständen nach
wären, damit man dem
Herrn Grafen unsere Ehrer-
bietige Gedanken und
Gutachten eröffnen könne,
so haben wir Endesunterschriebene
Räthe uns mit unsern
Gründen, warum wir diese Sache
Sachen als der Aufforderung
der Frankfurtischen Herren
Gesandten nicht Statt geben
können, Folgendermassen
vereinbaret. Der Herr Graf
ist nicht publice et judiciali,
sondern nur private au-
thoritate zugegangen, und
deswegen kann Er sich nicht
darauf berufen. Hiernächst
ist auch in diesem An-
suchen der Frankfurtischen

Leiden wären. [illegible]
[illegible] wären so spät und
die nächste Bestellung [illegible]
den Empfangenen Bleiben,
sich zu melden, und die Rich-
tung hätte sein Recht zu
Empfangen der Letzteren über-
den Antheil des Rekruten
Summen zu verlangen
Dazu kam, daß [illegible]
im Jahr 1796 [illegible] im Dec-
ember 1798 sich angeblich
Rekruten Summen für
Leben [illegible]
[illegible] mehr meldet und [illegible]
Summen [illegible] in An-
spruch genommen haben,
so hielt mit der [illegible]
Entschluß Richtung mehr
beifällig einen Empfänger
den Empfang oder einen
Theil verlangt, und
dass der Empfang des
gemeinigen Empfangs mehr
den Rekruten Antheil des
Rekruten Summen [illegible]
der Empfang [illegible]

* oder Lösungen bei der
ordnen Rath

Also überwiesen wir [illegible]
gütigen Verfügung [illegible]
mit den Empfang Summen
Theilhaben [illegible] Leben
Angehörigen, [illegible], und [illegible]

für die Herrschaftliche Rechnungs-
Administration mit den
selben im Anfang des
Rechnungsjahres abzuschließen
haben soll, der mit
ihren Gehalt ganz bestim-
mend, dass selbige
nicht durch Klagen und die
unschlüssige Aufsicht der jetzt
bestehenden Administration
seinen ~~unpflichtigen~~ Verrichtungen
haben kann und mithin
dessen eine Folge zur
Pflicht werden kann.

Endlich ist noch denselben
anbefohlen worden, ein mög-
lichstes Inventarium über
die Effecten vom Jahr 1790
bis auf diesen Tag und
zwar nicht allein über
das Gehäuse der neuen
Hauptwache vor dem Gener.
der Lemberg'schen Fidei-
commiss anzufangen, sondern
sogar auch über das Inven-
tarium vom General
auf welche Hinzufügungen
dass man beim Rechnungs-
abschluss Rücksicht nehmen möge.
Zum Schluss der Herr
Commissarius Conrad
Instruktion, wornach die

Die Frankfurtische Regierung in dem vorliegenden Fall zur Einsendung veranlaßt werden könnte. Dasjenige, was über den Fall selbst, und über das Verfahren ist oder hier muß, dessen die gutachtliche Aeußerung sich nicht enthalten, als in Rücksicht der K. K. Gesandtschaft selbst; mithin ist sie nicht in mora und würde selbst in dem Fall, daß Klagen in der Gerichtsstube ein abscheuliches Verfahren verspüren könnten, daß einmal schuldig wären, Beyspiele von diesen selben zu einzuziehen.

Indessen ist besser, die vorliegenden Klagen in allen Theilen widersprechen, als durch Stillschweigen etwas vermuthen zu lassen, soll ich Namens der K. Frankfurtischen Regierungs-Administrations-Verwandten folgendes bitten:

Gehorsamst vorstellen, daß diese Beschuldigungen ungegründet, offenbar Verläumdungen, und zu dem Ende einen Lö-

4

Ihnen über 200 Rtlr
gegenwärtig auszahlen,
demnächst aber dem
selben mit seinem
ausgestandenen Elende
ab- und zur Ruhe
zu verweisen, und
in allen unseren Ver-
ordnungen dieses gehörig
Ihrem Inhalte gemäß
zu verfahren.

Genehmigen pp

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

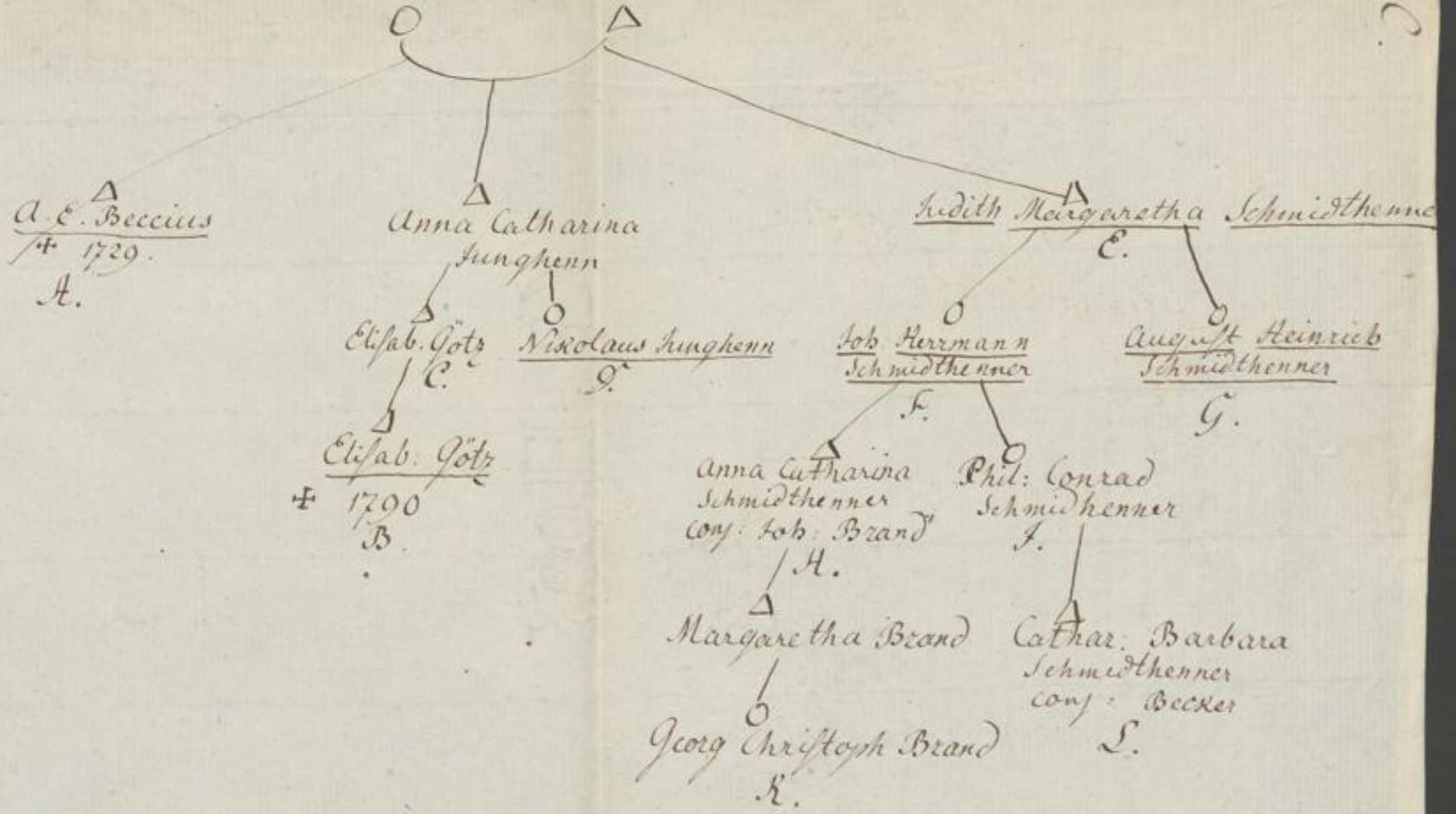

4) 2222 : 18
2) 1666 - 39
2) 888 - 19 ½
2) 444 - 9 ¾ ℔
½

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

219.

Cst. Einwandsschrift Gelbs. Löbg. Dr. Junkenburg'schen
Restitutions-Administration, Inculpaten Colin
& de gerichtl. Verf. ist dem Inculpaten.

Compsl. ad replicandum sub termino
4 hebdomad.

Decr. Cöln. Ung. Ger. d. 12. Jan. 1816.

Gardemin

Hinterzieg Herzog
Landsmus
gr/hs Renard

Inv. 15. Jan.

Z. d. Dr. Singer

8849.

Kön. Hochlöbl. Ober-Land. Regierung, Abtheilung des Innern, Kirchen- und Schulsachen, Erbach.

Ref. Hammann. Schmidt, Hammann, Hahn

R. de pr. 9. d. ist Decr.

Conc. d. mind. die Kirchenmilliqu.

Decr. Ofen. Hahn Just. d. 11. Dez. 1815.

Hardum

Inv. 15. Ebr.

nicht wenig, wenn selbe von den Herren Advocaten
verschiedenen anderen sind
nun: so lasse mich nun
nöthig gehorsamst zu
bitten:

Hochedelgebohrne Gnädigste Herren
Herren geruhen mir
zu Einrichtung des Ein-
nehmens einen Tisch von
4 Schuhen anticipa,
tione salva servare,
nöthig und gnädigst
zu bewilligen
Hochedelgebohrne

adven decr d. 17 ct mf 20 mp

Eckb. 9 Dec: 1815

P. 6 X

Hochgebohrne Gnädigste
Excellenz!

Ew. Hochgebohrne Excellenz
haben mir durch Ihr Schreiben
vom 2ten dieses Monats
die Anzeige gemacht,
daß Sie
von Sr. Königlichen Majestät
zum Präsidenten
der Königlichen Regierung
zu Frankfurt
ernannt worden sind.

Ich habe diese Nachricht mit
der innigsten Freude vernommen,
und ich bitte Ew. Hochgebohrne Excellenz
meine
ehrfurchtsvollsten Glückwünsche
zu dieser Ernennung
gütigst anzunehmen.

Ich habe
mich
Ew. Hochgebohrne Excellenz
Ernennung
zum Präsidenten
der Königlichen Regierung
zu Frankfurt
ehrfurchtsvollst anzuzeigen
und
Ew. Hochgebohrne Excellenz
um Ihre
fernere
gütige Gewogenheit
ehrfurchtsvollst zu bitten
die Ehre gehabt.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hochlöblichen Gericht meiner Instanz!

Die bey mir verstorbene Anna Elisabetha, gebohrne Schmidt, mit Hinterlassung des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Otto Beccius Hinterlassene Wittwe sagte in ihrem, am 27 Merz 1727 errichteten Testamente ihren Götz und Nicht, Elisabetha Margaretha des hiesigen Bürgers und Schneidermeisters Daniel Götz, zur Erben ihres Hinterlassenen Vermögens ein. Sie fügte aber dieser Ernennung folgende Substitutions Fälle bey:

1.) In Fall jemand ihro ernannte Erben [illegible] vor ihr Dero Testatricin, oder aber ohne leibliche Erben verstorben würden, dann Mutter aber, Elisabeth, Daniel Götzens und Catharinä, welche ihrer der Testatricin, weyland verstorbenen Schwester, Anna Catharinen Hungsheimin ehelichen Tochter war, annoch am Leben wären, so sollte jemandes diese Götzische Erbschaft in gemeldt ernannter Erben Kraft treten.

2.) Würden aber auf diese Götzische Mutter verstorben seyn, oder keinen mehren leiblichen Erben hinterlassen, so kommt die Testatricin zu jemandes Erbschaft in gleichen Theilen

a.) Ihren Vetter Nicolaus Hungsheim und dessen leiblichen Erben.

b.) Ihre Schwester Judith Margarethe Schmidtsheimer zurückgelassenen Erben.

Und substituirte endlich diese beiden Stämme sich gegenseitig.

Die instituirte Testamentis Erbin, Elisabeth Götzin überlebte nicht allein die Testatricin sondern auch die ihr substituirte Mutter, und verstarb ohne hinterlassung einiger leiblichen Erben, als alumna des löblichen D.r Senckenbergischen Hospitals im Jahr 1790.

Dieselbe verkürzte in dem mit der D.r Senckenbergischen Stiftungs administration abgeschlossenen Contracto vitalitio d.d. 4 July: 1789 product a publ: d. 28 May 1791, in hiesiger auf die gesetzte Substitution, folgendes;

Und da sich

3.) unter der Gemeinde Vermögen nun ist durch die letzte Willens Verordnung meiner ihrer Götzin und Base, der von dem hiesigen gewesenen Bürger und Schneidermeister Otto Beccius nachgelassenen Wittib, Elisabeth gebohrnen Schmidt, zugefallenen Vermögen befindet, welches mit einer Substitution belastet, fort dasselbige an die Gemeinde zu verordnen muß, so fort dieselbe bisheriges des in Testament ernannte Verfahren nicht gefolgt werden muß, so fort dieselbe bisheriges zu Frankfurtisches Vermögen durch Verordnung des fürnehmen vom 13 September 1729 gnädigst gegebenen Inventarii und durch Aufstellung des von ihr eingereichten Inventarii des Vermögens, stand nach gutmüthig und gewissenhafter Vorgestalt constituirt, daß nach damit beschaffenen Beccius'schen letzten Willen vermachten Legaten, und nach Entrichtung der sich vorgefundenen Schulden, hinterlassen nun Räumen von zwey tausend drey hundert und dreizehen gulden 1/8 nach dem 22f Fuß an oben schon vorgekommenen Beccius'sche Verfahren zu nutznießen und abzutragen bleibt.

Da nun diese Elisabetha Götzin mit besagt, in ledigen Stande und ohne Hinterlassung einiger leiblichen Erben verstorben; so tritt der Fall ein, nach welchem

1.) Nicolaus Hungsheim oder dessen nachgelassenen Erben, und

2.) der Judith Margarethe Schmidtsheimer Erben,

zu gleichen Theilen jenes substituirten Vermögen beyzusetzen sollten.

Die Judith Margarethe Schmidtsheimer stammet, nach dem Schema genealogicum, welches sich in dieser Sache im Jahr 1797 und folgenden von hiesigen hochpreißlichen Schöffen Amt, mehrentheils Acten befindet, genug schon mehrmahlen Johann Hermann Schmidtsheimer und August Heinrich Schmidtsheimer.

Die Erben des letztern traten [illegible] im Jahr 1796 durch ihren Herrn Bevollmächtigten

Bevollmächtigtem allhier rüf, und sodann mit der löblichen Doctor Senkenbergischen Stiftungs administration, die sich bey dem abstarben der Elisabetha götzin in dem besitz ihrer sämtlichen Verlassenschaft, und mithin rüf die substituirten Anwendung befand, einen Vergleich über den ihnen zukommenden Theil diesel Summe, oder fünf hundert fünfzig fünf gulden und 33 x (vide diesen Vergleich in den oben mehrerwähnten Acten vom Jahr 1797 Sub. Nro 6.), der Vergleich enthält unter andern nachfolgende Verabredung:

1.) dass, ein löbl. D.r Senckenbergischen Stiftung einigen Theil zu verschaffen, ob Nicolaus Jungmann'schen Erben sich vorfinden würden, welche in unserem deutschen Zeitungen aufgefordert werden sollten; sodann aber

2.) binnen 6 Monaten Einen sich melden und legitimiren würden, dem August Heinrich Schmidtmeyerschen Herrn Mandatario abzuverfolgen einen gleichen Theil mit der letzten Caducität Ratam unverbrüchlich nachgelebt werden sollen.

Als nach geschehener Instruirung in der festgesetzten Zeit sich niemand als Nicolaus Jungmannscher einheimischer Erbe legitimirt hatte, so meldete sich A. H. Schmidtmeyer Herr Mandatarius um den Empfang der fraglichen Erbschaft Rati bey der löblichen D.r Senckenbergischen Stiftung administration. Diese wegerte sich aber die Zumuthung, dass er dafür und auf den Fall, wenn wider Vermuthen dennoch ein Nicolaus Jungmannscher Erbe sich in den folgen melden und legitimiren sollte, gewisenliche Bürgschaft leisten sollte. Da nun einen solchen, in dem Vergleich mit gemeldt bedungenen Bürgschaft nicht anders als einen Weigerung der quanti praetitii angesehen werden müste, und in der gütlichen nichts weiter zu verhalten war, so sah sich der Herr Mandatarius genöthigt, die löbliche D.r Senckenbergische Stiftungs administration Klagbar zu belangen, und auf die sonderbahre dabey der ihm schon entsprochenen Abfindung quanti anzutragen.

Diese Rechtshandel, in welchem Verlauf von einer Edictalladung an die Jungmannische Anerben wegen (c. v. [29] nachgehends acterum) dann sich aber niemand legitime gemeldet, gerichtlich bis zur Super Revision, und ab seiten endlich der August Heinrich Schmidtmeyer'schen Herrn Mandator in demselben ob.

Gleich im anfang dieses Rechtshandels ([1] actor) ernennet dieser Herr bevollmächtigte,

> dass die besagte Hermann Schmidtmeyer'schen Erben <u>mit einander</u> den ermeldten löblichen D.r Senckenbergischen Stiftungs Consulenten (H. Doctor J. G. F. Rumpel) sich mit dieser Stiftung baldmöglichst vergleichen.

Dieses begehrt uns der ernestliche beschied d.d. 4 Jun. 1800 (c. [31] actorum)

Im übrigen wird Burgundische Stiftungs administration pro immissione zu dem per contractum vitalitium übernommenen Vermögen der Elisabetha götzin beym Gericht nach der Ordnung gemäß angehalten, immittels nicht, dass löbliche

Stiftung

Anlage A.

Schmitthennerische Erben von Herborn
Stamm Brief und Stamm Baum

L.S. L.S. Im Namen der H. H. Dreyeinigkeit und Königlich Preußischen hierzu Administrations Commission, vor Dagobert Heinrich Notaire und Publicum dahier, Arrondissement zu St. Johann, im Bezirk Trier, Saar Departement, sind erschienen Herr Catharina Barbara Schmitthenner, weyland Johannes Burkard in Leben gewesenen Ackersmann zu Rotterdreisch nachgelassene Wittib, dann Georg Christoph Brand Ackersmann nachhero zu Dudeldingen, dieser als Vogt der unerwachsenen Margaretha Brand, die von erster Ehe Johannes Brandt und anna Catharina Schmitthenner in Leben gewesener Ehelauten zu Dreimühlen und gültiger Ehe nachgebohrne Tochter neuen und Enkeln als nächsten Erben, und in loco Rotterdreisch als Bürger und Schneidermeister angesessen gewesenen und zuletzt daselbsten Johann Hermann Schmitthenners gebürtig von Herborn Nassau Dillenburg am Main wohnhaft und verheirathet, daß der verstorbene Johann Hermann Schmitthenner Erbe zu Folge Edictal-Citation zu seiner Succession in Frankfurt angefallenen Erbschaft benöthigt worden, wegen dessen Erbschaft nicht fort kommen betrieben werden, so nun bey jetzig nöthigen Zeiten zu dienen, zu dem Ende haben dieselben und die nöthige Akten mit dero ansonsten ohnermangelt, ihnen fürnehmen nemen Namensbrüder zu constituiren, dessen sie urkund und eingesetzt. —

Wonächst wir Notaire vorgenannt, dessen Schmitthennerischen Erben ihnen Erscheinens und beyfahrens urkund natürlich soweit und denen Producirten actis folgendes nachsehen, daß

1.) der Verstorbene dieser Erben sich genannte Johann Wilhelm Schmitthenner, der zu Herborn wie vorgehabter Bürger, und Schneidermeister, mit dieser Ehefrau Judith Margaretha gebohrne,

daß 2.) derselbe einen Sohn Namens Johann Hermann Schmitthenner gezeugt, mit Judith Margretha, wie Erstere dessen Taufschein, der wo nicht bey Handen, daß

3.) dieser Johann Hermann Schmitthenner sich in loco Rotterdreisch den 1ten Jenner 1734 mit Eva Christina Reigelin ehemündigt, daß 4.) aus dieser Ehe nachgehends den 2ten Jenner 1735 anna Catharina Schmitthenner und den 11 November 1738 Philipp Conrad Schmitthenner —

5.) daß anna Catharina sich den 9ten Brachmon 1762 mit Johannes Brand Zimmermann zu Dreimühlen verehlicht, wovaus nachgehends

6.) Margaretha Brand, und von dieser

7.) Georg Christoph Brand der noch klein und lebenden Bürger zu Dudeldingen

8.) daß Philipp Conrad Schmitthenner sich den 16 Jenner 1770 mit Margaretha Lutz von Klingenmünster verehlichet, und daß

9.) aus dieser Ehe den 28 Novembris 1771 Catharina Barbara Schmitthenner, die noch lebende Wittib, weyland Johannes Burkard gewesenen Ackermanns zu Rotterdreisch nachhero sich verehlicht.

Alles rechtsbeständig gegenwärtiger Acte, nun in Kraften, dienen und gelten zu können, denen beyliegenden Stammbaum Enthalt worden, und sodann consignirenden Theile dieser Acte nebst Johannes Wimmert und Johann Nicolaus Didier, beyden Ackers und Winzern dahier als Zeugen zu gegen, und wir Notaire mit Unterschrift bethätigen. Actum in unserm gewöhnlichen Bureau zu St Johann, am dritten des Monath Brachmon acht hundert und fünfzehn, in Original sind unterschrieben Catharina Barbara Schmitthennerin, Christoph Brand, Johannes

Johannes Wimmert, Nicolaus Keller, & Cie Daguesant Not.re Pub.e mit Handzug 1—
Einregistriert zu Annweiler den dritten Hornung achtzehn Hundert, fünfzehn fol. 49 N.o
Empfangen einen Franken, zehn Centimes den Kontrolleur mit verschriebem Papier mit
Handzug /.

Gegenwärtiger ist von allen Innen, welche es angehet alsbald in Vollzug zu setzen 1.—
Für gleichlautende abschrift

(L.S.) Daguesant
Not.re Pub.e

(L.S.) Ansehen von uns Kantonsgericht des Donnersbergs zu Frankenthal, Departement
vom Donnersberg, für beglaubigung der Unterschrift des Herrn Daguesant Notär
zu St. Johann bey Albersweiler, Frankenthal den 5 Aprile 1811

Taxe.

Anlage B.

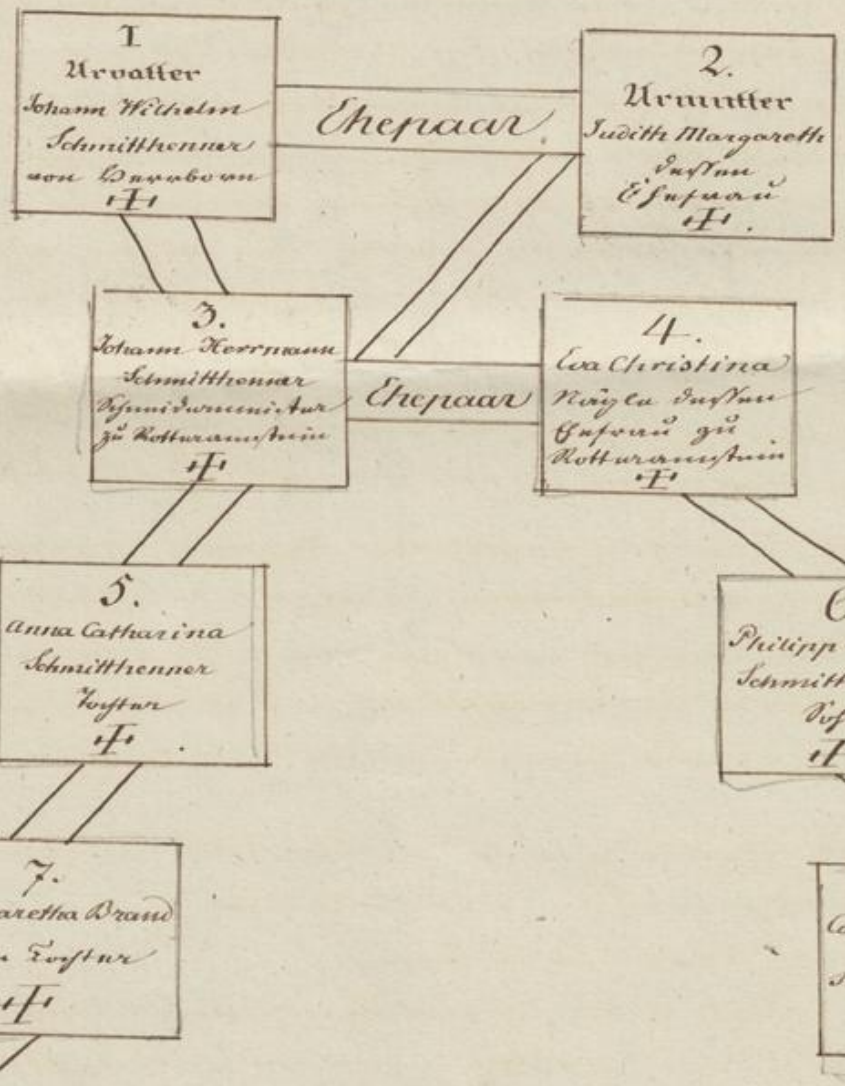

Gegenwaertiger Stammbaum ist auf Ansuchen Herrn Intervenanten, und genommener Einsicht, denen alten und abzügen gutmüthigen gefertigt, sofort unterschrieben worden. St. Johann, gemeinde und Bürgermeisterey Albersweiler am dritten Hornung achtzehn Hundert und fünfzehn

Daguésant
Not.re Pub.e

L.S. L.S. L.S.

Ansehen von uns Kantonsgericht

Transsidunt Dub Vuingbgnuisst zu Zunzbaünkun, Vugaetn-
nunt von Vonunebbuvy für bakröftigung der Autuvsfeifft
Dub Brunn Daguesant Notär zu St. Johann bny alburbmilar

Zunzbaünkun Dnu 5 Agvill 1815

Cyr.

Anlagn C.

(L.S.) Wor Jaung Dáguesant Öfuntlichun Notär Dub Fmündnbgnuisstb
bnzivkb Ammilnur Kufidiund zu St. Johann Rumündt alburbmilar im
bnzivk Zunzbaünkun, und Departement vonu Vonunebbuvy, Cossüunu
(LS.) Fuau Catharinur barbuvr Schmittsunuur Wo Dub Duvlobtun Johannub Ba-
ünb yunusdnun Akurmannb zu Rotturdamuinu.

Rassyulorsdnun Wittib, dunn Gnovy Christoff Brand Handulbmann zu Vöbuldingun,
Wojstand Margarnthu Brand zu Rottundumstnin, und dinsn dur Duvlobtun Anna Catharinur
Schmittsunuur Tochtur, Cheliskur Thsu, mulchu alb Einzign Erbun dur Alte Eltturn Johann Wilhelm
Schmittsunuur zu Cubnun yunusdnun Fmundsnurb zu Burborn, und dinstnu aüy Duvlobtur Cha-
rakun Büdikn Margarnthu amuit, und dnas yugunmärtigub, Bnann Valentin Schwartz
Adjunoten dur Bürgunmuistnany Dub Yalub Vöbuldingun und Fmundalbun General, und
Special Vollmarkt Cafuilut Fabun wollun, und Catmilun ihm ihnun abspitun Büdikn Marga-
nuthu mayl. Dos Wilhelm Schmittsunurbsun Chefrau Juvunsand und ihnun in Frankfurt
am Main anzufallun Cabsforst bustnub und nay Knäftun zu Entnidun, Dubfalb no ab nöthig,
so yumisst zu Ahun, Advocaten zu Bustellun, odur urbur ány undurmittun Bunollmächtigtn
anzüstellun, zu Opponimun, Appellirun &c. Dun Entrag dur Cabsforst in Empfang zu nehmun,
und dnaüber zu Quittirun, — unasynuyundu allb, nach Cafagtur Baur Schwartz Dub fallb
Ihn oder unduistun wird als Vollmächtig yunehmn, und alb ihr Eigunuchäfft anzüsehun, dursku
dieser Akt dun Comparenten nubst Johannbstrin, und Johannb Abimmt, Bundu Mingurtb bun-
dun dafür, und wir Notär ány Vorlasung Unterschribun, gefunden und in Original aübgufer-
tigt zu St. Johann am Fufzehundun Monath October Dub Ein Tausund, Achthundurt Fünfzehundu
Johannb.

Catharinu barbara Brünin, Wittib
J. Christoff Brand

Einregistrirt zu Ammilur dun Fufzehundun
October 1815. Vol. 2. fol. 150.

Vr Cr. 1, 2 Empfangun, sant
Zehntul zunzig Centimes
Dur Rentmeistur Rapp Johannb Abr
Johannb Abimmt
(LS.) Daguesant
Not. Pub.

Anlagn D.

Ein yunäsnlichu yndrükln Vollmacht Dub Valentin Schwarz, adjunct dur
Bürgurmeistury

Bürgermeisterey Hrlaub Ertheilung, als gemeinrl und Hyzial
Consulentschaft der Herrn Burgermeister Schmidt, Senior Richter,
auf den Herrn Dr. Bachmann, als Substituirten Anwalt.

Anlage
a. B.

Anlage
C.

Anlage
D.

Vestgünyb Amt zů seinre Zeit růh für dinjmigu abfründigb Summu, welche die Englonatisch Stiftüngb administration an die zunächst Schmittsmann'schen linien, nemlich an die Kulichtun dub Johann Baurmann Schmittsmann, angezeigtur worden sen worden folgut sei, dub 10ten Pfennigb selbur beferdigt worden seij, die bestimmi, güng löblichen Vestgüngb Amtub beizůbringu ex officio mainuit etc).

Obgleich, die dur August Kunrich Schmittsmann'schen Baur Anwalt ůnd dub Stift (v. [2] actor.) sich nůr auf die Aussagu dub damaligun Stiftb Consulentun D. Kumpel beruffen, ůndjenne Uebereinj mit der zunächstun Schmittsmann'schen linien nicht in dem Kopf stub sondern, nur besagt, nůr beiläufig vorgemicht angezeigt würde, der Anbdenkh jemab wenste, lichen beschneidub: angezeigtur werden, nicht nöthig gewesst worden. —

Die gegenwärtig lebenden Kulichtun dub Johann Baurmann Schmittsmann, nemlich 1.) Catharina Barbara Schmitthenner Justen geborne Enkelin, ůnd Wittib dub verlebten Johannis Enkeb, genannen Akerbmanb zů Gottur ernstein, dann 2.) Georg Christoff Kurnd, Handelbmann zů Fürbeldingen, Justen geborne Ehemahl, welche beyde sich dass dun in Anlagu A. B. beigefügtun Pannubrief ůnd Pannubaum legitimiren, auf dem Baurn Valentin Schmerz, adjunctum der Vormundschaft dub Pfalb Fürbeldingen einen General ůnd Hanzler Wolkmerst C. Anlagu C.) verfüllten, welcher mündlich mir, dem gehorsamst ůnterzeichneten zů sei- Anlagu nem Anwalt, Ernst Vollmerst in Anlagu D. substituirte, als welchen ich mich andurch gu- D. nehmmud ad causam legitimiam, — diese Johann Baurmann Schmittsmann'schen Erbun also, welche in den bisherigen Vormundschaftlichen ihren Anspruch begründetun Anspruch an den, Ernst Buccinbschen Instrumentb ůnd Fideicommiss dab, ihnen gnädigsten Antheil der Elisabetha göttlichen Barbierstochter gultend zů machen, angefangen haben, stellen die, in obgenannter Acten, nůr beiläufig angeführte, ůnd auf den bloßen Aussagu, dub damaligun Stiftüngb Consulentun D^ris Kumpel beruhende, Beschuldigung, als ob sie sich die löbliche V^r. Fundbergischen Stiftüngb administration mit ihnen, den Johann Baurmann Schmittsmann'schen Kulichtun vergleichen, dergestalt zů abwenden.

Ich bitte dasur zů Vernehmen meinen Mandantun, gehorsamst:

— Ein Wohllöblichen gewisst weisen Justang gnädig, die löbl. D^r. Fundbergischen Stiftüngb administration gnädigst zu eröffnen, mit welcher die, übrige seine angeblichen, ůnd nůr beiläufig angeführten Vergleich mit den Johann Baurmann Schmittsmann'schen Erben, sie anfangen Documenten, zů beglaubigung seiner gemachten Angabe den mit seinen Angleichen seine Zusammensetzung forbenden Umständen, einen Wohllöblichen gewisst zu Original vorzulegen — oder, ůnd zů Fall sie dieses sub

Vinsub, und nun übrzeugt ist, wist zu thun in Stande seye wird, Wohlgemeynteste dessen zu urkunnun, dass Löbl: Dr. Frankfurtischer Stiftung6 administration die zwey andern Quart Sub in der Barthumschaft des Elisabetha Götzin befindlich gewesenen Succeßionis Sidicommissi sub von zusammen Ein tausend ein hundert und eilf Gulden und 6 x, samt dem seit dem Jahr 1790 (wo in die Elisabetha Götzin verstarb) bis auf den künftigen Tag rückgelassenen Zinsen, an die Josepha Barbara Schmittsonnerische Curatel annoch zu übrantwortten von Rechtswegen schuldig und verbündig seye. Reſub. expens.

Dr. Barthmann

Desuper etc.

Com. c. adj. d. mind Roadsamer Tagsatzung auf Freitag den 24. Dec. l. J. Vormittags 9. Uhr, wo bey der Sache zum Theil weiters nachzusehen bey der Partheyen Commission zu erscheinen haben, in eventum aber dann der Terminus 14. dier. ad excipiendum verbleibt.

Decr. Ehrw. Ehe. Gericht d. 17. Nov. 1815.

Barthmann

Intd. ut. supra.

Ad Prot. d. 16 Nov. 1815

An

Ein Hochlöblichen Ehe. Gericht allhier Ehrwürdig,

Insonderheiter Richterlicher Commission,

Coll. 24. dr.

von Seiten

des substituirten Anwalths der Johann Hermann Schmittischen Curatel Johannen, Impetrantin

gegen

Löblichen Dr. Frankfurtischen Stiftung6 administration,

Impetratum.

Mit Anlagen

A. — D.

Duplicat

Die in dem Besitz der Impetratischen annoch befindlichen und zum Theil mit einem Sidicommissario belegten, Brüderlichen Antheilen der Elisabetha Götzin betref.

C. Dr. Frankfurtische Administration

B.

76

Nur die vermög Testaments der verst. Elisabetha Beccius
ihrer Universal Erbin Elisabetha Götzin substituirte
2te Schmidtsvermächtniß Linie der sämmtl. Schmidtsammt
Deszendenz, ist für die selben durch Conrad Schmidtsenator
und gesammte Verwandtschaft getroffener Übereinkunft
bezahlte Abfindungs Summam mit fl 60 – sechzig
Gulden, der 10te Th. mit fl 6 in 24 Fl. 20 Kr. Fuß Cour. Schatzung
Amt zu vermelden, worüber zu fernerer Verfügung
gebeten wird, von der Doctor Senckenbergl. Stiftungs
Administration
als Universalerbin, der verl.
Jungfer Elisabetha Goetzen

Nota.

Elisabetha Götzin schloß im Jahr 1789 mit der D. Contubergischen Stiftung einen Leibrentbrief, Inhalts dessen derselben wegen der Capitalien nur benöthig, die El. Götzin als Schwesterin lebenslänglich zu verpflegen. Diese aber über „gab dafür der Stiftung statt aller Anzahlung und Wiedererstattung ihr gesamtes bewegliches Vermögen.

In membro 3°. des Leibrentbriefs stipulirten und genehmigten beyde Contrahenten, daß das unter dem Vermögen der Schwesternein befindliche und aus dem Testamente der Mittib Beccius herrührende Lidi „ commissi von circa f. 2313 den institutionibus Lucianis commissariis mit: nistat und abgefolgt werden solle.

In membro 4°. sagen sich die beyderseits contrahirenden Theile die genaueste und pünktlichste Erfüllung der getroffenen Abrede zu, und beyden sich allen Feierlichen etc. etc.

Als nun denen jetzt Lidi commissariis seinen Inhalt Ernst dieses Leibrentbriefs, Vertrags und des Lucianischen Testaments recognoscirte, so glaubte sein

Fiskus, weil sie das Gesetzliche Vermögen verwirkt (?) habe, von ihm ein Fideicommiß Vermögen, die Quarta Trebellianica abzuziehen, berechtigt zu sein. Ist das aber ein gegenwärtiges, zum Falle des Todes unwiderrufliches und gegen alle bekannten Gesetze sein, soll in folgenden Vorgestellt werden.

Der Abzug der Treb: Quart ist ~~blos~~ bekanntlich blos eine Erfindung des römischen Rechts, um den Testamente Leben zu bewegen, eine Liebesgabe, die an den heredi fidei commissario wieder Jemand bezahlen sollte, anzutreten; Damit, nach Absicht des Ges. gesetzgebers die Testamenta nicht destituta würden.

Diese in Sen: Cons: Pegasiano entstalten und hauptsächlich für Testamente Leben gegebene Anordnung ist auf die jetzige deutsche Privat Rechte gar nicht anzuwenden, oder in einem Gesetze nicht gesetzt worden. Selbst wenn dieses jenen Liberalitätsweg kein solcher wäre, sondern ein wesentes deutsches Erbrecht, wenn es solglich ganz andere Bestimmungen enthielte, und die

Stiftung wirklich zum Leben erwacht wor-
den wäre, so hätte sich das nicht wohl
thun lassen, wie hier von den Abzügen einer
mäßigen Quarta Erbeli die Rede sein
könnte. Um wieviel weniger also,
bei einer blossen Liberantenstiftung,
der weder der Absicht der Contrahenten
noch der Stiftung derselben in
vorliegendem Falle nur ein solches
sein sollte und konnte, nämlich ein
seiner Natur nach blosses Glücks- oder
Hoffnungs Rentrecht, das für beide
Theile gewagte unbindliche Contract
sei, und der von

Runde deutsches gemeines Recht
S. 217.

dem über diesen Renten- und Gülten-
kauf gleichgestellt, das selb eine unter
das Capital der Spiel-Glücks- und Hoff-
nungs Rentverträge mit Recht gerechnet
wird.

Wenn also hier blos die Gesetze von
Rentverträgen entscheiden, so kann die
Stiftung sich dessen nicht weigern,
zu Ersetzen gemeinschaftlich und gemeinlich,
den Schaden sie sich noch bei Abzug

[illegible] der [illegible] Götzin in Hinsicht [illegible] des
Lemkeschen Fideicommiß, als [illegible]
Eigenthums, verbindlich gemacht sei,
und mich [illegible] mit dem im Contracte
gemachten bestimmten und titulo oneroso
gemachten klaren Götzischen Klarnis,
gut, als pretium venditi,
oneri alimentorum, zu [illegible]

Die P. Stiftung setzte meinen Sohn
diese allein einstige Nutznießt, als ein
[illegible] Index einer Klarheit, wo man
ein Ende gibt, wenn man nachstlich und
unbestritten annehmen kann, die gem.
zu Gunsten des Fideicommisses ohne
Abzug dem sie seinen gemachten
andern Summen der institirten Erben
nachgelegt.

Ich übrigens unsere Disconnection
von dem Abzuge der Quarta Trebl.
sagt, ist eine Hinderstellung des
gütlichen Austr, und entsteht selbst
bey meinen Entgegnungen keine
Modification.

Dr B

Herrn des ältern Herr Dr
Crusius Sohn gab, in der si-
gnirten Qualität als Consulent der
Löbl. Dr Landsberg-hessischen
Lehngrafschaft Hohnstein, auf das
ihm in Marsfeld mitgetheilte
Sein beigehend wiederzu ehrer-
bietigst schreiben der Hr
Rentmeister # Reichardt # Reichardt zu
und Gemeinden in hiesigen
Amtsdörfern an den Rhein, wegen 28 Januar 1729
nachdem er sein bisheriges
Stillschweigen selbst mit der
ihm notorisch obwaltenden
Krankheit, theils mit den ihn
häufig obgelegenen
wegen # Dienst- # Kriegerischen Aufträgen
vermöge sonderbarer
Instruction vom 4 Jul:
nupr: gehabter Audienz:
die nachgelassene Wit-
we des seligen zu verschaffen
Vorgesetzt und Gemeinde-
mitglieder Beccius, Anna
Elisabeth, gebohrne in ihrer
den 19ten März 1727
errichteten letzten Will-
kühr-Verordnung, ihre
Güter und Mobilien von
ihren vor verbrannten
Eltern Anna Catharinen

im Januar 1729
mit Tod abgegangen

Jung-

Gemeinen, die Fleischbank
Götzin, zur Amtsverle-
hnung ihrer eigenen
Amtsleuten Marcus Neuhaus
vorgeschlagen eingesetzt,
welcher dieses Marc-
tum Neuhaus übernommen und
damit als mit anderen
ihrem Eigentum, männiglich
ungehindert, gehalten und
walten, gelte. Derjenige
Lehen darum sich diese
Amtsverleihung Lehen,
auf den Fall sich ein
vor- oder nach dem Le-
henfall mit Tod
abgehen, gelte, ihre Mut-
ben, die Fleischbank Götz, Eheleute des Gerichts
zu Frankfurt Burgers
und Schmiedemeisters
Daniel Götz,

Erb- und eigentümlich
zu, sie nennen, Ja-
ben,

dem Tode des verstorbenen
Lehen

Jud. Nicolaus Jung

Jemand, die Judit Margaretha Schmidtin oder sonst

Jemand Jud. Nicolaus, wenn

mit Jud. Nicolaus Jungin von der

einer rechten Ehe mit

dem selben Jud. Nicolaus

Jungin erbin und erben

selen. Die eingesetzte

Jungin erbin, die Elisabeta

Göttin, habe den am Augusti

1729 erfolgten Ableiben

Anfall erlebt, die Lob-

same angetretten und

die selbe viele Jahre, bis

zu dem am 1ten Dec. 1790.

im Dr. Sandbergischen

Burger Hospital, in welchen

sie in einige Jahr vor-

her, wegen Entkräftung

ihres eigenen Vermögens,

als Kostgängerin eingetre-

ten hatte, erfolgten Ab-

leiben verwaltet und

genutzt. Immittelbar

nach diesem Ableiben

hatten sich die nächsten

Jung Erben bei in die

Verlassenschaft Jud.

mit Jud. Nicolaus Jun-

dit Margaretha Schmid-

gemeld, selbe den

Fall durch den bevollmäch-

tigten

Jung den Fall

tigten Senior und Senator Doctor
Johann Wilhelm Metzler
genannt, sich in der angr-
gebenen Eigenschaft des
rum und Abzugen aus
den Reichsstädten be-
stätigt und die jeder modum
substitutionis, substituto
facta angefallene Lehen
empfangen, worauf vorbem
gnädigen den Leben und
dem Dr Nürnbergischen
Burger-Hospital die li-
quidum von 8 bis 900 f
belegt, davon die
Acta von Judit Mar-
garetha Schmidtmeyerischen
seeben ausgefolgt, in An-
sehung der andern circa
in vierhundert bis fünf-
hundert und sechzig Gul-
den bestehenden Schulden
aber Bedenken worden:
Dieselben in den Händen
des Dr Nürnbergi-
schen Burger-Hospital
zu halten sind, die allen
Fall noch am Leben
befindliche Nikolaus
Ludwig Schmeyerische Leben
Erben in den gesetzlichen
Schätzung einzunehmen
da Proclamata zu der
in Erbrichtsfall liegende

den

Gt beygebracht

worden

andtern Schöffen vorzuladen
den Abend für ihr Almosen
et facta legitimatione
Antwortten, denn
aber für [redacted]
den ihren, ihr Litiirten
Leben Sandt Nicolai Bruder-
schaft und Gesundheit
sehen und zu fündigen,
Als sie ihren Leben
Sandt Nicolai Bruder-
schaft und Leben
oder sie nicht in termino
melden sollen. Wo übrigens
der Herr Eine Hochweisen
Hingehen wären, da es sie
Leben Leibes oder Todes
nicht? Ihr Herren Rom-
parenten zu Ihr und
Haus und Ihren Ge-
sinde und Ihren Ihr
von vor Sollen und Ihren
Ihren Leben gänzlichen
Abschaft in Ewigkeit
nimmer wollten. Endlich
Könne es den Diese-
nenbergischen Burger
Kapitel gleichwohl gal-
ten ob sie in [redacted]
der Herr Sünden Ordent-
liche abendes Gelöth, allen
Selbst vor ihr Leben sie
begründeten Nikolaus
Bruderschaften, oder
den Gesindern Sie sie
tuirten

† Nikolai

[41]

Extrah: d 19 Sept:
1796 — 5½ Bogen

seiner Wohlöblichen Doctor Senckenbergischen Stiftungs Ad-
ministration sub Unterzeichnetes die Ehre zu Commando
zu bringen, wie er als Mandatarius der Augusti Jeminä —
Schmidtsommerischen Lehen unter dem 11. April. laufenden Jahrs
mit dem hochgelahrten Herrn D. Kempel, samt der diesem
darüber ertheilten Instruction, über das den gnädigst Löbl.
Stiftungs administration in Hinsicht Sabinä Elisabeth gebohrne
Barnigen, und deren dem allhiesigen Nicolaus Jungsommerischen
Lehen zu commendiren, auch sein Augusti Jeminä Schmidtsommer-
schen Lehen aber zurückfallenden, anstellt, deßen transigirt habe,
daß ad §. III^tium und deßen a) & b) zwar den Wohllöbl. —
gedachter administration ersagte Nicolaus Jungsommerische Lehen,
soweit in öffentlichen blättern aufgefordert waren, und sich darum
sich anmelden und legitimiren würden, unterzogener zur Unter-
suchung der Legitimation Acten zugelaßen werden solle, sodann
aber
„ c) falls sich binnen dem Dato der Einwilligung an binnen sechs Monaten
„ niemand als Nicolaus Jungsommerischer Lehen Erbe melden und legiti-
„ miren würde, Löbl. Dr. Senckenberg. Stiftungs administration
„ darüber macht, an mehr benannten Augusti Jeminä Schmidtsom-
„ merischen Mandatarium gegen deßen Quittung eine gleiche Summe
„ von 555 fl. 33 x mit 10" December des laufenden Jahrs /1796/ als
„ Abfindungs quantum für das vi art. 13. des Beckischen Testaments
„ denen Augusti Jeminä Schmidtsommerischen Lehen zu commendiren seye,
„ welche Lehen unter denselben bedingungen, welche oben §. II. dieß
„ Vergleichs wegen der jetzt bezeichneten Summa bedungen worden
„ sind, baar zu entrichten „

Dann nun aber auf die in die Zeitungen verfügte Einrückungen
kein zur Legitimation gedienendes Anmelden erfolgt und —
überhaupt der stipulirte termin, als der 10. Dec. 1796, längst
verflossen ist, unterzogener auch, ob wohl ohne Erfolg, schon das

Herrn D. Kampel Wohlgeborn, als auf Herrn Hofkellermeister Maab mündlich um die bekannte Zahlung der auf jenen Fall Zugesagten Zahlung angesonnen hat, so findet er sich umhin gemüssigt, Ein Wohllöbl. Administration freundt schriftlich darüber zu befragen, und in dem vollen Zutrauen zu gewärtigen, dass Wohldi, selbe mich mit ehesten werde, sofort die Anzahlung der stipulirten weiteren fünfhundert fünf und sechzig Gulden Einhundert Sechzig Kreuzer an unterzeichnetem gegen seine Quittung unter denen in art. 11 des Hauptvergleichs vorgesehenen Bedingungen befördern zu lassen.

Womit er die Ehre hat in vollkommener Hochachtung sich zu nennen

Einer Wohllöblichen Administration

Frankfurt.
den 4. May. 1797.

ergebener Diener
J. D. Metzler

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Fürstl. zu Löwenstein. Schiedsgericht.

Nachdem und in obstehender
ver. decretis aufgegeben worden.
1/ Ihro Löbl. Landamt
deponirten 500 fl den Fürstlichen
Forderung Vergleichsmäßig zu weisen,
wissen, so haben wir Ihro
anzuzeigen, daß solches [illegible] bereits
am 18 Januar 1797 geschehen.
Hätte Fl. Implorant [illegible] ihren
Vorantheil den Curatoribus d. Stifts
Fürsts administratoren betreffend,
so würde er schon gewiß nicht
zugestanden haben, daß für gegen
seiner Verträge ihro die + Summa + stipulirte
der Fürsten Forderung verabfolgt
worden, d. h. es hätte dann seine
endliche eventuelle Interposition des Remedii revisionis ein-
treten lassen. — Dieser Punct
wären also in Richtigkeit, und
wir sind erbötig den Fl. Implo-
ranten die Quittung Löbl. Stiftungs-
amts anzuzeigen.

Ad 2 tum Punct obigen decretorz
nemlich der Intimirung des
10 tum Dz von der Fürsten Schmidt
fürstlichen Linien, nemlich Hermes-
Schmidtsommer, [illegible] ist am
21 Julii a. c. geschehen.

Auf die Anmeldung pro immissione
in den Nachlaß der Elisabetha
Götzin ist von ~~Seiten des Fiscus~~ im Jahr 1791
geschehen, # so daß demnach diese
ganze Sache jetzt Euch anheim
fällt.

Indem wir nun solches ganz
gehorsamst anzeigen, so verharren
wir mit größter Hochachtung

Ew.

Hochedelgeb.

gehorsamste

Dienerin

rein wegen der Quittungen des
löbl. Judicii vom 8ten d. 16ten
Junii dieselbe Sache nicht betreffend

Exhib. 23. Juli 1800. 2. bogen

42

ad ver. decr. de 20 Jun, & 4 Jul. p.a.c.

Gehorsamste Anzeige

Namens

der Dr. Senckenbergischen Stiftl. Administratoren
Imploraten

wider

das Mandatarium des Schmidtmeyerischen
Ehen Imploranten

den Nachlaß des verstorbenen
Bierbrauer Hengstenberg betreffend

Peinl. Rechts-Anzeige der
D.r Senckenbergischen Stiftg-Admini-
stratorum, Imploraten, contra den
Mandatarium der Schmidthennerischen
Erben, Implorantens, den Nachlaß des
verschollenen Nicolaus Junghenn
betr. &c. ist decretirt:

Communicetur ad noticiam,
auch ist Löbl. Obsignaty-
Amt zu gutmüthigen Exhi-
bition zum Einsicht mitzu-
theilen.

Decretum in Senatu Scabinor.
d. 30. Jul. 1800.

Mecklenburgisch Strelitz administrirte Zahlstube — 34 x

Dreißig und sieben x

Dienergroschen

Pollischow

Frankfurt 31. July 1800

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

§. 11.

Endlich, wenn die Substitution des Augsburgischen Schmidtsmeisterlichen Lehen denen Nicolaus Augustinischen Lehen, als dasjenige der öffentlichen Zeitungen vorgeladen werden, und der sich, unter Anzeigung, Niemand in termino gemeldet hätte, Lehen-Richtigkeit; da jedoch die Vorladung nicht publica et judiciali - sondern, freilich abgeredeterma, von privata autoritate, der Lehen-Sache eine Aufforderung in den Zeitungen, zu setzen ist, und die Aufforderung zu gänzlicher keine Exclusion mag ist zieht, vielmehr den Augustinischen Lehen noch immer ist Dessen offen bleibt wenn Person noch einige oder einer in rerum natura existiren sollte: so wird die siebenjährige Zeit der Stiftungs-Administration eine von Seiten des Schmidtsmeisterlichen Herrn Mandatarii auf den Fall, so bestandene Action, als wenn sich, binnen Verjährung, Frist oder Lang, einer Augustinischen Lehen melden und sein Lehenrecht rechtlichen Folgen, es die Stiftung restituiren und zu Folge setzen wollte, allerdings und so eines jeden, als von diesem Vorstand schon die Frage gewesen und denselben, nicht allein, der Herr Mandatarius angezeigt hat.

J. M.

Frankfurt den 5 May 1797.

J. G. L. Kumpf JVDr.

Ob verkaufung der Herrn Nikolaus Jungken in dem Endurtheil gesetzten Taxirung, und der Herr Syndic Dr Rumpel, über denen Zuschlag der von dem Herrn Autumn Mulhause mit dem Abschlag gebotenen Summe, die Entscheidung anzugeben, worüber sie beschlossen:

Ad Dom: Cons. Sen:
um den Zuschlag Dr Rumpel
über den Zuschlag zu nehmen.

Dem: in Sen: Scab d 4 Jul: 1796.

[3]

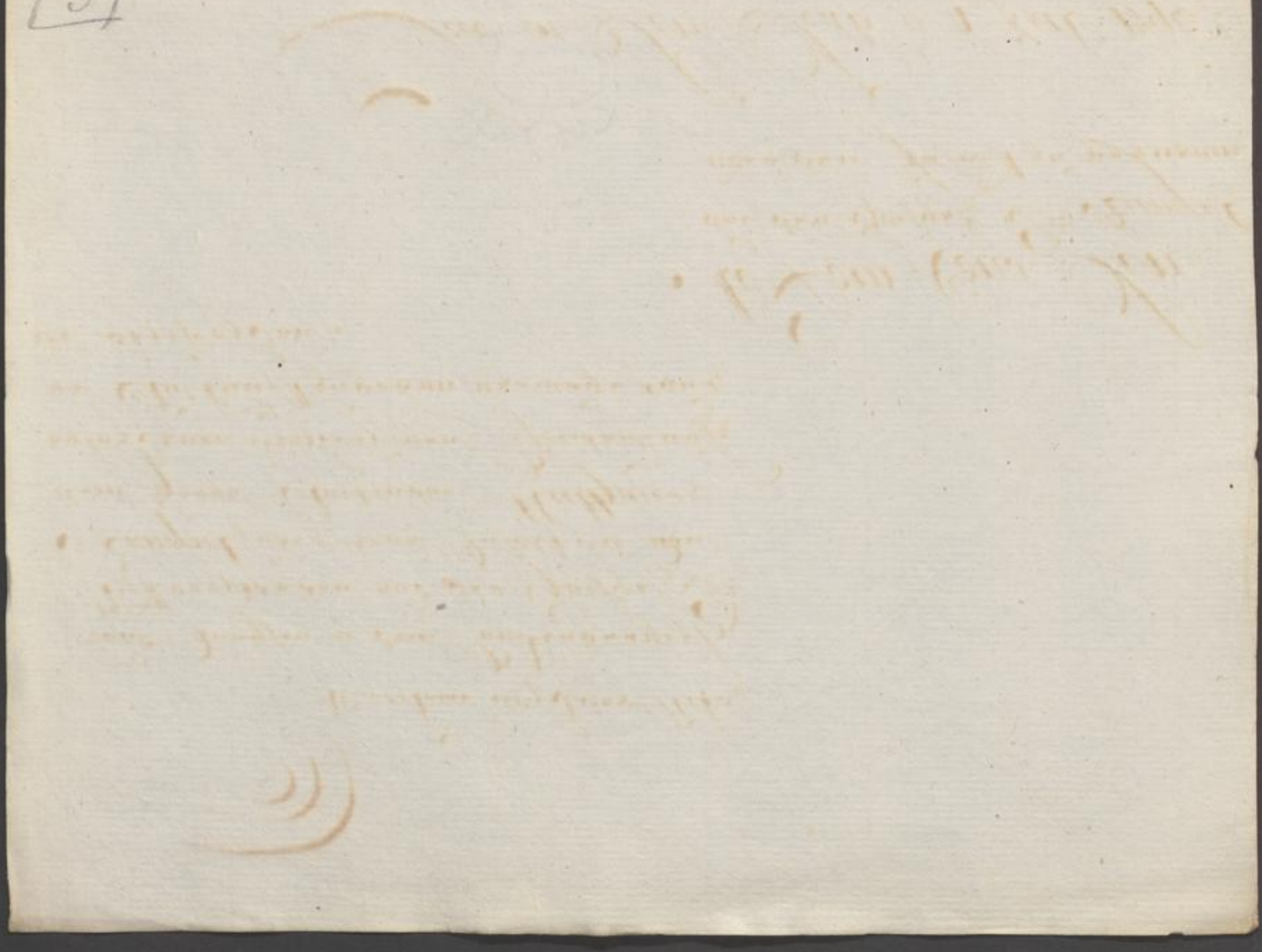

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Im Nahmen der Heyli-
gen und Hochgelob-
ten Dreyfaltigkeit. Amen!

Kundt und zu wissen sey-
hiermit. Demnach ich, Anna
Elisabetha, Weyland Mr. Jo-
hann Beccius gewesten Bür-
gers und Schneiders dieser
hinterlassene Wittib mich
der algemeinen menschli-
chen Hinfälligkeit, und Sterblichkeit
stündtlich sind der mehrere
mit besonders Leib mit-
tem Zeitlich abzuleiben
Willens wohlbedächtlich ange-
nommen Gottesfurcht! Heilig
hintrieb mich dann solches
mir ob denn noch Vorräth-
ig zeitlichen Gutt und
Gütter gehalten werden
solle, und Hinterlassen Ob-
ligen solche dem Allmächtig

Fiat Abmes
nämern

2

gnädigen Gott stets zuversichtlich
dergestalt durch seinen H. Geist
sein vollkommenen gnädigen
Beystand und völlige
Gnade und sonderbaren
sondern Vorbedacht und
reifen Überlegung von nie-
manden darzu getrieben,
noch wenigers gezwungen,
sondern aus freyem eigenen
Trieb und Willen so
wie es nunmehro Ihr Kön.
Würden Hochgeehrter Herr
reformation nach dem Wort
Gottes und Beständigkeit ge-
stehen soll sein oder mag,
in gegenwärtiger Gemeind
versammlung, und nachfolgen-
der gestalt zu Brod und Wein
den Herrn. Und zwar so be-
stellt ist gleich anfangs, wie
allerdings der ewige diese

Fürtlich

Zeitlich und vergänglichen
Nutzen vorzuziehen, nim-
mt dem Ehrsichtigen
vnd vnbändigen Fleisch ihren
Höchsten Frölust, vnd fü-
ret jenes dem Verjeni-
gen gleich, vnd zu welchem
Ebenbild vnd dem Cörper ein
die gemeinschafft allen sündi-
gen vnd Ehrvergessenen
in sein ewiges Zeitliches ver-
derben nimmt. Verblichene
Lüsternd aber der Lüsty
seelen, zürnende Lüste
die an der grossen Tag der
Herrn, vmb welchen schön-
sten zeitlichen Leben ent-
standen. Also stimmet
mit zeitliche Grab und
Verlassenschaft Schmach
Kälgnis und Verderben
dem allerliegsten Geschi-

4

fünff Gulden.

2) dem allmosen Kasten fünff Gulden

3) den gemeinen armen klöster und Spital fünff gulden. Und sollen diese Legata in Thaler gesetzt nach meinem tod den die bestimbte orte vergnügt und abgetragen werden. Actum Eger, 15.

4) meinem Vetter, Nicolaus Dingstorffer, als meiner Schwester Anna Catharina seeligen hinterlassenen Sohn und seinen Erben zweyhundert Gulden.

Item Armenhaus

5) meinen Vetter Just Gemel Schmidtmeister meiner Schwester Judith Margaretha seeligen hinterbliebenen Sohn

Hoch und seinen Liebhaben
den ringlichen zweihundert
Gulden, welche ihnen
Bürgen das sonderbare Inter-
esse hinfüro nach meinem
Ableiben bezahlet
werden sollen. Sodann
Ehrentreu Rebbe Ju-
gehörd Eheweib Sonnen
falls zweihundert Gulden
vermachen, wenn sie Ehren-
halb die eine selbst mit
hundert Gulden, die ande-
re selbe aber dritthalb
hundert, das dann inn
mittels seine Mutter
Maria Elisabetha Ehren-
trein die jährige Inter-
esse à 4 procento darvon
zu reichen schuldig
werden solchen, und endlich
Ehrentreu Rebbe,

6

Johann Hermann Schmid
Senior, als meiner Schwe-
ster Judith Margaretha
hinterlassenen Schwieger-
gebliebenen Tochter
dreyhundert
Gulden, die ihnen in Hoch-
meinem und Schwoll
Obrigkeitlich ohne Interesse
gleichfalls werden sollen
hierbey

Ferners ist mein Vermächtniß
dieses meine von diesen Er-
sten Legatariis und zwar
mein Vetter Nicolaus Jung
dem vor oder nach meinem
Tode ohne Leibes Erben
Verstorben würde, die
mir selbe von denen Er-
sten zwey hundert Gul-
den nicht gemein wären, die

an

wendt selbst oder auf
meine nachbenante Er-
ben und derer Erben stehen
sollen solle. Da aber der
jenige meiner Erben ohne
diesem meinem Testa- ohne
Erben Absterben
würde, so soll wieder selbe
auf meine Schwester Ju-
dith Margaretha Schmidt-
meyerin hinterlassene
Erben kommen, derenselben
wenn

ich mein Testa- Engel-
brecht Schneider nach sei-
nem Ableben ohne Erben
Absterben würde
dessen zweyhundert gulden
ingleichen auf meine
Schwester Judith Margaretha
Schmidtmeyerin selig hinter-
lassene Erben fallen. Und
weil im übrigen

8

[6] In dem [illegible] und
[illegible] Jahr, zu
Latein Institutio heredis et
heredem granath das Sub-
stantial und [illegible] testamenti
[illegible] Solemniter und ver-
nunft ich zu meinen Christ-
lichen und ungezweifelten
Leben mein Gott und
Seele von meinen Nachkom-
men Elisabetha Catha-
rina Zwingerin, Elisabe-
tha Götzin, Maister Daniel
Götzen, Burgers und Fischer
meisters daselbst ehelichen Toch-
ter, alles und dasjenige,
was zeitlich vorhanden, von mir
instituire und Jahren all mein
Vermögen und Verlassen-
schaft beweg und unbeweg-
lich erstlich und fürnemlich

oder

oder sonsten was solches einem
Rechnung haben mag, meldet
ein geringsten davon nichts
gesehen, noch erbzug obi-
ger Legatorum und schuldung
meiner passiv Schulden trib-
und eigenthümblich zu sich
nehmen haben, behalten
und damit als mit andern
ihrem eigenthümb mögen
nicht hindrich schalten
und walten soll und
mögen. Urkund etc.

Ich obgenante Margretha Fre-
delin meinlich meine Gebre-
derliche Güetin nach gott-
des des allmächtigen willen
verstorben Catharina und Chris-
tina Schwestern oder auch
mir, der testatricin, ohne
eliche Leibs Erben verstorben
wirdig, so will denselben

ihre Mutter, der obberührten Herr Meister Daniel Götzens ehliche Hausfrau, sowohl solle Elisabetha Friedrich und meiner Verstorbenen Schwester, Anna Catharina Jungmann, ehliche Tochter, ihr, substituiret haben: und falls auch diese vor Ihro gedachter meiner Erbin oder nach ohne Kinder verstorben würde; So soll die mir Helfft der hinterlassenen Erbschaft auff obgedachten meinen Vetter Nicolaus Jungmann und dessen Erben fallen, die andere Helffte aber auff meiner Schwester Judith Margaretha Schmidtmann ehrlich seel. verlassen.

seine Erben: als welche obi-
gen beyden mit einen
oder den anderen zu gleich-
wenden fall hiermit wieder
substituirt haben will:
sollen insbesondere aber, wann
ich verstorbene Nicolaus
Jungkherr vor meiner wohl-
lieben Gattin und Erben
Elisabetha gebohrne und
substituirten Mutter gleich-
falls absterben, die zeitli-
che hergehen und durch den
Tod gehen sollte, die Erbschaft
alsdann allein gedachter
meiner Schwester Judith
Margaretha Schmidtmeyer
gebohrne Jungherrin
zu diesem Fall wieder
substituirt haben will:
zu theil werden. Wie nun
dieses
[illegible] meinen letzten Willen

gen Erbt und Lieb-
haber ist, so bestehet es,
daß solcher aus gerichtlich
bestätigten Urtheil steht
und unverbrüchlich
gehalten werden solle. Ob-
angezogene S. T. Herren Com-
mittenten, deren Erb-
en Doctoren und Advoca-
ten ordinarium dessen,
so sich hiermit zum Exec-
utore constituiret, auch
unterthänigen Vermögen dem-
nach zu seyn, daß selbiger
in allen Stücken vollezog,
und würklich adimplirt
werde, mit dem ange-
nehmlichen Zusatz, daß,
wenn mehr oder mehrere
von obigen Legatarii dem
gegenwärtigen mit zu-

dem Verbrechen verwirkten letzten Willen hinzugemäß beizutreten, mithin denselben, so weit es ihnen vorgeschrieben, zu vollziehen, zu inspiciren, solchen einander oder denen selben beizufügen, vor Legats weise Stiftungen verordnet werden, in totum aufzuheben und denen andern gehörigen Legatariis oder Institutis Erben distribuiret werden sollen. Imfall auch

15) weder Vermächtnüs und letzte gesetzte Ordnung dieses unsers Testament- und letzte Willens Verordnung aus Mangel einiger abgehenden Solennitäten von Rechtswegen nicht bestehen

14

ündt gültig seyn könte;
Es will nöthig derowegen
ich, derselben testamen-
tum nuncupativum, Codicil
fideicommiss, Donatio mor-
tis Causa oder sonst einige
letzt letständige letzter
Will quovis meliori modo
gelt und sustinirt
werden solle. Derselbe
derowegen mir
(als innersten dero ge-
treuen Erben Erstens, die-
ser meiner testamentlicher
Disposition ündt letzter Will-
kühr Verordnung zu ände-
ren zu mindren ündt
zu mehren, auch ganz
oder zum theil zu cassiren
ündt aufzuheben gewalt
ündt Macht so mir beliebig

wird, per expressum und ordentlich Bothen, und der nächsten

Ist über kurz oder lang einen oder mehr zu Schulen bestellen einiger Jungen mit nimmt Mannes Stelle Gerichtigen und die zu lesen Ihm meiner sind, nicht der Schreiben unterschreiben zu lassen oder unterschreiben darf, so Klassen meiner zu ernennenden Bittenden wird soll ingleichem ist, dass derjenige, so darin begriffen oder ernennig sein und gelten soll, ob ob der diesen Context Probe mit einverleibt sind Ihm Klarheit zu Worten misse wird werden.

16

Ur Endlich habe ich dieses
meines Testamentes
letzten Willen, nachdem
mir zuvor deutlich vor-
gelesen und erklärt
worden, in allen Punkten meine
Intention vollkommen ge-
mäß befunden, nicht nur
durch den Expreß darzu
erbetenen gelehrten Herrn
Zeugen in Anschauung des
Geschriebenen unterschrieben
in meinen Nahmen un-
terzeichnen und mit mei-
nem Pettschaft bekräftigen lassen.
Gestalt Urkundlich Unterm
dreyßigsten Monaths Tage
Jahrs vorgelesen worden
gestern Zeugen selbsten an-
gehöret sondern auch die

übrige Herren Zeugen benebst dem Rechtskundigen Notario, daß sie sich gedrucksalb mit eigener Hand unterschrieben sind der gewöhnliche Petschaft Vorgedruckt Farben und Lezteren ein kurzer Abschied nöthen den ganzen Actum angehänget und mit seinem Notarial Signet corroborirt mit fleiß erbethen. So geschehen Frankfurt den 19 Marty 1727.

(L.S.) Dannes mit Johann Peter Kappel der Rechten Doctorn und Advocatum ordinarium dahier den Herrn Testatore gebethen, der Sachen Umstand gegenwärtigem Herrn Lezten Willen zu Ehren

Jung Hr. Abschreibers
unterschrieben Herrn
gen nächstverwichtes
und Mannsgewöhn-
liches Signet wohlen
und drucken mögen.
Als haben solches Ihro
durch Attestirten
und zu mehrerer
Abschreibung sei Ihro
selbsten gnädigen Herren
anhängen lassen
wollen

L.S. + Elisabetha Beckin
Wittib gewesene Schmi-
din.

L.S. Marcus Lorentz Abt einsie-
delischer verbeistandter Testa-
mentszeug.

L.S. Johann Ludwig Hof-
kupferschmied Abt einsie-
delischer verbeistandter Testa-

ments zeuge
(L.S.) Friedrich Göthe verpflichteter zeuge.
(L.S.) Johann Hinter, verpflichteter zeuge.
(L.S.) Johann Peter Bastard verpflichteter testament zeuge
(L.S.) Remigius Hoffer als verpflichteter zeuge
(L.S.) Caspar Baumgart verpflichteter testaments zeuge.

Welche verpflichtete zeugen dermahlen und vorgezeigten Instrumenti sich bekennten daß Testatrix gegenwärtiges Ihr testamentum nach ordentlich verfertigter Verlesung nicht allein Ihrer Meynung und intention in allen Stücken gemäß

20 und conform befunden,
und darüber den expreß dem
zu erbetenen gerichtlichen
Zeugen, derselbe in seinen
Nahmen zu unterzeichnen
und nebst seinem gewöhnlichen
Zu Urkund[en] ersuchen gebetten
worden und die übrige
Herren Testes ihre Unterschrifft und gewöhnliche
bona fide recognoscirt
dessen alles aber ungeachtet
continuo actu gerichtlich
ein solches attestirt und
Specialrequisition mit
unter eigenhändigen
Nahmens Unterschrifft
und vorgedruckten
Notariat Signet beigedruckt
ut supra.

L. S. no. 1. Joh: Adamus Becker,
Cand.

Ehrnfestlich gestalt worden
vnd approbirt sind
immatriculirten Patrons ad hunc actum
legitime ac specialiter
rogatus et requisitus
in fidem.

Nachdem Ihro wohlgestrn
ihr Testament vnd Dispositi-
on, dasselbe betreffend, vorgen mit-
wen sinterlassenen Mobi-
lien nicht disponirt, so will dasselbe
mit meiner schuldigsten
Frawen Elisabetha Bözin,
meiner geliebten Ehegenossin,
vnd andern Erben
dess sie
selbs von meiner Ehr-
lichen Gesellschaft meinem Herrn
Nicolaus Jungstorn die nöt-

22

Zuerst Oberarm mit
einer blauen grob gewür-
felten Zeug überzogen
und Ärmel mit Manschetten
und Unterarm den gleichen
Zeug mit einer Li-
nien Zeug überzogen
und dann einer gewun-
denen Schnur besetzt
und ein Schurz dem
einen carbonen Schurz
dem eine große Schnur um
und angenähet sind
dann.

Einem reichen Jäger
mit Schmidtsmeyer
Leder, Vorrath ist Jäger
gestalt der oben
Arm mit einer blauen
Zeug, ein Unterarm mit
Gewehr gestreiften Zeug,

und den dito zwölf zwein
Lüsten, dem zwein Vorsten-
de Lüsten nebst einem Gall
dem einen Kollengrünen
Rocken gegleicht und dem
Kranz, und dann einen
grauen mit einen Schamber-
tuch den braunen capi-
Zol, dem mit einen Lüsten
grauen lentuch mit
roth gestrickten flönellen
under dem zwein Himmel
zu stehen.

Letztlich soll sein mit
Conrad Maria Elisabetha Schei-
drin in Oberwald mit
einer klimgewürfelten
blauen Zuge dem in in-
Oberwald mit einigen bleichen
zwölf die Zuge, dem drey
Lüsten und einen Gall,
dem mit einen geblümten
Calmimelen Zoll dem sich

den inwirten Jungfrawen, so noch
ganz jung sind, denen zwey klei-
ne Kisten, gar schön und
schön zwirnest mit mi-
nen seligen Herr ausblich-
ten.

Item vber vnd ausser
seligen Herrn Hochzeit
Hochzeiter, Jungfrawen,
Braut Kisten Jungen, mit
dinen und wenigen Zinn
und der gleichen Volck, solche
Item nicht mit zu
Herrn Nicolaus Jungen
und seiner Schwester Toch-
ter Elsabetha gehen ab
mit gibt, die andere
Helfft aber einer mit
Herrn Hanß Heinrich Schmid
Jungen und Maria Elisa-
betha Schneiderin ehelich
Schwester geschehen wordt.

Du

Solte ihrer mutter Schwester
Judith Margretha ihrer
rechter Tochter Maria
Christina auch mit einem
Kind kommen, und sein ab
gestalten von seiner Brüder
wegen, das sie Ihnen Kleider,
Schmuck und Pferd
gestatten sein, so soll ihr
von meiner obermeldten
Gut auf meine Erben
hinterlassen [illegible]
werden.

Sirinnen Christophen
Frauen Elisabethen Bec,
Caussin letzte Willens Ver-
ordnung errichtet den 19ten
March 1724.

Lit.

Prod. et perlect. den
3. Febr. 1729.

12 fl

Original.

Genealogische Stamm Tafel
Für Johann Heinrich Schmidthenner'sche Erben in
Neu Stadt

Anna Elisabetha Baccus geb. Schmidt
Alle Baccus genannte Ehefrauen in Landshut sind Abkömmlinge dieses Stammes
von Testamentarium Ihres Vaters angezeigt, ihre Geschwister Johann Georg
Catharina Jungbrunn Elisabeth und Rosina Barbara Goetz Margaretha Schmidt
Töchter

Elisabetha Goetz
Nachdem sie ihren Lebens Lauf vollendet, haben die Kinder
selben fortgesetzt, nehmlich Goetzen Ehefrau
Witwe Margaretha Jungbrunn Töchter

Elisabetha Goetz geb. Jungbrunn
Diese haben durch ihren Ehemann Johann Georg Goetz
einen Sohn

Für einen Gevatter da Getauft
Nicolaus Jungbrun
Ehemahls Bürger Anna Catharina
Jungbrun Witwe des Antonii Hilter und Ihr
ehelicher Sohn Peter Hilter hat diesen den
Elisabetha Goetz und Ihren Mann Carl Johann Friedrich
Schmidthenner Geschwistrigt Kinder

Für einen Gevatter da getauft
Maria Margaretha Schmidthenner
geborene Schmidt des Christian Bürgers und Leder
Johann Hilter

Johann Hermann Schmidthenner
in Kelheim

August Heinrich Carl Schmidthenner
Bürgerlicher Leder Arbeiter, dann Bürger Nro 171 K. mit Eigen und Handwerk
Ist den 18ten Jan. Carl Maria Martha geborene Mauder. Ist Geb. den 18 Januar 1760
und Getauft den 21 Ejusd. Ist Gest. den 1 Juni 1761. Begr. den 3ten Juni Nro 1. und dem
Carl Heinrich und Catharina Barbara Schmidthenner Nro 2.

I. Johann Friedrich Schmidthenner
Bürgerlicher Leder Arbeiter in Neu Stadt
geboren den 30 May 1765 und Getauft den 31 Ejusd und
seine Ehefrau Susanna Margaretha geborene Meyer Leder
Arbeiter Tochter und am 30 Decbr. den Bürgl. Lederer Handwerk
Zugethan. Nro 5.

II. Johann Georg Schmidthenner
Bürgerlicher Bürgerlicher
geboren den 30 July 1738 und Getauft den 31 Ejusd Nro 10.
Ist mit seiner Ehefrau
geborenen
Nicht Kinder erzeugt
und starb den 9ten Octobris 1810 Begr. den 11ten Ejusd
Nro 11.

III. Maria Catharina Klinmann
geborene Schmidthenner, Johann Klinmanns
des seligen Bürgerlichen Leder Arbeiters gewesene Ehefrau, starb in Ehe
lichung den 30 May 1790 und Getauft den 31 Ejusd Nro 13. starb den 1803
den 5ten Juli Nro 18 Begr. den 7ten Ejusd Nro 18.

IV. Maria Dorothea Klein
geborene Schmidthenner, starb den 16 Jany
1791 und Getauft den 18 Ejusd Nro 16. Ihr Ehegatte N.
Gest 1792 den 22sten Juni Nro 16. Ihre gemeinschaftliche
Kinder Johann Friedrich, und Margaretha Nro 16.
16 Jahre im Wittwenstand

1) Susanna Margaretha
Bürgerl. geborene Schmidthenner
Ehefrau Johann Daniel Bürgerl. Leder
Arbeiters Tochter Landshut Nro 5.

2) Johannes Schmidt
Schmidthenner Bürgerlicher Leder

3) Margaretha Salome
geborene Bürgerl. Leder Arbeiters Tochter Landshut den 10ten
Januar 1768 und Getauft den 12ten Ejusd Nro 6.

4) Johann Friedrich Daniel
geboren im Bürgerl. Hause den
5 Aug. 1770 und Getauft den
7 Ejusd Nro 7.

5) Johann Gottlieb
des seligen Bürgerlichen

6) Philipp Jacob
geboren Bürgerl. Hause
den 16 Febr 1768 und Getauft den 17 Ejusd
Nro 8.

7) Anna Susanna
starb 4 Wochen alt den
7 Aug. 1761 und Getauft den
9 Ejusd Nro 9.

1) Franz Georg
Seeliger Bürgerlicher
Leder

2) Anna Clara
Ledig

3) Franz Johann
Maler Geselle

4) Franz Joseph
Bürgerlicher Bürgerlicher

5) Joh. Baptist
starb 18 Wochen alt den
18 Jan. 1790 und Getauft den
Nro 12.

6) Christina Louise
Ledig

V. Philipp Schmidthenner
Bürgerlicher Leder Arbeiter in Landshut geboren den 13ten May
1771 und Getauft den 15ten Ejusd Nro 17.
Ist mit seiner Ehefrau Anna Catharina geborenen Rendler, Tochter des
Anton Rendler, verehelicht

Anna Barbara Schmidthenner
geboren den 30 Juli 1795 und Getauft Nro 18.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[8]

Vor unterschriebenem der Stadt Strasburg offenbaren
geschworenem Notario und zu end benannten Zeugen gläub-
haften Zeugen sind persönlich erschienen: Weiland August
Heinrich Schmidtsammer, gewesener Trompetwaber und Burgard dahier
zu Neu Isenburg mit ans weiland treuen Maria Martha geborener
Kaubarin ehelich erzeugte Kinder und davon Demeldeten, nah-
mentlichen: Frau Susanna Magdalena Eberlin, geborener Schmidt,
Benner, weiland Johann Jacob Eberlin, gewesenen Postsattler und
Burgard allhier hinterbliebene Wittib, beiständlichen ehrb. Hermann
namhaften Bruder, Johann Gottlieb Schmidtsammer, für sich Johann
Schmidtsammer und vorbenannter Johann Gottlieb Schmidtsammer
beede Trompetwabere und Burgere dasiger; Franz Georg Schmidt-
sammer, Hochfürstl. lediger Bursche, Franz Armand Schmidtsammer
Mahlerbursche, Franz Joseph Schmidtsammer, ledigen Trompetwaber
Anna Maria und Christina Luisa, die Schmidtsammer, diese beede
letztere mit vorbenanntem ihrem Bruder, Franz Joseph Schmidtsammer
hierbeständlich vorstehender Frau Maria Dorothea Klein geborner
Schmidtsammer, weiland Johann Jacob Klein, gewesenen Hutschmidts
und Burgard allhier zu Neu Isenburg, hinterbliebene Wittib, mit Beistand
Hr. Notarii Johann Friedrich Kirchel; Ferner Anna Charlotta Schmidt-
sammer, die ledige großjährige und ihrer eigenen Rechten eigene Hand;
Allesamt allhier wohnhaft. Die haben als Leben hochgedachten
ihres Stammvaters, weiland August Heinrich Schmidtsammers, ausgesagt
und declarirt, wie dass Ihnen dermalen auf Absterben weiland Frauen
Elisabetha Göty, Königl. weiland Daniel Göty, des Schneiders in
Frankfurt am Mayn mit ans weiland Elisabetha geborener Junghen
verlebten Wolder, als Fideicommisserben weiland Frauen Anna Elisabetha
Becius geborener Schmidt starke Anfechtung, solang selber mit Fidei-
Commissbestanzen gewesene Pfalz pertinentien und = und zugehör
Stuck auf sich gefallen, welches nun zu ihrem vorigen partikulären
den Antheil zu beziehen Recht, dasser wollen die Frau Johann

Wilhelm Metzler, Herr Banquier in Frankfurt wohnhaft
Zu seinem Mandatario constituirt habe, die Ihm deßwegen
ihmit und in kraft dieses vollkommene Macht und Gewalt
ertheilen vor Ihr die comparentes und in ihrem Nahmen, deren
auf dasjenige fideicommiß gehörige Erbschaft bei der
D. Landamhauptischen Rechnungs Revision in Frankfurt
gehalten zu werden die falls die nöthige Untersuchung anzustellen
den wahren Belauf des Erbes zu erforschen deren Ratum
und respt Legat einzunehmen und darüber gültig zu quittiren
auch erforderen den Fall, die wider Vermuthen noch ihr sie angre-
fen könte, welcher nimm gerichtlich Rechtens vor sich und diese
Damm nehmen könnte, Sie namens der Mandanten legalisiren
zu vertheidigen, die selbe ihre gebührende Recht und Nahmen zu
verfolgen und auf alle und jede vorgenommene
kommende Rechts Wohlthaten und Einreden zu renunciren;
Dessen sie wegen der Bestimmung oder Anklagerung des Erbes Con-
testation zu leisten, desgleichen in allen Fällen die gezimmende
Protestationes zu machen, Commutationes und Protestationes zu
thun, die Revisores oder wer sonsten bei dieser Erbschaft eines
oder mehr sie zu praesentiren hätte und die Anklagerung darüber
dem aufhalte, vor den competenten Richter zu belangen, Procu-
ratores und Advocatos zu bestellen, mündlich oder schriftlich zu
rechtfertigen Libelle zu ergeben und in Executio zu legen sie
zu opponiren, appelliren, Arrêts wegen sie vor Ihm, und seinen
oder durch Gewalt alle einzelne Verfügung zu machen, wenn
es nöthig seyn wird, einen oder mehrere Substituten alda
zu bestellen, welche gleiche Gewalt mit ihme H. Manda-
tario zu haben, soll, und überhaupt alles das jenige

Juthun und Inwissen, was Die Brautleute selbsten,
wann Die persönliche Zugegen seyen, thun und bewilligen
sollen, könnten und möchten; Dessen H. Bräutigam
nunmehr mehrere Jahre, als seine Jahren beigelegt worden,
beschützt worden, wollen Die seine Polizey gesetzt alt dann und dann
alt gesetzt vollkommene mündig haben, mehr Ihne gesagte Heyrath
Vollmacht ohnnöthig, Kraft dessen solle, Wohl nun derselben
also Ihre beschehene Anzeig Kraftens oder per Transactionem
hoc nomine, und wissen, Verhandlen und unterschreiben,
Was Sonsten die Competenten jedwedes sein angehen und
gültig, Jawie Mandatarius auch dieselbe in Rechten und Va-
cationen, wollig schadlos zu halten, unter Verpfändung ihrer
Haab und Nahrung, Gewahrschaft ohne Beschränkung
Begriffen in deßen Urkund Philipp Jacob Bischof der Brauten
und H. Carl Friedrich Schneider, beyder Rechten Practici, beyder
Jur. wohlbestellter Zeugen, welche sich benebens denen Competenten
und mir Notario diese Ehe Pacta hier eigenhändig
unterschrieben haben: Also Lohnz auf Freitag den Dreyzehn
Novembris im Jahr Ein Tausend Siebenhundert Ein und Dreyßig.

Susanna Magdalena Caroline
Johann Christian Schmidthammer
Johann Christian Schmidthammer

Franz Ludwig Schmidthammer
Franz Joseph Schmidthammer
Ludwig Schmidthammer

Franz Georg Schmidthammer
Maria Dorothea Klein
Johann Friedrich Kleinschrod

Christian Ludwig Schmidthammer
Alle Charlotte Schmidthenne
Philipp Jacob Bischof Zeugen

Philipp Jacob Bischof Zeug
Carl Friedrich Schneider Zeug

J. Schweickhardt
Not. requis.

Enregistré à

[5]

Strasbourg le cinq Novembre 1791 —
reçu vingt sols

[illegible]
reçu

Wir die Richter des Straßburgischen District-Gerichts urkunden hiermit, daß Herr Schweighäuser, so vorstehende Vollmacht unterschrieben, ein ordentlicher Notarius allhier seye, und ihme in solcher Qualität, sowohl in- als außer Gericht vollkommener Glauben beyzumessen werden möge; zu wahrer Bekräftigung haben Wir gegenwärtiges durch einen unserer Glieder unterschreiben, von Unserem Gerichtschreiber contrasigniren und das gewöhnliche Gerichts-Insiegel fürdrucken lassen. Geschehen zu Straßburg beim District-Gericht den fünften Tag des Monats Novembris im Jahr der [illegible] des siebenzehnhundert neunzig und eins.

[illegible]
Richter

[illegible]
Commis greffier

10

Schreiben des K. D. Leut. Mehler an die
D. V. Administration, Lebensstand die unter-
wirfige Aufstellung an den Burgermeister Thom
d. d. 9 Mai 1797. Ex

Antwort Schreiben des K. D. Burgermeister Thom
Rendsb. d. d. 8 Mai 1797.

Dem Herrn Hof Vikal Meister Maul

Zur gefälligen Besorgung an

seine Hochlöbl. D.e Senckenbergische

Stiftungs Administration /.

Actum Francofurti ad Oderam
Sabbatho Vormittags
den 30ten September 1797.

Coram domino
Consule juniore
Senatore d'octore
Moors, et
Domino Assessore
Senatorio Doctore
Hoffmann et Schreiber

Nachdem in heutiger
ordentlicher Session in Ehesachen
Klägerin, vertreten durch
den Justiz-Commissarium
Herrn Stiftungs-Administ.
Friedrich Beklagten, ist
der Beschluß:

Es hat bey der in Termino den
August Januarii heutigen Ehegerichtens.
mündlichen Verhör verbleibendes
Herrn Justizcommissarium zu Recht

[illegible]

den 3ten October 1797.

in fidem
Moritz
Stadtrichter

[116]

Protocollum Stud. Conf. Jun.
vom 30. Sept. 1797.
in Sachen
Schmidtgenerischer Erben, Kl.
wegen
Frankenbergischer Verlassenschaft betr.

Franz 903.

Tanzbo

Actum Frankfurt am Main
Freytags Vormittags den
22ten September 1797.

Coram Domino
Consule Juniore
Imtaze Doctore
Moors.

Registrirte man an.
Herr Regierungs-Fabri-
kirungs Rath Fürnberg Hr.
Appellat man Seiten der
Doctor Frankenbergi-
schen Disputations-Admi-
nistration entgegen
den Herrn Appellaten
bey der Bürgerschaft,
wegen schuldigen Fabri nigen
die zugleich mit ad Cepo
situm gebrachte 500 fl.
in 24 fl. Fuß in Rhein-
Gulden in gemeiglich

Verwaltung, und rum.
Er beschmeichelt Dinge.
Rocelle gebeten.

Womit mich bestens
empfehle.

Ihr ergebener
Feyerlein
actuar. Vicar.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

II^

Protocollum Acad. Conv. Jen.
vom 22½ Sept: 1797.
in Sachen
Schmidtzaunerische Cession
contra
D: Bamberg. Stiftungs- und
Administration.

Concon 900. St. Mand. Recognosc. 782

Testament und Verordnung

Ich Endes unterschriebene Anna Elisabeth
geborene Schmidt, verwittibte Otto Bellin
hiesigen Bürgers und Schmiedts
allhier sämtlicher Kinder Mutter,
und 2ten martii 1727 pro testamendum
über ihr sämtliches Hab und Vermögen und
letzte meine ihre Gottes und Rechtsfleis
mahls Gützund zu ihren Erben ein.
Hiesen Fahrs Ordnung mag sich ihnen
selbigen Substitutionis Falls bid.
1.) Ihr Seele gerichtet ihre mir letzte Schuld
wer ihr nen testatricin, oder aber ihrer
Leibes Leben verbunden werden,
denn Mutter aber Elisabeth, meine
Gützund Erben, welche ihrer nen Testa-
tricin ganzen mein verbunden Ehrsten
Mannes Catharinen Dingsmann erlaube
Erben sind, nemlich mein Leben einen,
jedwelche gerichte hier Gütz ihr Ehren
in gemeldt mir letzten Leben Christen

bunds

bestellen.

Es wünscht aber mich diese Gerechtsame Stadt
den herr haben zu lassen, aber seinen erwi-
lenen Erben seinen Fideicommiss sein haben,
so bewerbt sich Sebastian zu gerichts-
den gehorsamst in gleicher Theile
as seinen Vetter Nicolaus Imgraben
und ihr sein Erben
es seinen Bescheiden endlich Anzeigung
Schmidtsmeisterin zu Endigung seiner Haben
und substituirte seinen diese beide
Männer unter sich.

Dieser Substitutions-Fall ist ab, wel-
ches mich veranlasst hat mit gleich
gnädigem Vertrag und Willen zu be-
stätigen.

Wenn ab die instituirte Erben diese
beide Gezeugen mist allein die Sebastian
gnädigen mich die in substituirte Vetter
übernehmen sol, und wer Fideicom-
missi einigen Erben haben in beid
gen Namen und ab alumna dess. Dr.
Senckenberg seinen Lehrstuhl in anno 1790

Gnä-

[illegible] ist, so [illegible]
[illegible]
1.) Niemand [illegible], oder der [illegible]
[illegible] zum Leben, und
2.) der [illegible] [illegible]
[illegible]
zu [illegible] [illegible] und Substituirte
[illegible] [illegible]
Zu diesen Dr: [illegible] Administration, welche sich bei
Absterben der [illegible] in
den [illegible] [illegible] [illegible]-
[illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] und Substituirten [illegible], selbst
so diese [illegible] [illegible] sich mit den
Substituirten [illegible], so [illegible] sich
diesselbe [illegible], einzig so [illegible]
zuzog, [illegible] Antheil zu [illegible],
und so [illegible], so die [illegible]
[illegible]
Esse, nemlich [illegible]
[illegible], und [illegible]
[illegible]

[illegible]

der Hochlöbl. Reichs Stadt Nürnberg Administration gleich unentgeldlich mit den besten Gewinn Schmitzbrennen gehen soll, und darum auch annehmen ist und den Anfang gleich Schmitzbrennen gehen, endlich in und um Nürnberg herum inserire, hiezu benöthigt seyende Gebäude errichten, mit mir nomine quo

№ 1. den 11ten Apr: 1796 den hier sub № 1. in Abschrift anliegenden Vertrag abgeschlossen.

Da mir zu den sub 4 Nov: 1791. verfaßten Vollmacht der Anfang Gewinn Schmitzbrennen Gebäude Kenntlich mich zugleich zu der gegenwärtigen gemeldten Zeit, und wo mir gutachtlich schon gemeldet worden, zu verfügen, so ist nöthig, der neuen Vollmacht in originali der Hochlöbl. Senckenbergischen Reichs Administration bei Abschluß des angezogenen Vertrags behändigt worden ist.

" derselben nöthig zu geben in termino ord=

„ordinis neuerliche Vollmacht
„ad acta beizubringen.
Ein gleiches bitte mich ich ferner in
hinsicht auf die Legitimation meines
Mündels den Auftrag hinzu-
sich Schmidtsammlungen haben thun,
dann ich habe nicht allein Löblicher
Dr. Neuenburgischer Bestellung ad-
ministration sein schuldiges
Schema genealogicum bei Abstat-
tung Rechnung, in Gestalt, wie
alle meine Verrichtungen immö-
thig gegen, übergeben, sondern auch
das selbe mit den beylaufenden Be-
legen und Urkunden, und über die
meines Mündels Löbl. Bestellung
Zweifel genugsame zu belegen.
Dieses Schema genealogicum
und die selben Belege werden aber
nunmehr zu einem Documentum com-
mune, so bitte ich ferner Ihro
Hochwohl meine gegenwärtige Bitte
ebenfalls vorbringen und
„Löbl. Dr. Senckenbergischen
Bestell-

„ Vistungs administration über-
„ mässig nachzuleben in termino
„ ordinis neuestes schema ge-
„ nealogicum nebst den seinen Le-
„ gen ad acta beizubringen.

So viel ist nun gewiss die erste Forder-
ung - den Legitimations - Punct,
so viel mir Neuern möglich zu-
stellt zu haben erachte, so anbey
mir ganz nicht in den Absicht
der Sache entfernt zu gehen, und
gerne zu vermeiden den Schein zu ver-
meiden, mithin weil mir diese Ver-
dachten nachsinnend geeignet sie sich
in mein Leben subjective Rechte
privatim zu arrogiren zu erscheinen
haben.

Wann sich dann hinlänglich über
ihre Lage ganz verstellen, so werden
sie als gewiss zuzugestehende Forder-
ung nachsinnen, endlich so mit einer
milden Leistung zu thun haben, denn
bei Absicht der vorhandenen Aufsuchung nach

den

der nicht sie zu stellen entschlossen
gehabt wie sie mit den und
den mehrern von Bund der
Gebietiger wegen pacto ve-
talitio gleichsam Rechtstreit, aber
die Frage, ob wir und sie wohl
zu einer Genugthuung einen, in
Gütlichkeit zu gehen, der Vorgang
der Sachen Gestalt gewinnen haben,
auf Frage der Herrn Gesandten
sich bereit zu erklären, also
will Summa, sie müssen, wenn sie
auch der Hauptsache Weg zu einer
billigen Entschluß vor gehen,
, wie uns der einen zulässigen respectum
wie sie sich mit den Landen, der ge-
meinen Ritterschaft administration vereinigen
werden Weg thun einen wegzuräumen, zu
Hauptsache kommen aber uns nicht unbenommen
zu der Sache zu thun, der diese private
Absonderung mit Summa die jetzigen Acta

wieder

mit Heiligung Herr gegeben ist nach, Abtheilung ob ist, Gesuch und Erneuerung Ab, Einlösung Quantum von 555 Thlr. mit ℔ 55. 33 Xr. und angebogenen Abschrift der Fassung Lobl. Stadt Amts 106 (№ 2 vor- №2. anstand, ob uns unbedenklich dasselbe zu genehmigen stehe, und die nunmehr zu genehmigende Summe abzumessig stehen bleibt.

Auch ihm angezeigtem Testament und ℔ Fund 11, 12, und 13 ℔ 8 ß, so wie das Original, zu ihrer Jurisdiction Lobl. Dr. Landesherrschaftliche Verwaltung Administration

„in termino ordinis anzuhalten bitte unterthänigst wird, ist ohnerheblich, ihrem Verlangen nicht nur der Erneuerung Einlösung und ob einer Quantität Fideicommissarischen Vermögens zu erheben ermächtiget werden, sondern auch noch mehr ihm stelle, ob seinem Vielleicht Zweifel ihre Lehen verstimmen

ein

die Schuld der dem Nicolaus Tungsamer-
schen Raum zu bezahlenden selben Schuld
der ganzen Forderung, also übernommen wird
gleich anzusprechen selbst, und eben
deswegen, da nun nunmehr der Vergleich
wieder niedergeschlagen wird, wenn Vergleichs
1.) Herrn Dr. Sandenbergischen
Stellung einige Sicherheit zu verschaffen
sein, ob Nicolaus Tungsamer
leben, sich verehelichen werden, in
welchem ehelichen Gütergang solche
eingehen werden, allein, seinem über
2.) einen Raum Brennholz Lieferung sich
machen und Exhibitionem unterwerfen,
wie ob dem Augsb. Frieden Schmidt-
heimischen mandatario übernommen
wie gleiche Summe, wie ob weiter
Exhibitionem ratum beweglich werden sollen.
Es müsse wir dieser Instanz ablehnen,
und sage, als ich, nachdem jene Exhi-
bition würklich statt gehabt und,
obwesend einige Streitpunkte Nachfragen
gefallen haben sollen, sich Lunin in der

Exhi-

partitio zu belangen und nicht die
Herausgabe des mir in N. 3. mehr-
ern membr. ej. denen vorgesetzten
Abstandung gaanti anzubringen.

Hier erhebt es aber den Zweifel:
N°3. ob sie anliegende Exhibita sub N°3
welche nicht die bey dem Vergleich
zu Grund gelegte Urkunde zurück-
sey, mit die ganze Sache [illegible] zurück-
zu weisen Grund meiner Thun[illegible]
auch fallen, diesen vermeintlichen nich-
tigen Exhibit gravirend zu fin-
den, als sie nicht mehr nach dem
nachgelassenen Inhalt verfasst, son-
dern vielmehr neu hinzugefügte Fälle
nachgetragen worden müssen, welches
ex tenore partis ersichtlich, Kraft
des von Löbl. Dr. Nürnbergischen Rich-
teramts Administration die beyden
Gesetzen enthalten wird, sämtlich un-
verfänglichen Bestimmung wird
Niemand Einsehen haben über-
kommen soll, so unterlasse ich weitere,
um

um mich zu Ihrer gütigen Freundschaft
und Rath zu geben, der Weg der
Provocation und glaube nun Ihnen
meine ehrerbietigen Empfehlungen zu
thun und Ihnen und Ihrer Familie
gehorsamen, treuen Antheil zu über-
lassen, wenn ich Ihnen in dem Ernst
beyzustehen versichern Weg vorbeige-
hen. wenden ob mir über nun mich
wenigen Räumen, wenn ich mich wegen
den Krieg nicht besonders Ihnen gegen
Hofr. Dr. Frankenberg'sche Bibliothek
administration wenigstens, und
die mit Ihr Excellenz übersetzt
den überbringig der conventionellen
quanti genügen, denn es Ihnen ist
es doch unangenehm, ob dieses quan-
tum in Einsicht, ob Ihnen Ihnen
damit für meine Freundschaft
verbunden sein mögen, gegründet
werden ist; ohne Ihnen Ihnen
gibt gehen die scrupulose Übereinkunft

ohne

den Summa, nemlich f. 500. rein nach
Abzug der Decimation meinen Mun-
dein verbleiben mögen; gestalten
ich gemeinlich immer sie mich recht inte-
gra und von der ersten Jugend unge-
präjudicirlich, daß Löbl. Dr. Senckenber-
gische Stiftungs administration mich dem
Innhalt gegen mich selbe in der Ein-
der Stiftungsurkunden f. 500. zu zahlen
ich von der alten bestehen Fundation
der f. 500. Zum, so auch von dieser Gestal-
tung der Sachen, nicht befreiend, die solche
Fundation nun unter einer andern
Stiftung innen, sintemalen Verfügung zu
schehen ist, daß dis nemlich von denen Einge
besonderen Umständen zu leisten selbe
so ist zu dem Löbl. Dr. Senckenbergische Stift-
ungs Administration dabei zu Gehalte
mich interessirt, denn da dieselbe, ich die
Ausgänge der besten Summen (ohnmit-
telbar) durch einen besonderen und
einzige von denjenigen abgestatteten
Rezeptschein, erhalten ich Namens der Au-
gust Heinrich Ehemit(?) meinen Sohn
mit denselben versichert habe, indem

des-

einmahn edictal Ladung, die etwan
sich gegen hinkunft Rechnung stellung
Spesen geben in mein Amt von
jenen Waisen und ab praeclusive
Zahlung der mehr sich angemeldenen
Beeinträchtigen gebührende vorzukehren
gegen Fehlung aber, selber in gehöri-
der Amts Maniere anstatt, solche
Gebühr nicht praecludirt anzusehen
wie meinen Mündlauten die mir
gehabte angelegene Gebührlichkeit, anstatt
mit Ehrf. Dr. Pemlenbrey ehemahl Rit-
lingh Administration bemühet
abgetretten Rund Pflichtlich in einer
Summa von f 555 a 33 x erben aber
selber angelegte Administration
die Decima dreyer Hundert Gulden
den geben sollte, mit f 500. gehor-
sam requisis omnibus exponens
gegen meine Treue Wallmeinst
anbefohlene Quittung zu ertheilen
obligend gegen.

Vesaper

Ehrf. ergebenster
J. W. Metzler ad Mandatarium
der Augsb. Waisenhauß. Gebr.

Communicetur cum Adjunctis dem Dort. Saalenburg
pro Stiftungs Administratorem zur Vernehmlassung
sub termino 8. dierum.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 15. Decemb. 1797.

Insin. d. 20 Nov. 1797.

Praes. D. 20. Novbr 1797.

12

coll. 39 Xr.

Ad amplissimum Scabinatum
Gehorsamste Bitte
des unterthänigen Gerichtsschreibers der
Augustiner Schmidtsammerschaft Lebens
und substituirten Lebens der Vormündschaft
über Saalenburgische Lebzeiten unterthänigen
Inhalts

pto Aufhebung der edictalien
gegen die Lebens der
Vormundschaftlichen Niederlegung
dero und Ertheilung
der Immission.

Duplicat.

Acta Stiftungen
Vormundschaft
1. 2. num. 2

Nachdem durch Verhandlung im an. 1790 im heiligen
Rauf und mittels eines Liebesgaben verabredeten
Ablaßes der Christlichen Jugend, und dem Ehr-
samen Jünglingen, die zu Unserer Lieben
Frauen Christlichen, zu denen Schmidt
und ehrsamen Otto Becker, die zu
Unserer Lieben Frauen allesein
sintemahlen Weib von 27½ Mark
1727 und in dem Verabredeten Jahr
sintemahlen Jungfrauen

II.) „Nachdem aber verzeyhe meine Ge-
„sicht, unendlich meine Gesetze Christe,
„der Jugend, nach Gottes des
„Allmächtigen allein weisen
„Rathschluß und Willen unterwor-
„fen sein und auch mich der
„Testatricin eines Liebesgaben
„von darbon merk, so will
„derselbe eines Mutter der eben,
„erwehlten Meister Jemine schuld
„Jungfrauen, so abermahl Christliche
„Fürsicht, und meiner von Jugenden

Eltern,

„Schwester Catharina Tunzhofen ver-
„heira Tochter ist, habe stillschweigend haben,
„und halten

12) „auch diese von Lutz gedachten meinen
„Schwestern haben, oder wenigstens ohne
„Zweifel haben werden werde, so sollen
„sie mir gehalten sein diesen anzu-
„sprechenden Lehengeld und abgedachten
„meinen Vetter, Nikolaus Tunzhofen
„und dessen Leibes-Lehen-Erben, die andern
„gehalten aber meine Schwester Gertrud
„Margareta Schmidthammerin seelig
„hinterlassene Erben, als welche obigen
„beiden, nach meinem oder den andern
„sich hier starken Falle damit einstand
„habe stillschweigend will, sollen

13) „immittelst aber, wenn vorgedachter
„Nikolaus Tunzhofen von unsere ver-
„storbenen meinen Gütern und Erben,
„Christoph Gozin, und dessen Leib-
„stillschweigend Erben gleichen Namen
„der zeitliche hergegangen, und Erben
„hinterlassen sollte, die Lehensfolge als,
„denn allein gedachter meiner Schwe-
„ster

„ster Fürsch Verzeichniß Schuldsa-
„chen einzuliefern, sich sodann selbst
„so bald sie solches verlangen, substituirt
„haben will, zu Theil werden, bestim-
„te Substitutions Acta, seine Anver-
„traute verlangt hat, und hierauf
Löbl. Dr. Canzley diese Verfügung
Administration allein in Hinsicht
der bey seiner Abreise Löbl. Gerich-
ten Anstalten in der Verfügung
Gebrechen, Löbl. gerichtl. Administra-
tion mittelst Hinterlegung eines pacti
vitalitii in der Lage sey, sämtliche
sistirte Vermögens Verfas-
sung, für möglich erachtet, jedoch
Vermeidung der gantzen Verfassung
und Abänderung der Substitution
Verfügung von dem eigenen mit
der Substitutions Habern in Gü-
te zu verglichen, auch andern theils
der Acten von den Pflegen der Fürsch
sprachen Schuldsachen, Namens

Anz-

August Heinrich und Johann Gerhard
Schmidt, in Betreff
der in Betreff des Lebens
August Heinrich Schmidt-
schen Testaments, wegen der
von ihm, nämlichen substituirten
Personen vi art: 12 zu bemerken
seyenden Theils und, der von
Nicolaus Jungken dem Leben
verbliebenen, selben vi art: 13
zu Theil werden, allenfalls andern
seinen Theil, sich nicht allein willig
und schuldig erklären lassen, eine gütliche
Abfindung einzugehen, sondern
auch zu diesem Ende, sämtlichen
von erwähnten August Heinrich Schmidt
schen Testaments Substitutions Gut
auch Zufallsab-
theilungs Verzeichniß angefertigten Schema.
tis genealogici Kenntniß nehmen
Nobbr: 1791. den H. Senator und Ll. Lt.
Johann Wilhelm Peter Duchesne
in

in dieser Art abzuhalten vollkommen hinlänglich, erwünscht
scheine, jedem billig zu Vergleich hin-
zugehen und abzuschreiben, um-
mehr auch diejenige Hindernisse
und den Weg geräumt werden
würde, welche einen Abschluß bisher
verzögert haben.

Ich bitte unter dem zu Ende benann-
ten Dato zuerst den Löbl. Dr. Sen-
ckenbergischen Stiftungs admi-
nistration allhier, und in deren
Nahmen zu Belieben den gegenwär-
tigen Vergleich mitzubegreifen
beliebig de 9 hujus den Hochgebohrnen
H. H. D. Herrn Johann Friedrich
Junghans einverstanden und dem obbe-
meldten mandatario des Augusti
Hochwürdigen Stifts Herrn Liebe-
herrn, Herrn Johann Wilhelm Holz-
hey unterschrieben, solchemnach wegen
nicht weglassen und vollzogen werden.

Ihro

Erstens ordentliche Löbl. jurisdictions Rechnungs Administration an ermeldten mandatario zum ersten gar genau abgelegter Rechnung biß Ueberantwortung dieses Vergleichs eine Summa von fünfhundert fünfzig fünf Gulden drei und dreißig Kreutzer an Cap. sind, als Abstandt quand am für ihn den Augsb. jüngsthin beschriebenen Betrag in art 12. des Vertrags bestimmte zusammen vierthen Theil des substituirten Vermögens, wegen

Zweitens an seinen mandatario wie oben verbindlich ist, auch Löblichem Obrigkeits-Amt, wie von ermeldtem und den Herrn jurisdictions Collegio rato gehaltener Rechnungs Leistung mit 55. 33 xr an Cap. sind, zu entrichten, sondern auch auf alle seine mandatarios und obenbenannte §. 12 nach seinigen

An

Ausspruche muß ich nun der verehrten
Elisabeta Gozzi zum Beitritt zu der
Subscriptions Verbindung mich einladenden
Schrift und obligen Falls an Lieb
Dr. Emmenberger'sche Stiftungs Administration
gänzlich ablehnt; Und da nun zum
Beitritt der Anzahl seiner Mitbürgern
bereits alten Versicherten Lieb, Leben
benutzt ist, so kann ich Ihnen Walter
zu Ihrem Entschluß über ihre a-tentative
mit subscriptionen Ihrem Ehrenwerthen
Schwiegersohn mein Lieb Leben vor-
schreiben, und, wissen ob sonst gleich wie
sie, Ihnen, ein, sich gedrucktes Liebes
Administration mit ihrem eigenen ver-
bleiben haben mag, ob mir gerade mit
derselben Einverstanden mit Niederlandung:
sonn und ihren Lieb Leben haben,
werden, sie meinung mich mit ihrem
unserem Abschlusse zu vereinbaren
müssen, und daher selben ihren Liebes Ge-
ben zu sistieren, wer der Elisabeta
Gozzi zu verbleiben, sey, und in diesem
falle die in art: 13 aufgelegten Bestimmung

und

„des Frankfurter Journals zu melden
„welcher ihnen weitere Auskunft
„ertheilen wird. Erfurt 5 April 1796

6.) Im Fall sodann nach drei öffentlichen Be-
kanntmachungen sich angebliche Jung-
hennische Leibes-Erben anmelden würden,
von benanntem August Heinrich Schmidthennische-
schen Mandatarius zwar zur Un-
tersuchung ihrer Abkunft mit zuge-
zogen werden, wenn aber solche un-
streitig befunden würden, über die
Art und Weise, wie sich Löbl. Dr.
Senckenbergische Stiftungs Administra-
tion mit denselben vergleichen möge,
keineswegs mitzusprechen haben, sol-
dahingegen

7.) sollte sich von dato der Einrückung
an binnen 6 Monath niemand als Jung-
hennischer Leibes Erbe melden und legi-
timiren, würde, Löbl. Dr. Senckenbergische
Stiftungs Administration, sich verbindlich
macht, an mehr benannten August Heinrich
Schmidthennerischen Mandatarium gegen
dessen Quittung eine gleiche Summe von
f 55..

f 555 + 33 x mit dem 10 ℔ Decbr: des laufen-
den Jahrs, als Abschreibungs quantum
für das 31 art: 13 des Beamtschen Be-
stands dem Augsb: Fränkischen Syndi-
cat einzuziehen gegeben zu bemerken hat,
welche nahen neben den selben Ordi-
nungen, welche eben so hier bey Vor-
gänge, Einzug der jetzt Einzuziehen-
den Summen beizufügen waren, nicht kann
zu entsprechen.

Damit nun alles hierbey zu thunlich
mit dem Geschäft aufhalten und nicht
zögern werde, so haben Euch inmittels
auch Ihrem und nominibus quibus
zugemächtigen in Augsb: zu thun
und zu lassen gnädigst Auf-
zutragen und mit ihnen
selbsthalten wollen, so geschehen
Neuenstadt am Kocher den 11 ℔ April 1796

(L. S.) J. W. Metzler

(L. S.) J. G. F. Gumpel.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Beilage No. 1.

zum gehorsamsten Bericht

wo mir bemerkten Gerichtsbezirk der
Augst seinen Gemeindsbann haben
wo selbst situirt haben der Landungsplatz im
Rheinbezirk Gebrüder Gebrüder, wo stehen
Elisabeth Götzin.

pto Fertigung des edicta-
lium gegen die haben
wo unterschrieben Rees,
und Stempfere und
Abnahme der Commission

Actum Donnerstag den Dienstag
den 30 Septbr. 1794.
Coram Domino
Consule Juniore
Senatore Doctore
Moors; et
Dominis Assessoribus
Senatoribus Doctoribus
Hoffmann et Scherbius

In Sachen der Schmidtsam-
mensichen Erben wie Kläg.
Klagen wegen einiger hie-
sigen Fundationischen
Pflegung-Administration
Verletzung, wie der Inscript.:

Ist der wie Nomine der
August Heinrich Schmidt.
sammtlichen Erben wider
beck

beyliegenden Zeugnisses
zu verbinden, mich beehre
ich ergebenst anzuzeigen Hz: VI. Lit. L
wegen des, seinem ungerathenen Sohne
Leopold Schlee ertheilten Verbots
nöthige gerichtliche Verfügung bei
hochgeneigten Ehrw. Kanzley nach-
zusuchen, in welcher sich Er-
suche auch der sein unge-
rathener Sohn Leopold Schlee
unterfangt, Schulden zu machen
zu verkaufen und Geld aufzu-
nehmen, und dieses
ungeachtet) und sich zu verhal-
ten habe, wie mir Hochlöbliche Ver-
ordnung vom 7ten Februar 1800. hierüber
in genauer Befolgung.
Tabl. Prot. Hochfürstl. Hochw. Schmidt
Hanau den 25. Oct: 1791.

obg partes in Abschriften den 3ten
Octbr. 1797.

in fidem
Protoc.
Actuarius.

Anlage No 3.

Zur gefertigten Eidesleistung

des neuen beamteten Gewerksgehülfen der
August Heinrich Schmidtmann haben
des Endesbenannten Gehülfen der Vorlagen
zu Entlassungsschein Gebühr Thaler.
Heinrich Schmidt Gebühr
pro Gehülfenbuch der edictalen
Zeugen Eidesleistung
Verpflichtung Vereidigung
der Commission

Des T. Herrn Senator Metzler
Für die Augsb. Gemeinschaftl. Hypothekenan-
weisung gehörige Abschätzung von
f 555. 33 xr nach dem 24 fach mit
fünfzig fünfel Gulden 33 xr nach
Abschätz der in Frankenbergischen
Gebäude neu verbauten Hinterhaus
Giebel neu hinzuverbauten Verwölbung,
bezahlt habe, wird hiermit bestä-
tigt. Frankfurt am Main den
19 April 1796.

Schätzungs-Amt
J. Ochsen. Ph. J. Dickel

555 f. 33 xr

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Anlage № 2

zum gehorsamsten Bericht

des unterm heutigen Generalsuperint der
Augsb. Confess. Ephoralsubstituten Herrn
Pfarrer Schmidt in Ansbach über die Verhandlungen
mit Nürnbergischen Deputirten wegen der
beim gleichen Gesuch

pto Herstellung des edikt. Zustandes
gegen die Herrn Pfarrer Neubert
Hallmann Neubert Hummel
und mit Reclamirung
der Immission.

Hausverpflegsbasen Verpflegsbasen.

Der Hausverpflegsbasen Verpflegsbasen
geschehen auf die, am 21. Nov 1797.
von uns als Grundherrschaften der Ge-
meinde Heimbuchenthal Ihr
den Einwohnern gesetzmäßig
Recht um Verleihung der Viehtrieb
gegen die Leben der verpflichtend
Pflichten Einzelnen um Erlaubung
der Gemeinde Hausverpflegs den Ge-
meindeil in einem verbrieften Brief
einen 8. Tägigen Termin zur Leben,
rung vorgeschrieben. Obwohl die,
selbe gleich schon am 15. Dezbr 1797. ver-
flossen der Gemeindeil bis jetzt
den Termin dieser Hausverpflegs
Verpflegs vorzüglich nicht beobachten
und erfüllen.
Da nun diese nicht mindest nach
Einzelnen von Gemeindeil Seiten
vorgegangen und den Termin und die
von Landl. Hr Grundherrschaften
Verpflegs Administration bestellt
den Landl. Einzelnen Gemeindeil
Verpflegs Quotas Hinderungs Schmidt
Hausverpflegs Verpflegsstatt von 800 f
indessen unnöthig und mindest Einzel-

zum

zum gerichtlichen Pfandbesitz Rechtsfall
der dazu gehörigen Lehensstücken ohne all
es in Rücksicht verlangen müssten, so angesetzt
der selben Zeugs. die gezimmende Bitte:

„Sie gnädigen zu verleihen dass
„nunmehrend diese Lehensbegehren
„600 fl. an väterlichen Patrimonial
„z. [illegible] Lehensstücken gegen diese
„in Rede jüngere Zeugen anzusetzen
„diese Ordnung zurück zu bringen,
„den Patrimonium — der allbereits
„mit dem Gut mitgesetzlenen,
„den Lehen — abgegebene ent-
„den Lehensmann.

Ebenfalls anmeldet man ehrerbietig
ersucht mich den Eingesetzten der
Gegentheil gehorsamst anzuzeigen
und sonnen zu bitten:

„dem Gegentheil zu seiner Ver-
„theidigung eine andere gnädige
„Frist sub praejudicio
„pacificandi gnädigst anzusetzen,

Empfangen mit aller Hochachtung
verharre ich.

Ew: Hochedelgeb. Wohlgeb. und Hochedle

gehorsamster
J. W. Maylon & beyvollmächtigter
der Schuttsammenschen Lehen

Um so mehr, als die Entschädigung von 500 fl. um für nicht mehr streitig, sondern bereits von Lehensadministration an die Schuttsammenschen Erben abgetreten, die Aufhebung und Zurückzahlung aber nur, der nächsten vierten Fünftel überlassen worden.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Communicetur sub alio termino 8. dierum praejudiciali; Zumind
dem Imploranten Amand gebethenen maßen anstatt, die
deponirten 500. fl. bey Löbl. Jüngeren Bürgermeisterlichen
Ämbung zu erheben, und bey Löbl. Handlung wegen dißfalls anzu-
legen, Löbl. Handlung eben committirt, die auf den Nahmen
des Augustt Schneidhammerischen Erben zu stellende Obliga-
tion auf Löbl. Rechnungsamt zu geben, und die manfallenden
Zinsen, bis auf weitere Anordnung einzubehalten.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 26. Januar. 1798.

Praes. d. 19. Jan. 1798.

13

An Hochwohlweisen Schöffenamt
Gehorsamste Vorstellung nebst Beyge-
legt Anzeige mit angeschlossen R. Ll.
manir
Der H. H. Löbl. Herr Senator Jos. Wilhelm
Holzhausen als Vogtsallmeistigen der Schmidt,
Immerischen Erben.
Pollic. C.
zubringen
Dr. Senatorische Verfügung d.
Dr. Schneidhammerischen
ministration

Vorzeigende Anzeige der
verlangbenmäßigen Beylagen
zu bezeichnenden 500 fl. bah-
rer Gelder für die Schmidt-
Immerischen Erben betr.

Decretum
Instinuat d. 29t Jan. 1798
Abandum d. 31st

Auf Zuziehung und Willen und Approbation
sub termino von 8. Tagen auf A. Wasser
der Dr. Gundelfingischen Pfleg-Administration
Angehörigen, a) der Herrschaft F. U. L. Stu=
et Senatorem Jacobum Wilhelm Metzler,
als Universitäts-Syndicum der Fürstl. Stadt=
Hanau Cassa, Angehörigen — wegen
Zahlung der Edictalen gegen die Cassa
sub praejudicio Executionis &ca — ist
decretirt:

Communicetur und inzwischen zur
Verfolgung decreti Forbinatus de
15. Nov. a: praet: nun unterlassen
Fristen, jedoch nur auf 14. Tagen,
und sub priori praeclusionis
praejudicio sinnmals prostulirt.

Decretum in Senatu Cassinorum,
den 3. Jan. Martz 1798.

14

Insinuat d. 5. Martii 1798.
Nachmittags

Hochgebohrne Hochgebohrne Hochgelehrte

Hochgeehrteste Herren Collegen!

Ew. Hochgeb. beehre mich unterm 26.ten = Januar l. J. gehorsamst in unserm rubricirten Sache, der Dr. Sandbergischen Ehescheidungs Actuum Appellation eine anderweite gerichtliche Taxe von 8. Louisd'or zu übersenden, mangels deren ich leider nicht mehr gehorsamst Dienste leisten kann. Ich bitte für die gefällige Bemühung und für die Schmidtsche Partheyen bestens, Ihnen die Taxe mit 500 f — x zu liquidiren, gefällig zu geben, diesen Ungehorsam der Gegentheil mit, deshalb anzuzeigen nicht ermangeln wolle. Ich bitte:

"demselben [illegible] eine neue Taxe
"sub praejudicio parendi
"baldmöglichst zu übersenden.

Ich zeichne mich mit vollkommener Hochachtung

Ew. Hochgeb.

ergebenster Diener.

Joh. Wilh. Mahler ad Cancellos.
der Schmidtschen Ehe

Wie aber anschreiben, der Taxe halber, entscheiden

Praes. ☿ 7. Febr. 1798. [15]

An

Hochpreißlichen Schöffen Rath

Gehorsamste Continuatial Anzeige mit rechtl. Bitte

mein

des J. U. L. et Senatoris Johann Wilhelm Metzler als Bevollmächtigten der Schmidtischen Erben Implorantens

entgegen

Die Dr. Senckenbergische Stiftungs Administration Imploratin

Erlassung der Edictalen gegen die Erben des verschollenen Nicolaus Junghenn und Erkennung der Immission betr.

coll 3. Xr

Dups.

Communicetur sub alio termino 8. dierum praeclusivo. Decretum in Senatu Scabinorum, d. 14. Februar. 1798.

Insinuat. d. 17. Febr 1798.

(und fodann ergangenes)
so — haben) Dies ein Decretum de 14 febr. ac. publ.
den 17ten eod. eine Frist von 8 Tagen zu
unserer Erklärung ausgesetzt. Wir würden ‡ in ausstehenden Rest
gegen dieses verschiedene decreto gleich
gehorsamste Folge leisten, wenn nicht
einige Umstände uns deshalb ~~schl~~
einmöglich ~~schl~~ nöthig machten.
Es befinden sich nemlich sämtliche dahin
gehörige Actenstücke noch in den
Händen des ganz kürzlich unserer vorigen
Herrn Ausschuß Dr. Rumpel, welche
bisher unter den einlaufenden actenmäßigen
anderweiten Ehesachen nicht haben
herausgesucht werden können.
Da wir uns übrigens die, laut Contract
festgesetzte Zahlung der 500 f im Rechnungs
des Löbl. Rathsherrn Zeugmeisters Audienz
schon lange deponirt haben, so sind
wir annoch unserm alten Verhältniß,
und müssen uns nun so viel mehr über
die Gefälligkeit der Herrn Landesregierung
der Deputirtschaftlichen Ehen verwundern,
da wir derselben auf ~~Ihr~~ Ihr unterm Hochfürstlichen Consistorium
haben ersuchen lassen, mit den nöthigen,
und noch zur Zeit unentbehrlichen
Extract der aufgehobenen Ehesach
erwartung noch so lange gedult zu haben,
bis die actenstücke aus der Registratur
des Herrn Dr. Rumpels sind zusammengestellt
worden.
Mit diesem ergebensten freundlichen Bitten
um Ihre gefälligste
die uns angesetzte Frist
von 8 Tagen auf 4 Wo-

[illegible] weiter zu verstatten,
Ihnen inzwischen Zeit und Gelegenheit alle
Umstände beizubringen zu können, und
nicht ermangeln werden obigem
unverfänglichen Decreto die schuldige
Folge zu leisten.

Ich verbleibe

Ew.

ganz gehorsamste

[16]

rubric

ad
amplissimum Scabinatum

Ganz gehorsamste Anzeige und Bitte,
um prorogation des termins von 8 Tage
auf 4 Wochen

Mense
des Dr. Senckenbergischen Stiftsadministration
angehörig.

Ex
Herrn J.U.L. & Senator Joh. Ulrich Matzlat,
als Landesmündigen des Schmidtschen Hauses
angehörenden

Eröff: d. 23. Febr: 98.
L. Böhme.

wegen Leistung der Kindschaft zu
die Folge des ungehorsamen Zeugs
[illegible]

Acte an der Schöffenrath!

da nunmehr alle Hindernisse beseitiget
sind, so verweigern wir nicht
die uns aufgegebene Erklärung
abzugeben. Wir müssen uns jedoch
hier über die grosse Gefälligkeit
des Herrn Mandatarii des Schmidtsammerschen
Lehen wundern, welcher uns dadurch
Rücksicht zu nehmen, dass wir durch
die Krankheit unsers vorigen Herrn
Consulenten nicht zur Stand gesetzt
wären ~~[illegible]~~ uns zu
~~schriftlich~~ unterreden, eine Schrift mit
der andern einzureichen, um in contu-
maciam gegen uns zu verfahren.
Dieses Verfahren ist um so weniger
Grund, da wir die, laut Contract
stipulirte Zahlung der 500 Gulden
in 24 stündiger Frist bey
Löbl. Aeltern Bürgermeisterl.
Audienz deponirt haben, und
nunmehr nichts allen Anbindlichkeit
sind.

Das nunmehr zur Sache.
der Herr ~~Mandatarius~~ Vormund zuerst
seine Vollmacht reindet, wodurch
er sich als Mandatarius des
Augustin Heinrich Schmidtsammerschen
Lehen ausweist und legitimirt hat.
Auf welchen Grund, ist unbekannt,
er selbst gibt keinen an, und
wird uns wohl schwerlich einen
finden können. denn es ist nichts

mitüberlassen als dass diejenige Vollmacht
mit der er sich als Mandatarius
bey uns legitimirt hat, uns
bey unseren acten bleiben muss,
besonders da sie uns, ein nothwendiges,
ihm aber ein nützliches document
ist, u. wir bitten daher, gedachtem
" denselben mit diesem Gesuche
" abzufolgen lassen.

Die Zweifel die er zu beseitigen
sind die documenta die er zur
legitimation seines Mandati
beygebracht hat, das Schema
genealogicum, u. dessen Beylage.
diese verlangt er mit dem
Grunde weil sie " ein documentum
" commune " seyen. allein
nothwendig sind sie dieß nicht,
~~sondern sie~~ weil sie als
Beylagen zum ~~Mandat~~ Vollmacht
als ein annexum
gehören, welche wir (mit allen
Recht) ein die Vollmacht selbst, bey den Acten
behalten. Und ~~sie~~ wenn
sie auch ~~ja~~ ein documentum
commune wären, so könnte sie
ihnen Klägern eben so wenig
belangen. Den in diesem
fall hätte der Fundenbergische
Dienst gleichen Theil daran,
u. wir könnten also mit allen
den Gründen, die nemliche Kostenfreyheit
suchen, und uns so offen, als

Documenta zuweist bestes in einer
öffentlichen Stiftung aufgehoben sind,
als bey einem Privat Mann.
wir bitten derowegen: denselben
gleichfalls damit abzuweisen.
Was aber das den Herren Klägern
zu sagen, daß wir zu der nöthigen
Abhandlung, so erbieten wir uns
denselben, von allen diesen Documenten
einen vidimirte Copian zu geben,
welche ihnen die nemlichen dienste
thun wird, als die Originalia.

Daß wir ferner in dieser zeit
und ungewissen Beschaffenheit gesetzt
werden, betrifft die 500 f. die
wir jetzo oben gesetzt, deponirt
haben. Ihr Ehr. will diese
Summa in Empfang nehmen, wer
der ob dieses Mittel anzunehmen ist
oder nicht gehalten wird, und
dagegen sich zu leisten, und gebührend
mit Verzicht eine Quittung
mit Verbindung zu stellen. Aber wir
bitten sie nun gleichwohl mit Verbindung,
weil sich schon vor selbst versteht?
Allein können wir, als administratoren
einer milden Stiftung solches Geld
ohne einige Sicherheit aus Handen
geben? ohne dadurch die uns zu
vertrauten Stiftung zu beschädigen.

[illegible] und dessen unsere Vorfahren Abrigkeitlich
gebilligt, und nicht nur d' Hr Klägers ~~[illegible]~~
[illegible] sind, sondern Klägern der
Zahlung angesetzen verordnet.

Da nun nun besagte Scheine gerichtlich
deponirt, und also unsers allen
Verbindlichkeit sind, so bleibt uns
nichts übrig als Ew. Hochgelahrtheit
zu bitten.

den Hr Klägern mit seiner
unstatthaften Klage abzuweisen,
und die Kosten zu con-
demniren.

Ehrerbietigst. H.
ff.

transgressorum.

17

---

ad
Amplissimum Scabinatum
auf gegebene gehorsamste Erklärung
unsers
des Hr. Senckenbergischen Stiftsh administratoren
Erklärte
a
Hrn. Senator Mutzlen, Klägern als Man-
datarium des aug. Heinr. Schmidthenrichsen Erben
Klägern.

Extr. d. 16. Merz 98.
3½ Bogen

wegen Erklärung des Klägers
sämmtlichen Forderungen.

Ruf-Ladung Joh. Jac. Senckenberg in Sachen Fiscal-Administratoren Linker a Hanau Senatorem Metzler, nec Mandatarium Joh. August Heinrich Schmidbenner, Sachen Lehn- — ungen Lehnleihung und Hinterlassen Lehnstück — ist Decretum.

Communicetur zur Beibringung Gegenmandatum sub termino 8. Dierum.

Decretum in Senatu Cabenata,

de 24. Martii 1798.

Ad 28 Mart. 1798

[18]

Hr: Dr: & Phys: prim: Hochverdienter Herr Collega

Nicolai

Hrn: Zoll

Hochachtungsvoll

Collischonn

Hochedelgeborne p.

Volke der Gegenheit Ihnen die letzte Zeitschrift, von Herr. d. Gegenheit im vorigen Jahre 78 Jahr. d. J., nachgelassene Arbeiten des Herrn Leben beschreiben, Da und Ihnen diese nachgelassene Schriften die benöthigen Nachrichten des Lebens von dem Verfasser Leben enthalten, Eigenthum [illegible] nachlassen — so vergesse ich Ihnen indem man dieselbe diesen Nachgelassenen der Gegenheit gefällig zuzuschicken nicht unterlassen, in der Hoffnung Ihnen Namen von mir anzunehmen die ergebenste Bitte:

1.) zuvörderst die Reise mit den Nachgelassenen der Gegenheit für deßfallsige Besorgung hier anzunehmen, und

2.) denselben ein schon gebetenen zur Herausgabe des zu dieser Reise gehörigen Exemplares zu zeigen — sodann

3.) die gebethene Zuneigung und Freundschaft fortgesetzt zu erhalten.

Hochachtungsvoll

Ergebenst unterzeichnetes Handschreiben bestens.

Herr, Hochedelgeb. Bestens und Hochachtungsvoll

Ihrer Hochedelgeb.

Ganz ergebenster Diener,

J. B. Metzler

als Generalsekretär der

Deutschen Seminarien Cabinet.

Praes. 8. 28. Mart. 1798.

[19]

Die
Hochwürdigen Herren Inspectores
auf das Hochobrigkeitliche Decret vom 23. Febr. 98.
gehorsamste Continuirliche Anzeige nachstehender
Fälle

Coll. 3. X

mein
Des H. H. u. Rthes Senatoris Joh. Chris. Modes
als Vicepräsidirenden des Schmidtmeyerischen
Lehen Jungfernamts
wegen
die H. Senioribus geistlicher Stiftungs Administration
Jungfrauen

Erklärung des Scabinats gegen die
Lehen des verstorbenen Nikolaus
Schmidtmeyers und Ernennung der
Immission betreffend.

Dupl.

Communicetur sub remissione ad decretum Scabinatus d. 24. curr. mens.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 31. Mart. 1798.
Insin. d. 3 April. 1798.

Hochwohlgebohrne Herren.

Indem ich Ihro meinerseitigen Devotion für die mir vorgängige Communication des gegnerischen Vorbringens erstatte, so kann ich nicht umhin mein Befremden über die Besorgniß zu bezeugen, daß Sie durch meine ungnädigen Selbstthätigkeit zu erregen gesucht. Ewer Hochgebohrne Excellenz Herr Administrator haben mir in dero unterthänigsten Vorstellung mit Ihrer Äußerung vorgelegten Skizzen Copie, ich habe nicht etwas mit Ihro eigenen Collegialischen Copie, als auch mit denjenigen, welche mir schuldig sind, vermöge deß selbe, ohne vorgefaßte Meinung besorgen, und bereits im December 1796. die Erfüllung der Vorgelegt zu erwarten beauftragt war, daß ich mir nachgehends von mündlichen Erinnerungen d. 4. Mai 1797. übergebenen Examinand vorbehalten, und meinen in meinen 8. nächsten schriftlichen über das Billigsein bringen sollte, Abschrift der Resolution, welche sie mir darüber vom 11. Mai 1797 ertheilt, vorgelegt, erst der Umfang der Vorlage mit einigen Bracteaten gegen Leistung einer besonderen Caution verfüget, und gemessen, ohnerachtet ungeachtet, ganz einigen Sie mir auf Cand. jeden Klage zu geben, so werden Sie wohl mein Befremden über Ihre Schreiben, die offenbar einen großen Widerspruch enthalten, mir nicht zu einem Vorwurf machen, sondern gütigst verzeihen, daß ich meine Pflicht darüber allen gethan habe, wozu mich auch die gefälligsten Rücksichten aufgefordert haben.

Ich gehe nun zur Vorgenommenen Abänderung des gegnerischen Skizze über.

Ich bemerke die Ihnen die Deposition der 500 f. für alles Abhandenkommen gesetzt zu haben; sie haben aber nicht die Billigkeit an, daß sie mir eine Caution Leistung auferlegen wollen, die aber dasselbe sorgfältig zurück gesetzt der Vergleich befolgt werden sollen. Ich erinnere mich nicht, Ihnen Vorschläge gethan zu haben, sondern Ihnen die Skizze mitgetheilt, welche den Grundsatz der Besorgniß, daß die neuen Vorgesetzten einen gerichtlichen Inventarium, wie der-

zuge

[illegible] Documenten die Lade [illegible], und welche der Grund, worauf selben Gegenteil selbst zu dessen Verlegung die Gerichtsbarkeit anzuerkennen [illegible] vergalle, wird gleichermaßen sich allen [illegible] Löbl. Rechnungs Hrn. Administratores [illegible] zeigen, sodann immerdar dieß ist eigentl. Lemma diese Lade in die Lage versetzt worden steht, in welcher eine gerichtliche Ausmittelung der gezogenen Verbrechen, [illegible] erfolgen muß, bei welcher allein die Gründe, welche die Angeklagte zu ihrer Lobpreis begründen, allgemeinschaftlich Documenta zur gerichtl. diese Sache erhaltene Gerichts Acta [illegible] qualificiren, und also von jedem Verbrechen beigebracht werden müssen. Der Interesse der Rechnungs Administration [illegible] hierbei nicht verkennen, wenn ihnen [illegible] einige Augenblick anmerken wird, warum sie [illegible] Herrn, weil sie nie ex parte nicht obligirt sind, die sie als Cessionarii des Herrn Hermann Heinrich seinen [illegible] in der Catamde. Nicolaus Jungfermann [illegible] nehmen haben; die Lauden [illegible] Verbindlichkeit nicht entgehen, nicht allein die bewußte Lade, mehl zu extradiren mit Recht vorzulegen, sondern müssen gleichmäßig angehalten werden, diejenige Schriften, welche sie in der meinung entgegen habe, der meines Mandanten Anstand seiner gerichtlichen Untersuchung nicht entgegen werden dürfte, weilen gedachte Hr. Administratores [illegible] zu gleich de 11. April mein Cessionario gewordene sind, zur nemlichen gerichtlichen Untersuchung beizubringen. Es ware nun meiner ohnerfahrenen Dem, [illegible] meinen lebenden Mandanten äußerst lästig zu [illegible], wenn sie in die Nothwendigkeit versetzt werden sollten, von jenen Schriften nehmen zu müssen, und abschriften auf ihre Kosten nehmen zu lassen, und ich habe in der Verstummung vollkommen Zuversicht, der Hrn. diese meine Bitte, da ein alle diejenige, welche ich an der [illegible] Schrift angestellt, und die ich ihnen mit Vergnügen, um der Verantwortung des gegenwärtigen Inculpaten [illegible] zu können werden.

Dero

Hrn

Dienstergebenster

J. H. Mylius, Gerichtsfactor

Und A. H. Schmidtsammlung

Cubann

Praes. d. 13. April. 1798. H. Dr. & Phil. prim. Leske m.p.

[20]

An
Hochwohlweisen Rath-Stube
Verordnete gesammte Kriegs-
Call. 12. A.
Acta P. M. D. in Sachen Senatoris Joh. Melchior Metzler
als Bevollmächtigten der Schmidtischen
Erben. Imploranten
contra
die Frankfurter geistliche Stiftungs Administration
Imploraten
Ersuchen der Imploranten
gegen die Ehe des verstorbenen
Nicolaus Schmidts und Errichtung
des Fundations Briefs.
Dupl.

Communicetur zur abermahligen schriftlichen Gegen-Vernehmlassung
sub termino 8. dierum.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 21. April. 1798.
Insin. d. 25 April. 1798.

An den Hofkriegsrath.

Wir haben zwar schon in der am 16 Marz a.c. eingereichten Beschwerde hinlänglich dargethan, daß wir durch deponirung der in Anspruch genommenen Gelder und alle Verbindlichkeit gesetzt haben, und weder Recht noch in ansehung der klaren documente genugthun, und beweisen und dabey bewenden.
Da aber der Hr Mandatarius der Schmidtsheimerischen Erben einige neue Gründe aufstellt, welche uns zur schleunigen Gegenbemerkung communicirt worden, so ermangeln wir nicht, solche kurzlich zu beantworten.
Er behauptet nemlich: daß es zur Cautionsleistung desjenigen nicht verbunden sey, mit im Verzeichniß derselben nicht genug enthaltungen worden. Allein dieß wurde dieß, wegen entwichenen, weil man unmöglich wissen konnte, daß jemand die Anklagerung ab gelehrt, ohne einige Bescheidt erlangen würde. Wir sind vollkommenbereit, alle Puncta des Verzeichnß zu erfüllen, jedoch nur auf eine solche Art, daß dadurch die Sache understrenkt

Stiftung nicht bewerkstelliget
werde. Dis ist nun so viel,
wenigst zu verwundern, da wir
von der Sache keinen Vortheil
haben, und nur den Schaden
abwenden wollen, der dem gnädi-
gsten Herrn entstund, wenn wir
bezogne Summe ohne sicherstell-
ung wollten ablieferen
lassen. Aber in der That wurde
einen Contract schliessen, und
sich in demselben der gestalt
verbinden viel zu verlieren,
und der Gerechtigkeit nichts zu
gewinnen? Denn glaubt der
Hr Mandatarius, dass endlich
seinen Gegner verfolgen soll,
warum trägt er denn Bedenken
auf dieser zu stellen, dass dis
zu forderung noch einmal gemacht
werde? Dis ist die einzige Ur-
sache warum wir bisher be-
denken tragen, in die Ablie-
ferung des Geldes zu willigen;
dem Herrn obrist ist nicht den Hr.
Mandatarium zu beleidigen,
wenn dieser derselbe einen
andern Weg der Sicherstellung
weist, wurde der Cautionsleistung,
oder wenn ein Hochfürstlicher Hofkammerath

Rub von allen anscheinen die
dienst nuz gemacht werden können,
beschonen will, so dass wir
seinen dargelten Vorzeichnung dabey
~~in Ausgabe gemacht~~ Quanti
gnd bezeugen haben, so wollen
wir hierzu gerne in die Abkürzung
unseren Einwilligung geben.

Was nun die (documenta betrifft,
so bescheint H. Mandatarius wir
würde seinen Einwurf gemacht haben,
wenn wir die Worte „ad acta"
nicht übersehen hätten, denn er
verlange dieselben nicht, sondern
nur, dass sie „ad informationem
vel brandi Judicii" herbey gegeben
werden. Allein die Worte
„ad acta" entkräften unseren
Einwand oben Vorkommig; denn wenn
ein hochgerichtlicher Beschlussmacht dieselben
zu seiner information selbe nöthig
gehabt, so würden sie und ~~dieselbe~~
in einem decreto schon sagen oder
befohlen worden, da aber dieses
nicht geschehen, so wären sie
zu nutz die actenstücke dadurch
zu recognoscirlichen. Und wenn
man nun die Documente selbst
ansieht, welche H. Mandatarius
verlangt, so ergibt sich schon beym

rechten Behuf, daß hier an keine
Gemeinschaft zu denken ist, und
daß er dieselben entweder schon
bey seinen Mandat-acten ~~[illegible]~~
besitzt, oder doch bekommen kann
wann er will. Erstens das
Testament, davon hat er gewiß
eine Abschrift, denn sonst würde
er ja die Geschäfte die aus dem-
selben entstehen nicht führen können.
Zweytens seine Original
Vollmacht, mit ihren Beylagen.
diese kann er von seinen
Principalen wieder bekommen,
wann er will, und zwar auch
im originali, denn alle Vollmachten
die der mandans ausstellt, sind
Originalen.

Da wir nunmehr glauben alles
erschöpft zu haben, was wir
in dieser Sache rechtlich vorbrin-
gen können, so wiederholen
wir unser voriges petitum,
und wollen hiermit ad sen-
tentiam submittiren

Desuper etc.

Ew.

[illegible]

Exhib. d. 4ten Maij 98.
3 Beylagen

12

rubric:
ad
amplissimum Senatum
unterthänigste gehorsamste Duplic.
des Dr. Senckenbergischen Stifts administratoren
Imploraten.
C.
Hn. Senator Metzler, als mandatarium
der Schmidtschen Erben. Imploranten
wegen ausfolgung des
Senckenbergischen Erbtheils (?).

~~Schuldigst gehorsamst gebeten habe~~
~~mir dieses nach geendigter~~
~~Session sogleich wieder zuzustellen~~
~~C. F. Starck Dr.~~

Auf gnädigstes Ansuchen Sub Dto Senckenbergischen Stiffts-Administratoren Implorandi, als Sub Hochfürstlich Hessen Darmstädtischen Senatoren Meyler, als Mandatarium Sub Hochfürstlich Hessischen Cabinets-Implorantens angeordneten Audientz Sub Hochfürstlichen Cabinets-Sub praes: 1. curr: in Decretis:

Committatur pro complemento Actorum et detur Hoc ad referendum.

Decretum in Senatu Scabinorum,
de 5. huius Maij 1798.

Insc. d 6 Maii 1798

[22]

Hr: Dr: & Phys: primarius Ehrenfreund, gastirt den 25. xbr
Nicolai
Herrnuzy und Fuessly
Hofr: Volt.
Collischonn

Tit. an den Hoffiscal.

Es wäre und zwar sehr angenehm
mit ihm am 2 Jan. a.c. gegebenen,
und d. 6 ejusd. insinuirten rescriptlichen
Befehl zu ersehen, daß die in
wiederumb angeführte Sache, in Ansehung
gewisser Documenta und
Zeugnussen, und den Herrn
Zeugen, unserer Seits genehm,
d. aufgegeben werden, darüber
vidimirte Copien ad acta zu
bringen. Als können zu dem
nicht bringen, daß die in obbe-
mehrten Rescripte befindliche
Drohung, daß wir benöthigte Docu-
mente zur Vidimation u. beyz.
u Vermeidung der Execution, d.
a ältesten Herrn Beyzeugen einstweil
[illegible] edirem sollten. + Die Lang
Landgräfliche Vormundschafts Administra-
tion hat sich noch niemahl gegen
einen Hochfürstlichen Hofstaatsrath Ungn
Herren bezeigen, und sollten also
viel weniger zu gelangen einen solchen
Befehl [illegible] in allerunterthänigster Ehrfurcht
vernehmen, der in gegenwärtigen
Fall vorgegangen ist, und die dieselben
vorhergehende Befehle, die wir
sich den vorgeschriebenen Acten
nicht daß in dem Fall klagen

+ mal sehr unstellenhaft.

denselben zu diesem Zwecke ein, weil derselbige, sondern einmahl im jedem Exhibito angeboten ~~haben~~ werden.

Was nun aber den andern Punct betrifft, nemlich die Cautions Leistung des Hrn. Imgenaal so ist mit denselben abgeschlossen worden, „weil sie in den Vergleich „zu inseriren seyen“. Allein ~~obgleich~~ obschon im den Vergleiche nicht davon verdacht ist, so ~~ist~~ ist sie doch Observanz nach stillschweigend, sondern haben dieselbe sehr viel bestehen.

Es were auch gar keine Noth, ausdrücklich davon im den Vergleich zu ~~setzen~~ einzuschalten, indem kein Mensch einzusehen: daß mit der bestimmten Summe zu messen, und wann sie zu theilen seyen.

Was nun aber Jakob die Stiftung einrichten sein Kinder gesinnet worden, verstand sich von selbsten, und were nicht nöthig besonders ~~zu~~ zu verordnen zu werden. Und da [illegible] die Stiftung alles in den Vergleiche enthalten

Dann Puncto ~~wegen~~ vollkommen, befällt
sich, es ist ob ~~ich~~ sie ~~auf diesen~~ um so weniger
zu verdenken, wann sie auf sichere
gestellt seyn will, daß sie dadurch
in keinen Schaden komm. Die certirt
in gegenwärtigen Casu nicht de lucro
captando, sondern bloß und allein
de damno vitando, welches auf jeden
Fall einkommt.

Da wir nun weiters nicht begreifen
wie die Rüksprach, daß ~~wir~~ obige Fer-
tigung nicht noch einmal an ihre
Richtung genommen werden†, es ist
auf der gebetenen Caution,
noch ein anderer Weg übrig:

† und wir sie nicht im Stande
sehen, dem Herrn Mandatario
sein Recht zu verschmälern,

Nämlich daß ein Hochfürstlicher Hochstift Amt
mit ~~der~~ andächtiger Vorstellung
sich in Frey genommen Quanti,
beschreiben will, wann alsdann
auf ~~sie~~ solches Edictal
Ladung ein Lob der Vorstellen,
was Niederland Hingehen sich melden,
und der Ehegattin Antheil
~~sie~~ von ihr fordern solle. Die
Billigkeit dieses Weeges leuchtet
von selbst ein, und braucht nicht
mit Gründen unterstützt zu
werden. Wir verbleiben dessen
des selbigen auf ein gnädigstes
Resolution gegeben werden.
Wollen wir indessen, meines Vorstehens

abermahls eine abschlägige antwort erhalten,
so haben wir uns genöthigt, gegen dieses
unrechtliche Decret noch intra decendium
das remedium transmissionis actorum,
in vim revisionis, jedoch in alle wege + einstweilen eventualiter
mit gehorsamster Ehrfurcht zu interponiren.
Indem wir nun nach erfolgtem Decreto
uns zur fortsetzung der eingelegten
Beschwerd mittell arbeiten, und
dessen wir uns mit Vollkommener
Hochachtung

Ehrf.

Resignat

(24)

ad
Amplissimum Scabinatum
Hochedelgebohrne angezogene Litthe, unterth.
Interpositione eventuale remedii transmissionis
actorum in vim revisionis
contra
ven. decr. de 2 Junii a. c. & inf. d. 6. ejusd.
Nomine
der Dr. Senckenbergischen Stiftungs administratoren. Imploraten, und eventualiter
Revidenten
&
H. Senator Metzler, als Mandatarium der
Schmidtsimmerischen Erben. Implorantes und
Revisen
Contra d. 15. Junii 98.
J. Gegen.

Ungen Auslieferung der
Prinzessinischen Schriften.

Rechtsgutachtliche Anzeige und Bitte,
nebst interpositionem event. remedii
transmissionis Actorum in vim revisionis,
contra decretum d. 2. Jun. — des Doct.
Senckenbergischen Stiftungs-Administratorum,
Implorati und eventualiter Revidentis,
contra den Gerichtsverwandten J. U. L. et Senatorem
Metzler, ut Mandatarium der
Schmidthennerischen Erben, Implorantin,
und Revisum, wegen Aufhebung des
Jungherrnischen Fideicommiß, — ist decretirt:

Communicetur, ob sat aber
bey dem Bescheid d. 2. Jun.
c. a. lediglich sein Verbleiben,
und wird dem dagegen even-
tualiter eingelegten Rechts-
mittel der Revision dem
Lauf gelassen.

Decretum in Senatu Scabinorum,
d. 23. Jun. 1798.

[55]

Löbl: Dr: Brandenburgische Rittersch.
Administration zu Berlin —— 25. Xr:

Zwanzig Exemplar. Nicolai

Collationirt Rev: Coll

Insinuat. d. 26ten Juny
1798.

Litt. an den Reichshofrath.

Da mir
Da ich bereits am 15 Junii a.c.
wieder das sonstige höchstnothpeinliche
decret dem 2 Junii a.c. inhin. d.
6ten ejusdem, sofort intra decendium,
das remedium transmissionis actorum
in viam revisionis, in eventum
interponirt, nunn mir nicht dann
ein nochmaliges Höchstes decret
für ~~den~~ ~~Zugehalten~~ Vorzahlung
das im Vergleiche de 28 April. 1796.
stipulirten Quanti, fürs gestellet
werden, und mit dessel gehorsamb per
rem. decr. de 23 Junii d. ins d. 26
ejusd. abgeschlagen werden. Da
demnach mir nicht, was während
dem Lauf der 14 tägigen Ausstandigungs
frist, nun insinuation des letzteren
decreti an gewendet, # ganz gehorsamst
einzureichen, und glaubig das dahin
an das formalen des angestanen
Rechtsmittels nicht entgegen sey.

diesen Revisions-Libell

Was aber die Materialien betrifft,
so halten wir uns, — welche jedoch
mit Vorbehalt Rechtlichen Eyrens
gesetzt seyn solle, — um desto,
willig beförderet, weil uns des
cautions gesuch, für das zu extradi-
rende Geld, als [illegible] dem Churpfälzischen
Jüdenvorkäufer abgeschlagen worden,
weil in demselben dato nicht
entgegnet sey. Allein es solte
absolut durch besondere Vorträge stipu-
lirt seyn, weil sich Ihro von selbst ver-
stehe.

Und ferner, ist denn alles dasjenige
was in diesem Vergleiche nicht mit
seltsam ist, ~~dass~~ jemandem denselben
günstig[~~lautend~~] scheinend? Diese beyden Fragen
beantworten sich gewiß mit Nein, und
besonders wenn man die vorliegende Geschichte genau erwägt.
Nachdem Elisabetha Götzin ~~gestorben~~
anno 1790 als Fremderin in
der Brandenburgischen Stifte gestorben,
~~so setzt die Frage~~ und besagtes
~~Brandenburgische~~ Stift durch einen
contractum vitalitium ein Recht
auf ihr ganzes Vermögen hatte,
so war nothwendig, ~~ihr~~ in ihr
~~Testament~~ zu bestimmen, daß
Substitutions-Vermögen, von dem
väterlichen Eigenthum abzusondern,
und solches den substituirten Erben
zu übergeben. Hierauf wurde,
um alle Weitläuftigkeiten, und
unnöthige, ein Vergleich getroffen,
~~und darinn bestimmt, daß das~~
~~Brandenburgische Stift, das sich~~
~~als rechtmäßiges Substitutions-~~
~~Erbe legitimirt eine Summe~~
~~von 555 f 33 xr. sollte bezahlt~~
~~werden. – Dieß ist auch wirklich~~
~~erfolgt~~
und darinn weiters bestimmt, daß in
bestimmt, daß in [illegible]
Rechten eine andere Wendung
genommen hätten. Natürlicher
Weise war also die absicht beyder
Verfassungen in diesen bestimmten
Punkten eine Abweichung von

gemeinen Kasse zu machen. Es
leidet sich also aber so natürlich schließen,
als ob es uns mit der Gesetzen übereins
stimt, daß in allen denen Fällen,
wann nicht besonders im Vergleiche
gedacht worden daß gemein Kasse
eintreten solle. — In diesen Fäl-
len verweyst uns die Bindenbergische
Fisci Administration, welche den
Vergleich in allen Punkten erfüllet
hat, und noch zu erfüllen gesonnen
ist, daß, ~~in Abrede~~ wenn sie uns
den Vergleich die besagte Summe,
daß unverfallenen Niederländ Jungfern
an den Schmidtsmeyerschen Haver
Mandatarium entrichten müsse,
derselbe die uns gemeinen Kasten
üblich cautionem de restituendo
leiste, damit wir, wann etwa
die Unverfallenen, oder deren
Leibeserben sich weiters melden,
sie die Summe doppelt bezahlen
müßten. — Daß anigetzt sich
aber die hies. Mandatarius, und alle
die gesetzliche Caution nicht leisten,
angesehen es noch gar kein zu-
künftig Fusse ist, ob seinen Principalen
Summe bezahlt werden, oder nicht.
Dann wann es unseren Fassen
an Leibeserben der Unverfallenen
Niederländ # fehlen, und die Substitutions
Fortpflanzung forderte, so müßen seine
Principalen — wie es selbst nicht
läugnen wird — schuldig derselben
zu restituiren. Die aber diese

Jungfern

nicht adeutlich, sondern es ist
dies eine successio conditionalis,
wie sie Pufendorf. Obs. IV. 84.
nennt, i.e. sub conditione de resti-
tuendo in casum delata.
Deßhalb beruft sich Carpzov,
defin. forens. P. III. Const. 15.
defin. 52, 53.
Und Strycck, de success. ab intest.
Dissert. 3. Cap. 1. § 3. sagt
mit deutlich von dem Fall in
diesem Fall: „daß sie „curam
„bonorum, interim praestita
„cautione obtinere possint.“
und stützt dahin ein facultäts-
responsum vom 21 Sept. 1682.
an, wo also gesprochen worden.
Auf diesem ergiebt sich daß sie
nur die Verwaltung, keinesweges
aber das successions Recht haben.
Und ferner folgt hieraus natürlich
daß sie als Verwalter das Vermögen
(dasjenige) Caution leisten müssen, welche
die Gesetze jedem curatori auflegen.

Wenn man nun noch erwägt,
daß die Brandenburgische
Stiftung eine pia causa ist, und
in gegenwärtigem Fall nur
certirt de damno vitando,
keinesweges aber de lucro captando,
so ist es (auch) um so weniger zu
verwegen, wenn die als administratoren
derselben, solche so viel möglich sein
Pflichten führen.

dann wann mein verehrlich ansuchen
wolte, dass Sie mir die hätten verbin-
den wollen, das Quartum von der
verschollenen Pupillam, ohne caution
verabfolgen zu lassen, so wäre es
analog mit einer Societate Leonina,
wenn sie mir ebenn allen
Beschwerd†, die Schmidtsmeisterschen † zu tragen,
haben singegen allen Nutzen zu
gönnen hätten, welches den
Gesetzen klar verbietet.

Wir glauben nun genug gesagt
zu haben, um einen gerechten
Anstand mit Zuversicht entgegen
sehen zu können, wann wir
Ew — ganz gehorsamst bitten:
dass Hochdieselben, nach eingeholten
Rath überwichtiges Rechtsgelehrten
reformatorie dahin erkennen
mögen, dass der Schmidtsmeis-
ter Herr Mandatario die
in frage stehende Summe
nur praestita cautione
idonea de restituendo
auszumanden sey.

Hochedelgeb.

[illegible]

Ew.

gehorsamste

[26]

Ad ven. amplissimi Scabinatus decretum
de 2 Junii a. c. & insc. d. 6 ejusd.
& de 23 Jun. & insc. d. 26 Jun. a. c.
Genehmhaltungs Revisions-Libell
und Einstellung Bittens
Unsers
der Hr. Senckenbergischen Stiftungs Administratoren, Imploraten, und Residenten

Hr. Senator Metzler, als Mandatarium
der Schmidtsenerischen Leben. Imploranten
und Revisen.

Extr. d. 6ten Julij 98.
A. Bügnd.

Deß gesamten Revisions Libell und
Bittens, des Doctor Senckenbergischen
Stiftungs-Administratorum, Implorati
und Revidentis, contra den Gerichtsfactum
Senatorem Metzler, als Mandatarium
des Schmidt Kennerischen Erbens, Implorant
und Revisum, ist decretirt:

Communicetur ad recipiendum
sub termino 8. dierum.

Decretum in Senatu Scabinorum,
d. 14. Jul. 1798.

[42]

Tobl. Lüb: Brandenburg: Stiftungs
Administration zugehl. ——— 28. Xr.

Zwanzig Ducaten Nicolai

Hollischom Secr: Lobl.

Insinuatum d. 18ten Julii
1798

Hochwohlgebohrne Hochgebietende Herren.

Mit schuldiger Zuschrift vom d. 17. hiesig. genehmigt wor-
genen Rescript ad deducendum auf gegnerischen Re-
visions Libell muß ich unterthänigst bitten, mir diese
zu ertheilende Gnade wo möglich binnen 8 Tagen
Zeit gütigst zu verstatten, die gegnerische admi-
nistration in dem vorstehenden Verstand de 7. Junii
ex officio einzuziehen, und meinem Mandanten die Er-
setzung der ihnen zugefallenen Kosten von der Ad-
ministration in Baden zu suchen, wie mir
dann nicht unbekannt ist, daß ich wegen
dieser Verfügung, so mir möglichst Verlängerung der Pro-
duction einzuziehen, und meinem Mandanten die Er-
setzung der ihnen zugefallenen Kosten von der Ad-
ministration in Baden zu suchen, wie mir
nicht vor Augen gestanden hätte, so hätte ich doch
noch in jenem vorstehenden Verstand Ursache einer recht-
mäßigen Gravamina finden sollen; ich haben mich
doch kurz in dem membro 2. des gegnerischen An-
bringens einer Cautionsleistung auf dem ganz vorsätzlichen
motiv, weilen schon in dem Vergleich de 11. April 1706. fest
vorbehalten worden wäre, verlangen, und dem ohngrach-
tet mich allein die Cautionalen Fidejussionen der von
mir angezeigten Documenten, mir zugemessen, son-
dern auch die Leistung der Dotal-Caution auf
gemeine Pflichtlasten verordnet, und ich mich dann
gegnerischen Kosten condemnirt, und sogar die
Kosten meinen Mandanten lediglich durch die Vertrags-
mäßige Ertheilung der Landesbergischen Pflichtigen Ad-
ministration verursachet werden.

Die Ordnung, mit welcher residentliche administra-
tion ihre einzige Gravamen zu verstehen gegeben sucht,
ist an sich selbsten gegründet. Es wird unmöglich
genug sein, daß mir sich von selbst verstünde, in einem
Vergleich nicht alle Punkten zu verlangen, daß mir
Verbindlichkeiten nicht zu widerlegen sein könne.
Nun empfehle aber allerdings in dem Vergleich über
die Nichtigkeit der Landesbergischen Administration
im Fall Nichterfüllung Zeit-Lebens sich vorfindenden
solchen Stipulirt, und dort und dieses solchen Grundsatz,
die Einbringlichmachung, die Fürsprechung Lands-Fond,
die verwandten Cautions Leistung verbindlichmachen, sein
dann wird der Administration einen Fehlungslichen
Zeitraum bestimmen wollte, in welche sie gegen meine allen,
gerechten Erklärung und solchen Leben die verschiedliche
Gewißheit

gerichtl. erörterten Lemma. Man [illegible]
dem §. 9. des Vergleichs de 11. april 1796. einigst vorau
theil zwingt Nachdenken erfordern, um sich hinaus
gründlich herauszuwinden, um einzusehen, daß Lev. der
Ausfindung einer Caution als dem Vergleich zuwid
zu handeln und zu kommen nicht im mindesten gesonnen
einig theil zu geben, daß der Inhalt gegen diese
Vollziehung der senckenbergischen administration nicht
abzustehen haben und also keine stillschweigende Ac
ceptirung einer Cautionsleistung, wie sie mir
aufgetragen worden will, daß sie mir unter
precario bleibe. Obrigkeitliche Verfügung admini
stration ex pacto vitalitio suspendiren Besitz d
gerichtlichen Vergleichs beinde, theil zu verfassen,
indessen ich genug absehe, daß ein neuer Zeitbestand
selbe herbeiführen kann, daß das pactum vita
litium und das fideicommissarische Vermögen
angreife. Diese Irrungen mögen dem ersten Anlaß
zu dem Vergleich de 11. april 1796. gegeben haben
welche sich hinwiederum auf meinen Vergleich
allein hinlängliche gegenseitige Verschleierung
beziehen; es gereicht diesem meinem Vergleich
zum Fall die aufgelegte falsche Manier,
welche gegentheilige Herr Gegenseller den Ge
richten einzuschärfen wissen will.

Aus diesen beyden beyden sich hinreichend ergeben,
daß ungegründet senckenbergische Verfügung sey,
die besagt, daß sie de damno vitando cautio,
bei vielgesetzt, daß, in Fall sie ein solches de damno
vitando cautio [illegible] leisten hätte, daß die Vergleichs Norma sie nicht dazu stehet
solche sich beweisen, daß sie durch gemeldt pactum
vitalitium einen unschätzbaren Gewinn gemacht
hat, und ebenfalls nicht aufallen sage, daß sich
Herr in Endschaft das sie ein sogenannter pure
Capitalist sey, bey Benennung der Benutzung fidei
commiss Gelt, welches die rechtliche Meinung
den herausgebende ratae festgesetzt werden
mit allen nur möglichen Vorsorgbarkeit zu erwarten
gegangen sein. Zuletzt ist dennoch die Frage
sein, wer das Loco in der Judicatsache, in welcher
der gegentheilige Herr Vorsteher mit [illegible]

Erste

lässt und beweise da endlich nun, daß die Löbl. Stiftungs Administration bei Einwendung eines Revisions mittels entgegen setzen müsse, welchen effect, da von dem Hr. Richter à quo eventualiter erkannte Edictal Citation habe, und daß sie sich vollkommen eine bessere Sicherheit zu versprechen habe, als sie dadurch erhalten wird.

Indem ich mich dessen auf ante acta beziehe und gegenwärtig einen allgemeinen Widerspruch entgegensetze, ergehet an Ew. Hochpreißl. meine gemüßigte Bitte:

Zu Revisione und durch einzuholenden Rathschluss unpartheiiger Rechtsgelehrten zu erkennen und auszusprechen, daß revidentische Administration mit ihrer eingelegten ungegründeten und frivolen Revision abzuweisen zur Ruhe zu verweisen, demnach Sententia à qua bey Kräften zu belassen, revidentische Administration aber in alle aufgelaufene und noch auflaufende Unkosten, so wie in id quod interest ob frivole causatam moram zu verurtheilen seye.

Hierüber etc.

Ew.

ganz gehorsamer

J. W. Metzler, J. U. Lt.

et Senator.

Praes. 9. M. Jul. 1798.

28

ad rener. Applissimi Scabinatus Decretum
de 7th. Jul. et insr. 18. July 1798.

Ganz gehorsamste Exceptions-Schrifft in revisione
Coll: II. &c. und rechtlichen Leiden
mein
J. L. H. Metzler J. U. D. ac Mandatarii des
August Heinrich Schmidtmannischen Erben,
Imploranten und Appellaten
wider
Löbl. Rr. Neuendorffische Stiftungs Admi-
nistration Implorantin und Revidentin.

Communicetur pro Complemento Actorum; Müsse annoch Re-
videntische Stiftungs-Administration die gnädigsten Trans-
missions-Gebühren in der Stadt Lauglay innerhalb 8. Tagen,
sub desertionis poena, beylegen, sodann hiernächst die Alle-
gata in rotulatione, an Ein nicht eingekommenen Löbl.
Juristen-Facultät in vim Revisionis gebührenden gnädigst remittirt werden.

Decretum in Senatu Scabinorum, d. 11. Augst. 1798.
Insin. 9. 15 August. 1798.

Hochwohl- und Wohlgeb. etc.

Zur gefälligen Verfolgung Ihres etc.
Ihres 11. hies. mala Datum und Ihres 16.
insinuirten Decrets, daß sie Ihre
die immatriculation auf Ihre rubricirten
Acten einsenden und
mit der Benachrichtigung beantwortet,
ob sie an einer Halle
oder haben ist die Ehre,
sämmt folgende Universitaeten
zu benachrichtigen, die ist daß sie
mir gefälligst Nachricht ertheilen,
ob da sind,

Marburg,
Halle,
Jena —

ob mit ihr eine dreimalige Ab-
schrift der gefälligen Data
Actorum beiliegt, mit der
Ersuchung zu besorgen die
Ehre

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Praevia communicatione ponatur ad Acta,
mit Vall auf Sal. Sinnium mit Allhum Excipiren
gegen B. Quinnevisallen Publicirt genommen
aus dem Gnädigst-Befehl" mit den nahen-
dem Abschrift Sal. Patuli Actorum gegen
die Gebühr, und zu dem gehörigen commodo.

Decretum in Sen. Sab. d. 25. Aug.
1798.

praes. d. 2h. Aug. 1798.

29

Ad Decret. Ampl. Sab. de 11. Aug. 1798.

Verfolgung-Anzeige

Mein

Sal Mandatarii des Augustin Heinrich

Gemeinschaftlichen Cohen, Inzlauchen

und Quidam,

an

die Dr. Senckenbergische Stiftungs-Admi-
nistration Inzlauchen und Quidnuncs.

Duplum.

verl.

Auf Anzeige d. Acta um Forderung eines Monitorii, d[e] mandatarii des August Heinrich Schmidt kennerischen Gebäu, Inspectoren und Revisoren, entgegen die Doct. Senckenbergische Stiftungs-Administration, Inspectoren und Revidenten, ist decretirt:

Fiat petitum monitorium auf das Stadt Ungelt, juncto hoc exhibito.

Decretum in Senatu Scabinorum d. 5 April. 99

31

Decretum
ad
Causam

Schmidthenner'sche
Erben
&
die Doct. Senckenberg'sche
Stiftungs Administration

de 5 April. 1799.

Insin. q d: 19.ten April 1799.

D.r Senckenbergische Stiftungsadminist.

Acta Revisions-Schrifft und rechtliche Einbringung in Sachen der Doctor Senckenbergischen Stiftung, Implorati, jetzt Revidentis an einem, — einem den Hochgelahrten H. U. Lic. und Senator Johann Wilhelm Metzler, als angeblichen Erben des August Heinrich Schmidthenner'schen Relicti, Implorantem, jetzt Revisum, am andern Theils, den mehr des Marschall'schen Fräulein des verstorbenen Senckenberg'schen Stiftungs-Alumnae, Elisabetha Gözin befindlichen Nachlaß der verstorbenen Erben Elisabetha Beccius, gebohrne Schmidt, betreffend, ist zwischen Hochgedachten Rechtsverständigen Rechtsgelehrten, für Recht erkannt:

Daß Revisa zu mehrerer Nachricht an den im Contumacio, so heute d. 2ten Juny 1798. Actor. N. 12. benannten Documenten auch eine rechtliche Verschreibung des Geburts- oder Tauf-

ta,

beygab das marschallamt Nico-
laus Junghenn - gleichs dessel-
ben anbey den Delagney das
zu producirenden Schematis
genealogici nicht beygethan
sey solches - ad Acta zu bemer-
gen und dadurch seine Mandan-
ten ad causam zu legitimiren
schuldig; hiernächst das ein-
gewandten Kostbemittels
den Exemption abgemessen
in das Haupt Sache zu berg
dem Actor. No. 12. verfüglichen
Urtheils vom 2. Juny 1798.
billig bleibe und dieser Exemp-
tions Stiftung nicht nur die
gegenwärtigen Vorschuldigk
Kosten und Urtheils Gulden
allein zu tragen, sondern
auch dem Exemten die seit
Extrahirung Urtheils von seinen
Mandanten verfügte
Re-

Kosten, und vorfallenden
Stempel- und Tischtaxlichen
Expedition, zu erstatten
schuldig.
Von Rechts wegen.

Decretum in Senatu Scabinorum,
d. 18. Octobr. 1799.

32

Senckenbergische Stiftungs-Administrations-Casse - 1 fl 58 x

Diener

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Insin: d. 23. Aug. 1799

D.r Senckenbergische Stiftungs-Administrat.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Tit. an den Schöffenrath.

Da wir uns durch unterthänigstes,
auf eingeholten Rath und darüber
Rechtsgelehrten in dem revisionis,
vorgenommenen, an sich vorläufig
decret bestehend finden,
so haben wir die Ehre gehorsamst
anzuzeigen, daß wir uns vermüssig,
gut finden, binnen der Einsendung
Rathschrift der Rechtsmittel der
andurchtigen Revision einzuwenden.

Gehorsamst

N.

Ad Engelhardsmünster.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Ad ven. amplc. Scab. decr. de 18 Octobr. a.c.
& inf. d. 23 ejusd.

Ganzgeheimste Supervision Einlegung

Ulmer.

der Dr. Senckenbergischen Stiftung administratoren
Imploraten, Revidenten und Supervidenten

Hr. Senator Metzler, als Mandatarium
der Schmidtsammerschen Erben, Imploranten
Revisen, und Supervisen.

Veneris 6 May 1791

Abraham Moyses Levi Jüden Vorsteher zu Worms contra die Pfarrherrischen Beneficial Leben, und den Magistrat zu Frankfurt appellationis:

absolvitur relatis, & conclusum:

1mo ponatur das Schöffenrichts zu Frankfurt allerunterthänigsten Bericht de praes. 25 Novembris anni praeteriti ad acta und dem selbst parti appellanti e cancellaria aulica jedoch ad solam notitiam zurabfolgt werden.

2do decernantur petito appellationis processus sed suspensa eorum expeditione referatur judici a quo; daß er appellanten die ihm gebührende dritte Instanz keinesweges zu verweigern, dahero die von ihme gebetene Actenzusendung ohne Anstand zu zulassen habe, und alle von ihm beygebrachte, und von Appellanten in seinem libello gravaminum de praes. 15 Octobris 1787, und in seinen Exhibitis de praes. 27ten Januarii, 23ten May, und 12ten Novembris 1788 angezogene attentata cassirt und aufgehoben seyn sollen.

3tio referatur dem Schöffenrichts das Kaiserl.

Frankfurt ex officio: so stellen sich in termino duorum mensium bey Kayserlicher Majestät Decret zu verantworten, wie sie dazu gehorsam sey, die von der Kays. Kayserlichen Commission anno 1725 genehmte Revisions-Ordnung ohne Kayserlicher Majestät, und des Churfürstlichen Collegii Einwilligung kund zu machen.

Johann Nikolaus von Hontheim
Leuthen.

Litt. m. des Schöffenrechts.

Lieb am 18ten October .a.c. eingegangen
und am 23sten ejusd. publicirte
decret, worinn + das wenige
Urtheil bestättigt, und wie auch
abzudrein in die Verfassung
kosten condemnirt werden, könte
bey dem letzten Anblick ein jüdischer
Kauf mit und verfassen, und
mit dem Vorsatz entsetzend,
als dann mit nutzbringen Mitteln
den Prozeß verlängern, und
Vertrags eindrige Dinge verlangen
verstehen. Allein da ein günstiger
Zufall das Glück, während die
akademische Universität besonders,
zeitung, und deren besorgten,
und die von und vorgebrachte
Landesklugheit bestätigte, so
angreifen wir mit gottes
unser Zuversicht der einkommlichen
remedium, transmissionis actorum
in via revisionis, und bringen
hiermit binnen der 14 tägigen
Rechtfertigungsfrist diesen
Revisionslibell gehorsamst
bei, und beständigen Endes
die formalien der angeführten
Rechtsmittel.

+ nach eingeholten Rath verbesserliges Rechtsgelahrten

die Materialien betreffend, so
ist es für uns eine sinnreiche
Frage, und betreibt daß uns
statt des rasche Abfall der uns
unterbreiteten Stiftung der Anzeige, indem wir den Prozeß so
weit gerichtlich liegen, daß während
der Zeit als die Akten circuliren
werden, und der [illegible] bei den Akten
befindliche Separation des Land,
wie Fürstlich und Landschaft
in Copien communicirt werden,
endlich als Mitbesitz einstritt,
sich zu legitimiren, verschwindet,
und so, anscheinend um die Lob-
schaft macht. — Die gegründet
also unsere Prätension ist, daß
sie eine Caution gestellt werde,
wird der Gegenwärtige St. Mandatarius als ein billig denkender
Mann selbst einsehen, wenn da
sich gegen seine Forderung eine
Lob gemeldet hat, der die Lob
portion seiner Mandanten schuldig
bar, so kann dieser Fall noch
öfters geschehen, wo man gerich
mit Grund verantworten kann
und alsdann würde unsere

Stiftung zu der Burkersdorfischen
ihres Stammhauses den größten
Schaden stehen, sondern sie haben
sich nach legitimirandenen Ableben
seiner Portion und ihrer Mitbe-
lehnten einsten. Wenn etwa seiner
Mandanten ab Intestat succedirt,
so wäre es ganz unbillig, ja fast unmöglich
Lehnsinhaber und sie [illegible] von
ihrer Exportion zu einer solch
schädlichen, niemals verantwortlichen Handlung
Lust allein schöpft etwas für sich selbst,
es ist nicht zu bezeugen.

Die Burkersdorfischen haben sich
in ihrer an unsern Revisions-
libell gethanen Beilage angegeben,
daß ob dieselbige gleich einen
für unmittelbar sind zu considerieren.
Wir glauben dieses, und glauben
mit Grund rechtlich, daß
auf diesen [illegible] richtigen ganz
klaren, bitten zu können:

daß Sie selbigen nach
eingeholten Rath und Gutachten
der Burkersdorfischen Reformatorie

dessen vernommen mögen: daß
dem Schmidtsünerischen Hrn Manda-
tario die in forma stehende
Summe nüs praestita cautione idonea
de restituendo mitzuentrichten,
und derselbe in alle Kosten
pro condemnirt sey.

Ginsburg.

L.

Rungepresentata

exh: 16. Novbr. 99.
J Rugen.

1324

Ad vca. Amptf. Scab. Decr. de 18 Octobr. a.c.
& inf. d. 23 ejusd.

Rungepresentata Revisions Libell
und weitere Acten

des Der Sandenbergischen Stiftung Administratoren
Imploraten, Revidenten, und Superrevidenten

Hr. Senator Metzler, als Mandatarium des
Schmidtsünerischen Erben, Imploranten, Revisen,
und Superrevisen.

Prüf. Super Revisions-Einlagung
der Doct. Senckenbergischen Stiftungs-
Administratorum, Implorantium, Revidentium und
Super Revidentium, contra den Gerichtsherrn
Senatorem Metzler, als Mandatarium der
Schmidthennerischen Erben, Imploranten,
Revisum und Super Revisum, ist decretirt:

Communicentur Exhibita de praes.
2. et 16. Nov. nup. ad noticiam,
und und die angemaßte Super-
Revision in Ansehung des §. 14.
der Revisions-Ordnung vom 22.
Jul. 1788. und des darauf unterm
emanirten Raths-Conclusi d. 18.
Jun. 1793., als wovon sich die Implo-
rantische Stiftungs-Administra-
tion sich lediglich manifestirt
und abgeschlagen;
2. und dann der Instellen, Gerichts-
herrn Doct. und Advoc. ordinar.
Carl Friedrich Stark, sich einfach
wo auch den hiesigen Statutum bestim-
gen zu achten, und dergleichen Ordnungs-
widrigen petitorum unfehlbar zu
verfahren rechtlich wissen.

Decretum in Senatu Scabinor. d. 4. Dec.ti 1799.

85

Senkenbergische Stiftungs Administration zahlt — 40 xr
Diener
Heinrich Heinzen
Hollischonn

Fnsin: D 4 9br 1799

Duplum

Hochwohlgebl. Obervogtey. ff

In meinem Mandanten, in dem an sich verehl. Urtheil vom 18ten Octobr. l.J. durch erfolgte Erbringung eines Taufscheines die verehelichung Nikolaus Jungsens anstehenden Ehehinderniß sich ist, als dem Mandatar bereits in meinem Exhibito und mandatario Dispensationsinstrument vom 1ten Novbr. l.J. bereits und gewissenhaft bleibt mir übrig zur Abwendung des von dasse meinem Mandanten bevorstehenden unabsehbaren Aufenthalts durch diesen libellum revisorium meine begründete Klage nähere Ausführung fortzusetzen und da die Formalien überall beobachtet sind, dieselbe mit folgender Rechtsausführung, auf ihrem Gehalt mich zu verschaffen. Zu dieser Absicht versehe ich mich nicht nicht allein auf meine bereits angebrachte Gründe im Allgemeinen zu beziehen, sondern auf sie mich insbesondere anzuführen, daß nach der Meynung der berühmtesten Rechtslehrer, und selbst nach dem richtig gefaßten rechte Egyptens der Legitimation, die haereditis indistincte et subsidiarie directa et titulo honorario facta zur Ehelichlegitimation für die verehl. Regierenden einer so eingerichteten sehen zu mögen, und weil die Qualifikation zum Hause, ein allerdings sehr verehrungswürdiges und unentbehrliches Band im gegenwärtigen bleibt; so mögen dasselbe die Parteyen beinahewegen ohne Noth überlassen, dadurch von der Erlangung ihres Zwecks ab und die Gerechtigkeit selbst ohne Noth aufgehalten werden. Die zurückbleibenden Micrologien weisen die Gesetze nirgends zu den legitimationen erforderniß. Aber aber in einem Testamente namentlich als sehr eine verdächtsfall angesehen wird, von dem kann dasselbe darum, weil er jetzt nicht mehr zu dieser Zeit, vorhanden noch legirten und rechtl. Grundsätzen bey erwiesen nicht angenommen werden, dasser gar nicht — irgend zu keiner, in rerum natura vorhanden gewesen. Da nun die Ehelichlegitimation zum Hause den eigentl. Charakter der Zulässigkeit einer in eigenen Kamen, die verwahrenen Hause mündlich gereicht. ~~Gnadenbrief~~ suchenden Parthey bringt, und meine Mandanten, die durch einen dritten Testament erlangte Gerechtsame eines ihres Verwandten an sie, wenn alles übrige gleich ist, beerben suche; so scheint dieß dem alten legitimen Conjunctionen und jurisdictionen Verordnungen um so gemäßiger zu der Sache als sie, und ihre eigene Legitimation bestätigenlich dadurch kommt, daß sie zur Judenbadeordnung des verstorbenen Nikolaus Jungsens berechtigt seyen — jenes ihres bestimmtes aber vorlängst in den Vereinbaren Testamente ausgedrückt und begründet liegt. Gründe, daß sie sich zu der verstorbenen Jungsens Nachlaß rechtl. qualificieren, Gründe, daß ein solcher Nachlaß vorhanden und im beschriebenen Umstand ist — ! und mag daran liegen, auf selbst, wenn dieser gerichtl. rechtl. und legitim begründet wären — ob je ein Nikolaus Jungsens existirt habe ?! allein es giebt einen Widerspruch ein Zeugniß, lächerlich in Zweifel ziehen zu wollen, wo entweder der Eid ~~Eidschwur~~ auf unbescholtenen vorliegt. Mögen daß sie sich die unverbrüchlichen und unwiderstehlichen Präjudicate, sich das Subject selbst einbilden und dabey Surrogat andemessen. Hiermit glaube ich sattsam gezeigt zu haben, daß die obrigkeitl. Auflage zur Erbringung eines Taufscheins, von vorliegenden Umständen, selbstlos, lächerlich und rechtl. willig überflüssig, wenn Mandanten sich damit zum Nachtheil ihrer gerechtsame u. der Freiheit ihres Weibs beschwert erachten sind. Trotz gemachter dieser angestellten Bemerkung auf noch der, so Land sie sich selbst schreckende Grund, die Unmöglichkeit und unthätig einen solchen Taufschein anzubringen, indem der eigentl. Geburtsbrief des verstorbenen Jungsens völlig unbekannt ist — unmöglich zu Seide; so ist mich keine gerechtere Hoffnung als die, mich unterthänigst gehorsamst bitte zu bitten:

„Meinen Mandanten unthätig von der aufgegebenen Erbringung eines rechtl. Taufscheines „ung des verstorbenen Nikolaus Jungsens, freyzusprechen und die Annehmlichkeit Vereinbaren Testaments u. daher Gesuch als zu einer Legitimation hinreichend anzuerkennen.

Hierüber der Gerechtigkeit. und gehorsamst anerbittend, bleibe ich die Ehre mit tiefer Hochachtung zu verharren.

Ehrerbietigst

Hochgehorsamster

J. W. Metzler. m. m.

Fracs. d. 13. Nov. 1799.

36

An

Hochgebohrnen Reichsfreyherrn
Hochansehnliche Hochfürstliche verordnete Hochverordnete
und hochweise Räthe

Mein

der in dem beygehenden Mandatario der Burgerschaft Heinrich Schmidtpammerschen sehr, Hochgelahrten, Weisen und Hochverordneten, entgegen

die Hochlöbliche Reichsstadt Administration, Hochgelahrten, Weisen und Hochverordneten

die begehrende Ertheilung des gebeten oder Bestätigung des verschriebenen Vikariats Hochdero

Duplum

Insinuat d. 9. Octbr. 1799.

Hochwohlgebohrne Hochgelehrte!

1/

Der sehr gnädige Rescript d.d. 18 Octobr a.c. et Num. 23 quod sequitur fundi gnädigsten Punctis zugemessen wird.

" — nun wegen Reinigung der Gebäude
" Fenstergrund der verschiedenen Nicolai
" Kirchhöfen - über Friedhöfen innen und Aus-
" gegen Begräbnissen Hospitäler und zu prov
" videndum Sanitatis genedigst nöthig
" Erachten sollen - ad acta zu bringen
" und darüber seine Mandatum ad Causam zu
" Legitimiren —

Als nun gleich meine Pflicht mich nicht lassen wollen diese sorgfältige Anlage zu unterstützen so waren doch alle diese meine Vorstellungen Gründe und Vorschläge wegen Reinigung der Kirchhöfen und Gottesäcker bey dem Amte vergeblich ein wiederrechtliches Verfahren in dieser Sache hinderlich und zu Gefahr stehenden Leben und Gesundheit

x Innn Kayserlichen Cassations Instrumente
vom 27 Merz 1797 mit Lebhaftigkeit Lamentirt
vorzüglich über sonstige Misbrauchungen
Es bleibt diese einen absolute Unmöglichkeit
für mich für unbefangene Beurtheilung
sich zu erklären

Da in diesen Einsichtsgaben angeführt
liegt und Innen pure verdorbte Verfahren
gerichtlich genealogisch und dessen
Belegung zu rechtfertigen sey Innerhalb sehen
ich mich von allen Dingen unvermögend mich
Beurtheilung sich in Revision Cassirtlichen Urtheil
Decrets vom 2 Juny 1798 und dessen ersten Membri
gehorsamst zu bitten

" Euch die Innerthumbergischen Administrations
" ministration in unbefangene Critic der in
" Verhandlungen Urtheil Decret vom 2 Juny a. p.
" nochmals Hochgerichtlich Einsicht zu nehmen
Euch ebenso in der allen Verfassungsmäßigen
gemäß Verfügungen Urtheilsmäßig Ver-
fassten Beurtheilung einst Hochverehrlich;
so muß
ich in Namen meiner Mandanten noch Inständigst
Bitten und in Anbetracht dass ein verletzte Empfindung
nicht mir unbedingte Unmöglichkeit mit

" Einigung wegen der Verleihung des Amtes
" an Frau Johanna Elisabeth Amalia Elisa
" Caroline Friederike Fischer, geb.
" Fischer — und Bestätigung der Ernennung
" und nachmalige Ernennung der

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Communicentur Exhibita de praes. 1. et 13. Nov. nups. das D.
Brendenburgische Stiftungs-Administration einstweilen
ad notitiam, und einmahl solche, in Gemäßheit des Urthels
d. 2. Jun. 1798. die daselbst sub lit. a. b. c. bemerkten
Urkunden dem Schmidtsammerschen Aumald in der Gerichts-
Canzley auf den 18.ten curr. mens. Novembris, bey Vermei-
dung der Execution des Cäsarischen Herrn Burggrafenamts
originaliter zu edieren, sofort Schmidtsammerschen Aumald
einzuhändigen, vidimirte Copien derselben parteigen zu
lassen und ad Acta zu bringen; inmaßen nunmehro
die Gerichts-Canzley solche Scabinatui zum Einsehen
vorzulegen hat, und in puncto eventualiter petitae
super revisionis instituendae erfolgt, nach Befinden ist.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 4. Decemb. 1799.

Insin: d. 9. Xbr. 1799

37

Praes. d. 1. Nov. 1799.

Ein
hochpreißlichen Höchsten Rath
Wegen der Brandenburgischen Revisions Decrets dd. 18. Octob. a. c.
et Insin. den 25 ejusdem.

Hochwohlgebohrne Hochgelahrte Hochzuverehrende und
inventuelle Hochgebiethende Herren Hochgebiethende

coll. 12 x.

Meine
Hochgeehrteste Commitenten Mandatarius der Ehrengeehrte
Heinrich Schmidtsammerschen Lehen Inspectorum
Actuarium und Superintendenten

mit Ehrerbietigkeit

Inspectum
Für D. Brandenburgische Stiftungs Admi-
nistration Individuum und Superrevisoren
Erbietet
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Copia

Den 18. Jan 1797. zahlte Löbl. Amtenbergische Rüstung den 10te Theuerung von 500 Laib weissen 24 Kreutzer Brod für die Reichsarmee vier Jung Herren mit Fünfzig Gulden

Besatzungs Amt

J. Fessler H: J. Vest

Aus Original gleichlautend

Assessor Haas, Hospitalmeister

des H. Amtenberg. Rüstg.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Copia

Quod ich nachgenannter Johann Christian Wilhelm Hensler
von loblicher Hochfürstlich Plessischer Hofgerichts Administration
Cassa über die alt. 1te das neunzehnte mit dem Herrn Johann
Georg Friedrich Dümpel J. U. D. zu Lehn über neun Hufen
von sämtlichen Mitgliedern gedachter loblicher Administration
demselben verpachteten Wollmarkt, gehorsamen Anzeige
über die neun bis elisabethe Göttin hinterlassenen
substituirte Vermögens, stipulirte Abfindungs Quantum
mit fünfhundert fünfzig fünf Gulden dreißig Kreuzer
Preußisch in 24 fl. Fuß, nemlich der August Heinrich Schmidt.
hiesigen Leben und Rast heute mir den 4. November
1791 zugefertigten Wollmarkt, wirklich heute verpachtet habe,
welches bescheinige ich hiermit gültigerand mit meinem Namen
Unterschrift. Frankfurt am Mayn den 11. aprilis 1796.

J. W. Mayer.

Dem Original gleichlautend
Attestor Maas, Hospitalmeister
der Hochfürstlich Plessischen

Duplum.

Hochwohlgeborn Wohlgeborn 55

Zur schuldigen Erfolgung der Auflage, welche sub 55 per Decretum de 11 Jan. 1800 in actis subsistirender Sache inhalts mem-
bri 2di des Balleu des Schmidtsmeisterischen Reichen Insolvenz-
sachen, annoch durch sinlängliche Erläuterungen darzuthun,
daß

a) der, in dem Endesbenannten N:12. benannte, sogenannte Englische Schmidtsmeister, der in dem Verlassenschafts Inventario N:11 genannte Jakob, Sohn des sogenannten Georg Schmidtsmeisters

b) die Maria Elisabetha Blumenauer, gebogene Schmidtsmeister, ohne ehelichen Leibeserben verstorben, und

c) die Anna Charlotta Schmidtsmeister die einzige (sogenannte) angeblich eheliche Schmidtsmeisters zu Nancy gewesen und ausser ihr von denselben keine Leibes Erben hinterlassen worden seyen;

habe ich nomine quo die Herrn Supplicanten anzubringendes alles Anstandes unterthänigst erklärungen Beilage N:4 vorzulegen, und zugleich, zur ungezweifelten Verfolgung, daß der ad a) benannte verstorbene sogenannte Georg Schmidtsmeisterische Sohn, wirklich Jakob geheissen, und mit obigen Attestat bezeugt in dem Endesheim und Naglassenschaft mit Jak. Engel. benannt worden, deßen Taufschein sub N:5 anzuschließen.

Da nun hierdurch alles verfüget ist, und die legitimation der Schmidtsmeisterischen Reichen unumstößlich ausgemacht, und die sub 27 Jan. volutum Edictal der Nikolaus Jungischen und seiner etwaigen Leibes Erben bereits reproducirt sind, so ergehet mein fernerer gehorsamer Bitten an Churpfalz Hofgericht der anwärtig affigirten Edictes zu reassumiren, daß die Schmidtsmeisterische Erben sich sinlänglich legitimiert und sofort zum Erben des Nikolaus Jungischen Vermögens und der Erbschaft gelassen Nachlassenschaft zugelassen, annoch die Administration der Durlachischen Fürstlich Stiftung angewiesen seye, ihr Evenarii inis an mich, nomine quo, die gehörige Summe 500 f cum usuris a tempore litis zu Handen zu verabreichen, und die in der Sache aufgelaufenen Unkosten zu refundiren.

Dessper

Hochwohlgeborn

J. M. Bolzhäuser Cand

Anlage No. 4.

No. 68.

L.S. Heute den zwey und zwanzigsten Februar ein tausend acht hundert und siebenzehn französischer Zeitrechnung, erscheinen vor mir Unterzeichnetem — allesig zu Strassburg niedergesetztem Tagesgerichte und Gerichtsbarkeit — und Inhalt der dritten Classe von siebzig Municipal-Verwaltung des unteren Landtheils Monath und Distrikt 872 ordentlich versammelten Zeugen,

die Herren, Johann Heinrich Heinmann, Schwarzfärber und Schönfärber; wie auch denen beyden Herren: Johann Friedrich Stauber, Notar; und Johann Gottlieb Schmidtshammer, Strumpfmacher, alle drey siebzig Stadtbewohner. Dieselben haben freywillig angezeigt, und auf der mir Notar gegebenen Handschrift an Eides Statt versichert:

erstlich, daß sein Heinmanns geweseten Ehefrau, Maria Catharina, geborne Schmidtshammer, ohne ehelichen Leibes Erben verstorben seye —

zweytens, daß sein Heinmanns Mutter: Frau Anna Charlotta geborne Schmidtshammer, des Herren Johann Vezeaux, Predigerhalters, des französischen zweyten Landtheils, siebzig Gemeinde, die einzige Tochter ungedes Herren, Philipp Schmidtshammer, gewesenen Schwertfegers und Vergüldern zu Nancy, seye; und unter ihnen von denselben kein Leibeserben hinterlassen worden seyen.

Zum Beweis vorstehender zween Punkten hat H. Heinmann das über seiner seiner abgelebten Gattin Vermögens-Nachlassverhandlung den neunzehenten November im Jahr ein Tausend sieben hundert achtzig drey genommene Inventarium durch Notar Ehrn dieser unterschrieben

zu

Jeremias Heinrich Schmidt, geboren
Sodann weiland: Johann Georg Schmidtsamer, geboren
Strassburger Bürger, Johann Georg Schmidtsamer, geboren
Johann Jakob getauft wurde.
Johann Heinrich Schmidt. — Johann Friedrich Stauder, Johann
Gottlieb Schmidtsamer. —
Certifié à Strasbourg ce 22 Brumaire 8. fol. 92.
C.f.a. un franc et un décime

Le Président de l'Administration municipale de la Commune de Strasbourg Certifié. Véritable la signature ci-dessus de Cn. Saltzmann, Notaire public à Strasbourg. A Strasbourg le 22 pluviose 8me

Anlage 5

Extractus ex libro baptismali ecclesiae parochialis ad pontem Petrum senioris intra argentinam tom. 9. pag 166

Hodie

Die vigesima sexta Junii, anni millesimi septingentesimi sexagesimi tertii a me subscripto baptizatus est Joannes Jacobus filius Joannis georgii Schmidt. henner civis et tibialium textoris et marie Catharine nii conjugum in hac Parrochia communorantium natus pridie. Testimus fuit Joannes Jacobus Wyghette matrina Barbara hardmann ambo feluti ex hac Parrochia qui mecum et patre subscripserunt. Signatum jean jaques Wyghette ut Patrinus heerdmann ut matrina Schmitthenner ut Pater Jansen ut vicarius

(L.S.)

Praesens Extractus ex supra nominato libro per me infra scriptum de verbo ad verbum fideliter transcriptus est die Vigesima quinta Maji, anni millesimi septingentesimi octogesimi quarti quod propria manus subscripsi et sigilli parochiae appressione attestor.

Rumfolz
vic. ad St. Petrum
seniorem

168

38

Praes. d. 26. Mart. 1800.

ad rescriptum Decret. Jen. prab. de 11 Jan. 1800

Der Verlassenschaft Verlassung Anzeige nebst
Bitte
die mandatarii der Schmidtsummerschen Cubitus,
Imploranten,
wie auch Dr. Senkenbergische Stiftungs Administration
Imploraten betr.

Mit Anlagen
wird zurück Fasc 4 n. 5

Insin. d. 29. April 1800

Die Verlassenschaft gehörige Verlassenschaft in specie den Verlangen zum Inventarium abgeliefert.

Communicetur cum Adjunctis ministerialibus ad noticiam; cum übrigens zu wenden die Imploranten wegen zur Zeit und bis zum Beschluß dieß auf die verlangten Edictal Ladungen folgenden Contumacial Verfahrens zum Gehalt anzuweisen.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 5. April. 1800.

Communicetur ad notitiam, und nachdem dem Impetrantischen Ehemann die in Sententia de publ. 20. Jun. nupt. nicht die Bezahlung Löbl. Schätzungs Amts selbsten, sondern die Bezahlung, des selbe angelegt sey, und man sich in Ansehung jenes, wen Notarius magnus, an das exportirt man dem mal, Land Mannögen selbst, nicht immer an dasjenigen zu halten hat, dem selbes zu bezahlen gebührt, vorhanglich, und selbes angestalt des Impetrantischen Löbl. Lautenbergischen Stifft man dan ihnen dem Manglaid obliegenden, selbigen Marbindlichkeit Lainbrungen pranzgasenoschen mandrey, ihnen Impetrant auf das Judicatum d. 20. Jun. nupt. Cadiglich zu und mit der vorgängigen Eventual Interposition des Remedii Revisionis auf gegen, widrigen Fahrd maximum, Kosten, wird 2.) dem Impetrantischen Löbl. Lautenbergischen Stifft aufgegeben, dem Impetranten, mittelst Auszahlung der zu Bezahlung Löbl. Schätzungs-Amts, über die juncta [3.] bereits deponirten und dermittelst bey Löblichen Stund, Amts vorgängig liquidirten 500. fl. in dem Manglaidsammitaub zugeschatten 65. fl. 33. xr. ohne Anstand klaglos zu stellen.
Decretum in Senatu Scabinorum, d. 4. Jul. 1800.

17

Praes. d. 30. Jun. 1800.
Ad Consens. Sch. Burrach
ad vencand. sententiam de 20 Juni a. c.
Gehorsamst anzuzeigen mit Bitten, auf angehängter
Begründung die Beschwerde der Revision
zu lassen
Coll: C. tur;
die mandatarii der Schmidtsammerischen Lehen
Junglovantin und eventualiter Creditoren
anzuzeigen
die Lautenbergische administration, Junglo-
vatin und eventualiter Revisen.
Duplum
Insinuat. d 7. Julii
1800.

Duplum

Gesinnst und Hochgeborne &c.

Ew. &c. haben gütigst unterm Dato Frankfurt 9ten dieses meinen Mandanten unter dem 10ten dieses denenjenigen Gläubigern Ihrer Gemeinschaft und der Hochlöblichen Verlassenschafts Masse zurückgesandt, welcher in Ansehung eines Nicolaus Jungschen unterthanen Rückstand an dieselben übergegangen worden war. Ein einziger Umstand ist jedoch in diesem Rückstandsfalle, dessen Anzeige unterlassen zu werden darf um nun sogleich die Ihro Klage der Sache angemessene Verfügung gebührend erwarten zu können.

Es ist nemlich die mehrgedachte Quantum, welche Curat. Stiftung Adminds. meinen Mandanten abzugeben hat von 555 f 33 x zwar zu übernehmen, aber die 10ten Pfg. zu entrichten. Als nun Curat. Stiftung für gültigen Fall zu haben, das Geld zu Deponirung deponirt sie mir 500 f, als welche Sum allein meinen Mandanten nach bezahlter Denomation verbleiben sollen. Es hat derselben, als ich mich genöthigt sehe Ew. mit dieser Sache zu behelligen in meinem ersten Schreiben, so den 21ten Nov. 1797. übermacht worden ist, diesen Umstand vorzutragen die Ehre gehabt zu anzuführen, das wenn die Curat. Administ. die Einrichtung der 10ten Pfg. gethan hätte, alsdann mich wohl mit den deponirten 500 f bezogenen Sum, dessen auch allenfalls gedacht. Es den jüngst relatorum verfehlt. Urtheil der 20 hujus sind aber meinen Mandanten die 500 f so deponirt sind, zurückgesandt worden und denselben das die Auflage zu leisten Curat. Schätzung auch mit Abzug Entrichtung der 10ten Pfg. zu bezogen, seiraut ich mich, das falsche Einrichtung von Curat. Curatorium Administrat. nicht getroffen ist, mich selbst nicht genöthigt zu befinden zu bitten: Dieselbe Curat. Verwaltung die Einrichtung der 10ten Pfg mit 55 f 33 x abzugeben, oder aber zu verordnen, das sie zu jenen deponirten 500 f so an meinen Mandanten verabfolgt werden falls annoch 55 f 33 x Einrichtung der zu mich bezahlen mögen. Ich bin mich gleich verpflichtet halte, das sie Ew. Ein Umstand unseren werden, zu diesem Gesuch zu willfahren, so werde ich doch auf allen Fälle der Sum wegen die eventuelle Erklärung anzeigen, das in selbigem Falle ich mich genöthigt sehe das Rechtsmittel der Revision gegen die erkannten meinen Mandanten gravirenden Urtheil einzulegen. Ich bin mich daher, sie ehrerbietigst

bitten

Ew. &c.

gehorsamster Diener

J. C. Meller m. p.

Wohlgeborner, Hochgelahrter Herr Doctor!

Von dem vor ganz kurzen zwischen Herr Schmidthenner'schen Erben und der löbl. Dr Senkenberg'schen Stiftung erbgetheilten Original-Vergleich wünschte ich um den Herrschaften Copia nehmen zu können, und bezog mich deshalb zu H. Dr Hepp, derselbe wies mich an den H. Pistor-meister Reus, als welcher die Urkunde zum Archive habe, und mir die Akten vorzulegen so gefällig seyn würde. Der H. Reus mir aber bemerkte, er könne Ihnen ohne Ew. Wohlgeboren nichts thun, so nehme ich mir die Freyheit, Ew. Wohlgeboren gehorsamst zu bitten, den H. Reus gütigst anzuweisen, mir die streitigen Akten vorzulegen, und mir sie seinem beyseyn seine Copia nehmen zu lassen,

Ew. Wohlgeboren würden mich hierdurch ganz vorzüglich verbinden.

Ich verharre mit besonderer Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

gehorsamer Diener

D. Wachsmann

N. Isenb. d. 1 Aug. 1818.

Pr= Wohlgeborn

Dem Herrn Dr= med: &

Physic: prim: Varrentrapp

ad Saventes m.

UB Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg Frankfurt am Main